

ÖSTERREICHISCHES

Anwältinnen blatt

279 SCHWERPUNKT

EUROPÄISCHE PRÄSIDENTEN-
KONFERENZ 2024

„Big data, fewer rights – Will AI
change the rule of law forever?“

Beiträge von
Othmar Karas
Marc Rotenberg
Zoé Vilain
Pierre-Dominique Schupp
Lidiya Izovitova

278 3 FRAGEN AN

Univ.-Doz.ⁱⁿ Prof.ⁱⁿ (FH) DIⁱⁿ
Dr.ⁱⁿ Ingrid Schaumüller-Bichl

292 IM GESPRÄCH

Wahl zum Europäischen
Parlament 2024



Hier geht's zur digitalen Version

www.oerak.at



Jetzt noch
einfacher mit
Outlook-Plugin

context oder E-Mail?

Wie vertraulich kommunizieren Sie online mit Ihren Klienten?

Wussten Sie, dass eine unverschlüsselte E-Mail in ihrer Vertraulichkeit einer Postkarte entspricht? Die österreichische Kommunikations-Plattform **context** bietet einen vertraulichen Dialog und einen verschlüsselten Datenaustausch mit Ihren Klienten. Plattformübergreifend und DSGVO-konform.

Europa im Balance-Akt

Im Juni 2024 findet die nächste „Europa-Wahl“, die Wahl zum Europäischen Parlament, statt. Diese ist entscheidend für die politische Ausrichtung von Parlament und Europäischer Kommission in deren nächster Periode. Angesichts der heuer in vielen Ländern anstehenden Richtungs- wahlen in herausfordernden, von multiplen Krisen geprägten Zeiten kann man durchaus davon sprechen, dass 2024 ein entscheidendes Wahljahr für Europa und die Welt insgesamt ist. Dies gerade für Aspekte der Rechtsstaatlichkeit.

Die Entwicklungen in der EU und damit verbunden deren Effekt auf nationaler Ebene betreffen stets auch die Anwaltschaft. Der ÖRAK bringt sich über das Büro Brüssel seit vielen Jahren nachhaltig zu anwaltsrelevanten Vorhaben ein. Es geht um Sachexpertise und darum, Fehlentwicklungen frühzeitig soweit möglich schon auf europäischer Ebene tunlichst abzufedern, noch bevor ein umzusetzendes Legislativprojekt auf nationaler Ebene „aufschlägt“ und innerösterreichisch für Diskussion oder Probleme sorgt. Europa ist nicht fehlerfrei. Politisch „gut gemeint“ ist aus Sicht der Anwaltschaft öfter nicht „gut gemacht“; „better legislation“ ein Ziel, an welches sich die EK leider selbst nicht hält, welches vor politischem Kompromiss zurücksteht. Dank gebührt daher dem oft äußert kurzfristig gebotenen Einsatz unseres Büro BXL und allen ehrenamtlich den ÖRAK mit ihrer Fachexpertise unter solchem EU-Projekt- und Zeitdruck unterstützenden Kolleginnen und Kollegen.

Die jährliche Europäische Präsidentenkonferenz des ÖRAK ist ein großer Erfolg der österreichischen Anwaltschaft. Der rechtsstaatliche Weitblick unter Präsident Dr. Schuppich, die führenden Vertreter der Anwaltschaft, damals primär über den „Eisernen Vorhang“ hinweg, zum Gedankenaustausch einzuladen, zeigt sich bei rund 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern der 52. Europäischen Präsidentenkonferenz aktueller denn je. Das Thema „Big data, fewer rights – will AI change the rule of law forever?“ zu Auswirkungen generativer künstlicher Intelligenz samt deren Risiken, aber auch Möglichkeiten und die rechtsstaat-

lich dabei abzuwägenden Balancen werden die Anwaltschaft und die Grundfesten des Rechtsstaats, auch der Justiz, voraussichtlich mehr betreffen als derzeit noch absehbar. Die Beiträge in dieser Ausgabe des Anwaltsblatts sprechen für sich.

Honoré Daumier, begnadeter Karikatur-Künstler mit kritischer Staatsbürgersicht, hat 1867 unter dem Titel „Europäisches Gleichgewicht“ (*équilibre européen*) eine auf Zehenspitzen auf einer Granate das Gleichgewicht suchende Göttin Europa dargestellt.¹ Das Bild könnte angesichts der politischen Krisen und eines Kriegs an den Außengrenzen heute kaum aktueller und mahnender sein. Europa sucht in vielfacher Hinsicht den Balance-Akt seiner Werte, der Rechtsstaatlichkeit – und sucht um Verständnis des Rechts. Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind als erste Vermittler und Ansprechpartner für Rechtssuchende stets gefordert, aber gut gerüstet.

MARCELLA PRUNBAUER-GASER

Vizepräsidentin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK)

¹ Aktuell zu besichtigen im Stadel/Frankfurt, Ausstellung Daumier Collection Hellwig.



2024/123

Inhalt 05_2024

- 265 Editorial
- 267 Wichtige Informationen
- 269 Recht kurz & bündig
- 274 Europarecht kurz & bündig
- 276 Europa aktuell
- 278 3 Fragen an ...



Univ.-Doz. in Prof. in (FH) DI in Dr. in Ingrid Schäumüller-Bichl Foto: privat

- 334 Inserate
- 336 Indexpzahlen
- 336 Impressum

AUTORINNEN UND AUTOREN DIESER AUSGABE:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien
 RA Dr. Michael Buresch, Wien
 Mag. Alexander Dittenberger, ÖRAK
 RA Mag. Franz Galla, Wien
 RA Dr. Herbert Gartner, Wien
 RA Dr. Rainer Hable, M.Sc. (LSE), Wien
 RA in Lidiya Izovitova, Kiew
 MEP Dr. Othmar Karas, M.B.L.-HSG, Brüssel
 Mag. a Ursula Koch, ÖRAK
 RA in Britta Kynast, ÖRAK Büro Brüssel
 em. RA Prof. Dr. Nikolaus Lehner, Wien
 RA Dr. Florian Leitinger LL.M., Weiz
 Mag. Christian Moser, ÖRAK
 RA in Dr. in Marcella Prunbauer-Glaser, Wien
 Marc Rotenberg, Washington
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz
 RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien
 RA Pierre-Dominique Schupp, Brüssel
 RA Mag. Heinz Templ, Wien
 RA in Zoé Vilain, Paris
 RA Mag. iur. Dr. iur. Felix Karl Vogl, Schruns
 Markus Weiss, MBA, Igls
 RA in Mag. a Birgitta Winkler LL.M. (Sydney), Wien
 RA Dr. Alexander Wöß, Linz

279 SCHWERPUNKT

EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2024

- 280 Rede anlässlich der Europäischen Präsidentenkonferenz
Othmar Karas
- 281 Big data, fewer rights – will AI change the rule of law forever?
Marc Rotenberg
- 284 Digital Rights and Corporate Accountability: Lessons from Clearview AI and ChatGPT
Zoé Vilain
- 285 Use of AI in legal practice – view from the CCBE
Pierre-Dominique Schupp
- 288 Speech by Lidiya Izovitova
Lidiya Izovitova

291 SERVICE

- 292 Im Gespräch
- 298 Legal Tech & Digitalisierung
- 299 Strategie & Prozessmanagement
- 301 Termine
- 302 Chronik
- 311 Aus- und Fortbildung
- 317 Rezensionen
- 325 Zeitschriftenübersicht

329 RECHTSPRECHUNG

- 330 Voraussetzungen für die Eintragung als RAA

Wichtige Informationen

Die neue „temporäre Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis“ nach GGG

Wie mit Sonderinfom@il 1/2024 berichtet, wurde als Teil des „Wohnbaupakets“ eine **temporäre Gebührenbefreiung für die Anschaffung von Wohnimmobilien für die eigene Nutzung** beschlossen. Die Änderungen wurden am 18. 4. 2024 mit BGBl I 2024/37 kundgemacht und sind bereits in Kraft getreten.

Konkret geändert wurde das **Gerichtsgebührengesetz (GGG)**, welches durch einen neuen § 25a, einen neuen § 25b und einen neuen § 25c ergänzt wurde.

Bemerkenswert ist, dass es für diese gesetzlichen Änderungen keine Begutachtung gegeben hat, sondern die Maßnahmen per Abänderungsantrag im Nationalrat eingebracht und beschlossen worden sind.

Für die Praxis der Vertragserrichtung bzw der Tätigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Vertragserrichter ergeben sich aus dieser Novelle neue Verpflichtungen zur Prüfung und zur gebotenen Anwendung allfälliger Befreiungsmöglichkeiten.

1. Grundlagen:

folgende Voraussetzungen müssen – kumulativ – vorliegen, um die Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

a. **Ein entgeltliches Rechtsgeschäft**, das nach dem 31. 3. 2024 abgeschlossen wurde.

(*Praxisfrage*: ein angenommenes Maklerkaufanbot ist im Regelfall bereits ein gültiger Vertrag, die grundbuchsfähige Vertragsurkunde, die in der Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossen wird, ist oft nur die förmliche grundbuchsfähige Vollziehung des bereits vorher übereinstimmend – vielleicht sogar mündlich – erklärten Vertragswillens.)

b. Der **Verbücherungsantrag** für das Eigentum muss nach dem 30. 6. 2024, aber vor dem **1. 7. 2026** eingebracht werden.

(*Praxisfrage*: Natürlich muss eine grundbuchsfähige Urkunde jedenfalls mit Datum nach dem 1. 4. 2024 über den Kaufvertrag vorliegen.)

c. Das errichtete oder erst zu errichtende Wohnobjekt muss der **Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Käufers/Eigentümers** dienen

d. Der **Antrag auf Gebührenbefreiung** muss in der Grundbuchseingabe auf Einverleibung des Eigentumsrechts gestellt werden, wenn man erst später „draufkommt“, könnte man einen Zahlungsauftrag hinsichtlich der Eintragungsgebühren abwarten und dagegen eine Vorstellung einbringen und dann den Befreiungsantrag stellen.

2. Unter denselben Voraussetzungen ist auch ein Finanzierungspfandrecht für den Kaufpreis oder die Ausbaukosten gebührenbefreit, dieses Finanzierungsdarlehen muss jedoch ausschließlich oder zu mehr als 90% bestimmungsgemäß verwendet worden sein.

3. Luxuswohnobjekte genießen nur eine eingeschränkte oder keine Gebührenbefreiung, denn beträgt der Kaufpreis zB eine Mio Euro, so sind nur € 500.000,- gebührenbefreit, der Rest muss „ganz normal“ bezahlt werden. Beträgt der Kaufpreis mehr als zwei Mio Euro, gibt es überhaupt keine Gebührenbefreiung – wohl auch nicht für eine allfällige Pfandrechteintragung im Ausmaß von maximal € 500.000,-, da eben insgesamt die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung fehlen.

4. **Der Nachweis** des dringenden Wohnbedürfnisses erfolgt durch Meldung des Hauptwohnsitzes an der Adresse des gekauften Wohnobjekts **und** durch einen Nachweis, dass die bisherige „dringendes Wohnbedürfnis-Wohnstätte“ aufgegeben wurde.

Für die Praxis wichtig: diese beiden Nachweise sind gleichzeitig mit dem Verbücherungsantrag vorzulegen oder innerhalb von **drei Monaten ab Übergabe** des Wohnobjekts. Wird dieses erst fertiggestellt (zB BTVG), ist der Nachweis innerhalb von drei Monaten ab Übergabe vorzulegen. Insgesamt dürfen maximal fünf Jahre ab Einverleibung des Eigentumsrechts vergehen, danach vorgelegte Nachweise sind jedenfalls unbeachtlich.

5. Werden die Nachweise nicht rechtzeitig eingereicht, so wird die Gebühr nachträglich vorgeschrieben.

6. Im Gesetz finden sich noch weitere Gebührenbefreiungen für den Fall der Vormerkung des Eigentums und der nachträglichen Rechtfertigung, für den Fall der Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Verpfändung und oder für den Fall der späteren Einverleibung des Wohnungseigentums im Rang der Anmerkung gem § 40 Abs 2 WEG, wenn dieser Antrag innerhalb der Befreiungsfrist, somit spätestens vor dem 1. 7. 2026, eingelangt ist.

Achtung: Eine am 25. 6. 2026 angemerkte Veräußerungsrangordnung und nachfolgend die Einverleibung des Eigentumsrechts im Rang dieser Rangordnung verschafft **keine Befreiung!**

Worauf ist somit vom Vertragserrichter zu achten:

- Liegen die Voraussetzungen vor und werden die Fristen eingehalten?
- Soll ein Pfandrecht eingetragen werden, dient die Darlehensvaluta den Zwecken gemäß 1.?
- Können die Voraussetzungen für die Befreiung *fristgerecht* nachgewiesen werden?

Wenn dies alles gegeben ist, so könnte der Vertragserrichter einen Antrag auf Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer stellen und bei sorgfältiger, sachgerechter Überprüfung der Voraussetzungen in diesem Fall für die Eintragungsgebühr den **Wert 0** einsetzen.

Wenn der zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorhandene Nachweis des Bewohnens im Rahmen eines dringenden Wohnbedürfnisses **und** Aufgabe der bisherigen Wohnung, in der das dringende Wohnbedürfnis gedeckt wurde, fristgerecht „nachgereicht wird“, so ist die ursprüngliche Selbstberechnung mit dem Wert 0 weiterhin richtig.

**HERBERT
GARTNER (GA)**
Rechtsanwalt in Wien

URSULA KOCH (UK)
ÖRAK, Generalsekretärin
Stellvertreterin

Wichtige Informationen

Wird sie nicht nachgereicht, so erfolgt eine Nachvergebührung gegenüber der kaufenden Partei und könnte zusätzlich beim Vertragserrichter geprüft werden, ob bei sorgfältiger Beurteilung die Selbstberechnung mit dem Wert 0 **rechtsmissbräuchlich** war.

Fazit:

Die Maximalersparnis beträgt ohne Pfandrecht € 5.500,- (1,1% von maximal € 500.000,-), mit Pfandrecht weitere € 6.000,- (1,2% von maximal € 500.000,-).

GA

Versorgungseinrichtung Teil B – Aktuelle Performance ALPS

Im Mitgliederbereich unter www.oerak.at finden Sie unter dem Menüpunkt „Versorgungseinrichtungen/Zusatzpension Teil B/Aktuelle Performance und Informationen“ eine Übersicht über die **Performance der ALPS-Gefäße** sowie weitere Informationen zur Ausrichtung der Gefäße.

Zum 23. 4. 2024 wurden seit Jahresbeginn folgende Veranlagungsergebnisse erzielt:

- ALPS 15: +0,65%
- ALPS 30: +1,41%
- ALPS 50: +2,52%
- ALPS Zero: +0,73%

UK

Beschluss Rechtsanwaltskammer Niederösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Michael Steininger*, Rathausplatz 13, 3100 St. Pölten, ist am 5. 2. 2024 verstorben. Die Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist daher gemäß § 34 Abs 1 Z 7 RAO erloschen. Gemäß § 34a Abs 2 RAO wurde Rechtsanwalt Mag. *Roland Schöndorfer*, geb 5. 11. 1980, Rathausplatz 13, Top 7, 3100 St. Pölten, zum Kammerkommissär bestellt.



Übersichtlich dargestellt!

Wann ist der Versicherungsnehmer geschützt? Lesen Sie nach!

- Nachweis des Eintritts des Versicherungsfalls
- Beweismaß, Beweislast und Beweiswürdigung
- Beweiserleichterungen

Artner
Der Beweis im Versicherungsrecht

2024. XXVI, 204 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25543-5

54,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ
175 Jahre

§ 10 MarkSchG; Art 14 Markenrechts-RL

2024/124

Zur Verwendung des eigenen Namens als Marke

1. § 10 Abs 1 MarkSchG gewährt dem Markeninhaber das ausschließliche Recht, Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr 1. ein mit der Marke gleiches Zeichen für Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, das mit denjenigen gleich ist, für welche die Marke eingetragen ist; 2. ein mit der Marke gleiches oder ähnliches Zeichen für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen zu benutzen, wenn dadurch für das Publikum die Gefahr von Verwechslungen besteht, welche die Gefahr einschließt, dass das Zeichen mit der Marke gedanklich in Verbindung gebracht wird.

2. Nach § 10 Abs 3 Z 1 MarkSchG hat der Markeninhaber aber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, den Namen oder die Adresse des Dritten im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, wenn es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt, sofern dies den anständigen Gepflogenheiten im Gewerbe und Handel entspricht. Die Ausnahmebestimmung – eine Umsetzung des gleich formulierten Art 14 der Markenrechts-RL – gewährt also einer natürlichen Person das Recht, ihren eigenen Namen in lauterer Form weiterhin zu nutzen.

3. Die Beklagte argumentiert hier damit, dass sich die Beklagte als juristische Person auf ein Namensrecht ihres Gesellschafters berufen könne.

4. Der OGH ließ bisher die Frage, ob die Ausnahmebestimmung allenfalls auch für juristische Personen gelten könne, ausdrücklich offen, weil die Nennung ohnedies nicht den anständigen Gepflogenheiten im Gewerbe und Handel entsprach. Dies gilt auch im vorliegenden Fall, weil nicht bescheinigt ist, dass die Nennung des Designers von Wein- und Trinkgläsern überhaupt üblich ist und damit den anständigen Gepflogenheiten im Gewerbe und Handel entspricht.

OGH 19. 12. 2023, 4 Ob 152/23s JusGuide 2024/06/21520.

US

§ 1494 ABGB; §§ 82, 83, 84 GmbHG

2024/125

Zur Hemmung der Verjährung nach § 1494 ABGB (Ansprüche einer GmbH aus verbotener Einlagenrückgewähr)

1. § 1494 ABGB regelt zum Schutz von minderjährigen Personen die Hemmung der Ersitzungs- und Verjährungszeit von deren Ansprüchen: Die Ersitzungs- oder Verjährungszeit beginnt so lange nicht zu laufen, als der Minderjährige keinen gesetzlichen Vertreter hat (oder der gesetzliche Vertreter an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert ist). Eine einmal angefangene Ersitzungs- oder Verjährungszeit läuft nach § 1494 ABGB zwar fort; sie kann aber nie früher als zwei Jahre nach Wegfall der Hindernisse enden.

2. Die Fristenhemmung nach § 1494 ABGB bewirkt damit zunächst für den Fall, dass es schon vor Beginn der Verjährungsfrist an einer ordentlichen gesetzlichen Vertretung mangelt, eine Fortlaufshemmung (Anlaufshemmung), so dass der Fristenbeginn bis zum Wegfall des Hindernisses hinausgeschoben wird. Tritt das Hindernis erst nach Fristbeginn ein, läuft die Verjährungsfrist zwar fort, sie kann aber binnen einer Frist von zwei Jahren keinesfalls ablaufen (Ablaufshemmung).

3. Zur analogen Anwendung des § 1494 ABGB vertritt der OGH in stRsp, dass die in § 1494 ABGB angeordnete Hemmung der Verjährung ua zugunsten Minderjähriger nicht nur dann Platz greift, wenn der Minderjährige keinen gesetzlichen Vertreter hat, sondern auch dann, wenn zwar eine ordnungsgemäße gesetzliche Vertretung besteht, vom Vertreter aber wegen einer Interessenkollision eine gesetzmäßige Wahrung der Rechte des Minderjährigen nicht zu erwarten ist. Diese Überlegung lässt sich wegen der gleichartigen Schutzbedürftigkeit von Gesellschaften hinsichtlich ihrer Vertretung auf den Fall übertragen, in dem wegen der Interessenkollision nicht zu erwarten ist, dass der Geschäftsführer während seiner Tätigkeit allfällige Rückerstattungsansprüche der Gesellschaft gegen sich gem § 83 GmbHG durchsetzen würde.

4. Die Qualifikation von Zuwendungen an einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten (bei nahen Angehörigen des Gesellschafters) als verbotene Einlagenrückgewähr beruht auf dem Gedanken, dass die Zuwendungen als wirtschaftlich gesehen dem Gesellschafter selbst zugekommen gelten. Trägt man diesen Gedanken seinem Sinn nach auf das Verhältnis zwischen Vertretung und Anspruchsgegner weiter und betrachtet die Anspruchsverfolgung unter dieser Sichtweise, ist sie bei Vorliegen eines solchen Verhältnisses zwischen Geschäftsführer und Begünstigtem in ähnlicher Weise (zwar nicht direkt, aber) gleichsam als eine gegen sich selbst anzusehen. Es wird dementsprechend regeltypisch wegen einer Interessenkollision (etwa bei einem Vertreter der Gesellschaft, der der [Schwieger-]Vater der zu Unrecht Begünstigten ist) nicht zu erwarten sein, dass der nahe Angehörige während seiner Tätigkeit allfällige Rückerstattungsansprüche der Gesellschaft gem § 83 GmbHG durchsetzen wird.

5. § 1494 ABGB ist damit auch in Fällen analog anzuwenden, in denen zwar der Anspruchsgegner nicht selbst Mitglied des (Vertretungs-)Kollegialorgans ist, die als verbotene Einlagenrückgewähr zu qualifizierenden Zuwendungen aber wirtschaftlich betrachtet – weil seinem nahen Angehörigen zugewendet – als dem Vertreter zugekommen gelten.

6. Eine Hemmung tritt damit also dann nicht ein, wenn neben dem Anspruchsgegner oder dessen nahem Angehörigen auch andere Organmitglieder in vertretungsbefugter Anzahl vorhanden sind. Steht bei einer Gesellschaft auch (nur) einer von mehreren Geschäftsführern in keinem Naheverhältnis zum Anspruchsgegner und ist dieser einzelvertretungsbefugt, wäre die Gesellschaft auch allein durch die

Diese Ausgabe von „Recht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

ULLRICH SAURER (US)
Rechtsanwalt

MANFRED AINEDTER (MA)
Rechtsanwalt

FRANZ GALLA (FG)
Rechtsanwalt

sen als ordnungsgemäß vertreten iSd § 1494 ABGB anzusehen und handlungsfähig. Gleiches gilt, wenn dieser „unbefangene“ (von mehreren „befangenen“ Geschäftsführern) etwa gemeinsam mit (auch nur) einem „unbefangenen“ Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft verbleibt.

OGH 20. 12. 2023, 6 Ob 170/23 b JusGuide 2024/08/21554. us

§§ 1188, 1208, 1209, 1210, 1216a, 1216b, 1216c ABGB

2024/126

Zur Beendigung einer GesbR

1. Die Beendigung einer GesbR erfolgt zweiaktig: Wenn Umstände vorliegen, die zur Auflösung der Gesellschaft führen, ist die Gesellschaft noch nicht beendet, sondern besteht zunächst fort und fällt in das Stadium der Abwicklung (Liquidation). Das Gesetz unterscheidet daher in Anlehnung an die §§ 145 bis 158 UGB die Auflösung der GesbR (§§ 1208 bis 1216 ABGB) vom Stadium der Liquidation (§§ 1216a bis 1216e ABGB). An die Verwertungsphase, in der das Gesellschaftsvermögen „versilbert“ wird (§ 1216b Abs 1 Satz 1, § 1216c ABGB), schließt die Aufteilungsphase an, die der Verteilung des Liquidationserlöses an die Gesellschafter dient (§ 1216e ABGB).

2. Zur Liquidation gehört gem § 1216c Abs 1 ABGB auch die Einziehung der Forderungen der Gesellschaft. Davon umfasst sind grundsätzlich auch Forderungen gegen die Gesellschafter, insbesondere Sozialansprüche (Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis), wie beispielsweise auf Herausgabe von Vermögensgegenständen der Gesellschaft. Der geänderte Gesellschaftszweck führt aber dazu, dass solche Sozialansprüche nur noch eingeschränkt geltend gemacht werden können: Während des Liquidationsstadiums können Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis ebenso wie Sozialansprüche der Gesellschaft nur noch nach Maßgabe des Liquidationszwecks isoliert geltend gemacht werden; sonst fließen sie idR als unselbstständige Rechnungsposten in eine kontokorrentähnliche Gesamtberechnung ein.

3. Dies bedeutet, dass sie nur geltend gemacht werden können, wenn und soweit dies für die Liquidation erforderlich ist; im Übrigen sind sie als Rechnungsposten in der Schlussabrechnung zu berücksichtigen, sodass sie nur im Wege einer Gesamtabrechnung geltend gemacht werden können. Im Interesse einer raschen und ungehinderten Durchführung der Liquidation trägt im Allgemeinen der Gesellschafter, der die Forderung ablehnen will, die Beweislast dafür, dass die Einziehung für den Abwicklungszweck nicht erforderlich ist.

4. Die Geltendmachung von Sozialansprüchen kann auch mittels actio pro socio (§ 1188 ABGB) durch einzelne Gesellschafter erfolgen. Der innere Ausgleich zwischen den Gesellschaftern zählt nicht mehr zur Liquidation, weil er

entweder einvernehmlich erfolgt oder im Prozessweg auszutragen ist.

OGH 20. 12. 2023, 4 Ob 96/23 w JusGuide 2024/08/21552. us

§§ 37j, 37k, 37l, 38, 39, 40 KartG; § 22 AußStrG; § 219 ZPO; Schadenersatz-RL

2024/127

Zur Akteneinsicht im Kartellverfahren

1. Die Akteneinsicht im Kartellverfahren richtet sich nach § 22 AußStrG iVm § 38 KartG und § 219 Abs 2 ZPO. Über die darin festgelegten Voraussetzungen hinaus können am Verfahren nicht beteiligte Personen gem § 39 Abs 2 KartG nur mit Zustimmung der Parteien Akteneinsicht nehmen. Der EuGH beurteilte eine Regelung wie jene des § 39 Abs 2 KartG, die den Aktenzugang eines Dritten, der die Erhebung einer Schadenersatzklage gegen einen Kartellteilnehmer erwägt, generell von der Zustimmung der Parteien abhängig macht, als mit dem Unionsrecht – insbesondere dem Effektivitätsgrundsatz – unvereinbar. Wesentlicher Gesichtspunkt sei dabei, ob dem Geschädigten im Fall der Verweigerung der Akteneinsicht andere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, sich die für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs erforderlichen Beweise zu beschaffen.

2. In Umsetzung der SchadenersatzRL sieht der durch das KaWeRÄG 2017 neu eingeführte § 37j KartG die Offenlegung von Beweismitteln, die sich in der Verfügungsmacht der Gegenpartei oder eines Dritten befinden, und der ebenfalls neu eingefügte § 37k KartG die Offenlegung und Verwendung von Beweismitteln, die sich in den Akten von Gerichten oder Behörden befinden, vor. Beide Bestimmungen ermöglichen eine Offenlegung von Beweismitteln aber erst in einem anhängigen schadenersatzrechtlichen Verfahren.

3. Dem Argument, die Einschreiterin bedürfe für eine effektive Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen aufgrund der Kartellverstöße der Antragsgegnerinnen konkreter Informationen dazu, welche von ihr durchgeführten Bauprojekte von diesen Verstößen betroffen waren, ist zunächst entgegenzuhalten, dass sie die mit den Antragsgegnerinnen abgewickelten Bauvorhaben ihren eigenen Geschäftsunterlagen entnehmen kann.

4. Der durch einen Verstoß gegen Kartellbestimmungen Geschädigte hat – da es sich bei diesen um Schutzgesetze handelt – auch nur die Verletzung des Schutzgesetzes und den Eintritt des Schadens zu behaupten und zu beweisen. Die Verletzung von Wettbewerbsvorschriften durch die Antragsgegnerinnen ergibt sich aus der veröffentlichten Bußgeldentscheidung. Für die schlüssige Behauptung eines aus einem Kartellverstoß resultierenden Schadens ist nach der Rsp nur ein Vorbringen zu den vom Geschädigten „historisch“ bezahlten Preisen erforderlich. Warum die Einschreiterin aufgrund ihrer eigenen Geschäftsunterlagen

kein solches Vorbringen erstatten könnte, legt sie nicht überzeugend dar.

OGH 12. 1. 2024, 16 Ok 8/23x JusGuide 2024/08/21555. us

§ 20a Abs 1 Z 7 StPO

2024/128

Zuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) bei Finanzvergehen

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der WKStA gem § 20a Abs 1 Z 7 StPO ist der von einem Beschuldigten (nach der Verdachtslage) insgesamt zu verantwortende strafbestimmende Wertbetrag maßgebend, demnach – soweit die Wertgrenze von fünf Millionen Euro nicht bereits durch eine Tat überschritten wird – die Summe der strafbestimmenden Wertbeträge aus mehreren zusammentreffenden (§ 21 FinStrG) in die originäre gerichtliche Zuständigkeit fallenden (§ 53 Abs 1 oder 2 FinStrG) Finanzvergehen. Ob dabei die Finanzvergehen in die (fiktive) sachliche und örtliche Zuständigkeit derselben Finanzstrafbehörde (erster Instanz) fielen (§ 53 Abs 1 FinStrG idF vor BGBl I 2019/104; vgl § 265 Abs 2d FinStrG), ist lediglich für die Zusammenrechnung von strafbestimmenden Wertbeträgen aus Finanzvergehen von Bedeutung, bei denen die strafbestimmenden Wertbeträge nur insgesamt, aber nicht je bereits für sich die für die gerichtliche Zuständigkeit maßgebliche Grenze übersteigen. Sofern (nach der Verdachtslage) zufolge Zusammenrechnung (originäre) gerichtliche Zuständigkeit gegeben ist (§ 53 Abs 1 oder 2 FinStrG), ist der aus einem solchen Tatkomplex (vgl *Schroll/Oshidari*, WK-StPO § 20a Rz 10/1) resultierende strafbestimmende Wertbetrag bei der Prüfung der Zuständigkeit nach § 20a Abs 1 Z 7 StPO zu berücksichtigen und mit den strafbestimmenden Wertbeträgen aus anderen vom Beschuldigten begangenen (in die Kompetenz der Gerichte fallenden) Finanzvergehen zu summieren.

Rechtssatz der Generalprokuratur zu Gw 149/23 d vom 28. 6. 2023 JSt-GP 2023/3, 471. MA

§ 47 Abs 2 StGB (§§ 21–23 StGB)

2024/129

Fortbestand der „Gefährlichkeit, gegen die sich die vorbeugende Maßnahme richtet“

Ein B, mit dem die bedingte Entlassung aus der strafrechtlichen Unterbringung nach § 21 Abs 1 StGB abgelehnt wird, muss begründete (§ 281 Abs 1 Z 5 und 5a StPO) Annahmen mit Sachverhaltsbezug enthalten, die den rechtlichen Schluss zulassen, dass „die Gefährlichkeit, gegen die sich die Maßnahme richtet“ (§ 47 Abs 2 StGB; als eine normative Kategorie), weiterhin besteht.

OGH 29. 8. 2023, 11 Os 80/23h (LG St. Pölten 15 BE 72/23 w) EvBl 2024/18. MA

§ 56 Abs 2, § 61 Abs 2, § 393 Abs 2 StPO; § 25 Abs 1, § 53 Abs 1 GebAG

2024/130

Dolmetschgebühren bei Verfahrenshilfe

Gem § 393 Abs 2 StPO sind einem nach § 61 Abs 2 StPO beigegebenen Verteidiger, soweit nicht nach § 56 Abs 2 StPO vorzugehen ist, auf sein Verlangen die nötig gewesen und wirklich bestrittenen baren Auslagen vom Bund zu vergüten. Zu diesen Auslagen gehören auch die Kosten eines Dolmetschers, soweit dessen Beiziehung zu den Besprechungen zwischen dem Verteidiger und dem Beschuldigten notwendig war.

Der Anspruch auf Barauslagenersatz gem § 393 Abs 2 StPO steht dem bestellten Verfahrenshelfer zu. Der Gebührenanspruch des Dolmetschers richtet sich gegen den Verteidiger als Auftraggeber, für den die Dolmetschgebühren dann Barauslagen darstellen, nicht aber direkt gegen das Gericht.

OLG Wien 17. 3. 2023, 20 Bs 76/23g JSt-Slg 2023/69, 545. MA

§ 102b StVG

2024/131

Videoaufzeichnung

Neben den in § 102b Abs 1 StVG genannten Gründen ist die Verwendung der Videoaufzeichnung ausdrücklich nur zur Verfolgung einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit erlaubt. Die Videoüberwachung ist für andere als in § 102b Abs 1 und 2 StVG (abschließend) genannte Zwecke nicht zulässig.

OLG Wien 2. 8. 2023, 32 Bs 88/23k (LGSt Graz 6. 3. 2023, 25 Bl 9/23 p) JSt-Slg 2023/77, 557. MA

§ 470 Z 3 StPO; § 36 Abs 1 MedienG (§ 37 Abs 2 MedienG)

2024/132

Schuldberufung und Medienrecht

Eine kassatorische Entscheidung gem § 470 Z 3 Fall 1 StPO darf das BerG, das selbst Tatsacheninstanz ist, nur dann treffen, wenn sich die Notwendigkeit weiterer Beweisaufnahmen schon in nichtöff Sitzung ergibt.

Eine freiwillige Löschung der inkriminierten Stellen einer Website kann einer gerichtlich angeordneten Beschlagnahme iSd § 36 MedienG nicht gleichgesetzt werden.

OGH 29. 6. 2023, 15 Os 37/23i, 38/23m (OLG Linz 10 Bs 103/22a; LG Steyr 10 Hv 29/22w) EvBl 2024/55. MA

§ 281 Abs 1 Z 5 letzter Fall StPO

2024/133

Aktenwidrigkeit stellt auf Aussageimplikaturen nicht ab

Aktenwidrigkeit iSd § 281 Abs 1 Z 5 letzter Fall StPO liegt vor, wenn das U den eine entscheidende Tatsache betreffen-

den Inhalt einer Aussage oder Urkunde in seinen wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig wiedergibt. Der Vergleich ist allein unter semantischen Gesichtspunkten anzustellen.

OGH 27. 7. 2023, 12 Os 57/23h (LG Klagenfurt 14 Hv 53/22f) EvBl 2024/56. **MA**

§ 52 Abs 3 Satz 1 StPO

2024/134

Freischaltung zu elektronischer Akteneinsicht ist Zustellung einer Kopie gleichzuhalten

Kopien sind „Ablichtungen“ oder „andere Wiedergaben des Akteninhalts“. Diese Begrifflichkeiten sind medien- und technologieneutral zu verstehen.

OGH 1. 8. 2023, 14 Os 57/23y (OLG Innsbruck 11 Bs 251/22g; LG Innsbruck 32 HR 292/22a) EvBl 2024/57. **MA**

§ 33 FinStrG

2024/135

Abgabenhinterziehung

Im Bereich der USt wird das Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs 2 lit a FinStrG von jenem nach § 33 Abs 1 FinStrG konsumiert, wenn Letzteres nach Verwirklichung des Ersteren in der Folge mit Beziehung auf den gleichen USt-Verkürzungsbetrag und denselben Steuerzeitraum zumindest versucht (§ 13 FinStrG) wird.

OGH 31. 5. 2023, 13 Os 118/22k (LGSt Wien 122 Hv 13/19d) EvBl 2024/58. **MA**

§ 275 Z 1 ABGB

2024/136

Ablehnung der Erwachsenenvertretung durch Rechtsanwalt wegen Art des Wirkungskreises

Das Rekursgericht bestätigte die vom Erstgericht vorgenommene Bestellung eines Rechtsanwalts zum einstweiligen Erwachsenenvertreter zur Besorgung bestimmter dringender Angelegenheiten. Der Rechtsanwalt beantragt mit seinem außerordentlichen Revisionsrekurs, die Entscheidung des Rekursgerichts dahin abzuändern, dass er des Amtes als einstweiliger Erwachsenenvertreter enthoben werde. Er lehne die Übernahme der Erwachsenenvertretung ab. Dieses Ablehnungsrecht stehe ihm nach § 275 Z 1 ABGB zu, weil im vorliegenden Fall die Besorgung der Angelegenheiten nicht überwiegend Rechtskenntnisse erfordere.

Dazu der OGH: Das Rekursgericht ist im konkreten Fall aufgrund des laufenden, wegen der ausländischen Staatsbürgerschaft des Betroffenen und seines Aufenthaltsstatus rechtlich komplexeren Pflegegeldverfahrens und einer Lebenssituation, die die Notwendigkeit von Rechtskenntnissen indiziert (befristeter Aufenthaltstitel; Vorstrafenbelastung mit offener Probezeit und Bewährungshilfe; Veränderung des Wohnorts durch Kündigung eines Mietvertrags

und Abschluss eines Heimvertrags; Sicherstellung der Finanzierung der Heimunterbringung und der notwendigen medizinischen Versorgung trotz dieser Lebensumstände), davon ausgegangen, es sei ein Notar oder Rechtsanwalt zu bestellen, weil die Besorgung der Angelegenheiten vorwiegend Rechtskenntnisse erfordere. Damit hat es den ihm zukommenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten.

OGH 30. 11. 2023, 5 Ob 190/23m Zak 2024/81, 52. **FG**

§ 1 AHG; § 1311 ABGB; § 22 GOG; § 182 Geo

2024/137

Amtshaftung wegen unterlassener Selbstanzeige eines Befangenheitsgrundes

Eine Umkehrung der Beweislast hinsichtlich der Kausalität tritt auch bei Verletzung eines Schutzgesetzes nicht ein. Fraglich war im gegenständlichen Fall, ob ein Beweis des ersten Anscheins dafür spricht, dass der von den verletzten Normen (hier: § 22 GOG, § 182 Geo) zu verhindernde Schaden durch die Unterlassung (hier: Selbstmeldung der Befangenheit des Gerichtsvorstehers) verursacht wurde. Die Ansicht des Klägers, sämtliche durch die unterlassene Selbstanzeige verursachten Schriftsätze seien daher ohne Prüfung ihres Inhalts der Schadensberechnung zugrunde zu legen, ist daher laut OGH unzutreffend. Der Anscheinsbeweis ist nur zulässig, wenn eine typische formelhafte Verknüpfung zwischen der tatsächlich bewiesenen Tatsache und dem gesetzlich geforderten Tatbestandselement besteht; er darf nicht dazu dienen, Lücken der Beweisführung durch bloße Vermutungen auszufüllen.

Der bloße Verdacht eines bestimmten Ablaufs, der auch andere Verursachungsmöglichkeiten offenlässt, erlaubt die Anwendung des Anscheinsbeweises nicht. Aus der Tatsache, dass ein (zumindest dem äußeren Anschein nach) befangener Richter entschieden hat, ergibt sich nicht typischerweise, dass diese Entscheidung auch unrichtig war, zumal eine subjektive Befangenheit des Richters gar nicht vorliegen muss, um den Anschein einer objektiven Befangenheit anzunehmen. Der Kläger hat daher zu behaupten und (mit überwiegender Wahrscheinlichkeit) unter Beweis zu stellen, dass die geltend gemachten Kosten bei gebotenen Verhalten – Selbstmeldung des Gerichtsvorstehers und Entscheidung durch einen unbefangenen Richter – nicht entstanden wären, also frustriert waren.

OGH 23. 1. 2024, 1 Ob 189/23k Zak 2024/97, 57. **FG**

§ 8 Abs 2 RAO; § 339 ABGB

2024/138

Abmahnung von Besitzstörungen als Eingriff in den anwaltlichen Vertretungsvorbehalt

Die Antragstellerin betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei in Wien. Die Antragsgegnerin verfügt über Gewerbeberechtigungen für das Sicherheitsgewerbe und für EDV-Dienstleistungen. Sie bietet im geschäftlichen Verkehr Abmahnungen



TWENTY DYNAMISCHE RAUMSTRUKTUREN

Leicht und elegant passt sich TWENTY flexibel Ihren Bedürfnissen an und setzt mit seiner ästhetischen Konstruktion optische Akzente. Vielseitig gestaltbar sorgt es, in der Konfiguration als Sideboard, für genügend Stauraum und bietet gleichzeitig eine einladende Atmosphäre für kreatives Arbeiten.

Büro Ideen Zentrum
A-2100 Korneuburg, Mo-Fr 8:00-17:00 Uhr
www.blaha.co.at

ANDERS AUS PRINZIP.

blaha
OFFICE



INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

» Recht muss
verständlich
sein.«

Hon.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ
Angela Julcher

Richterin und Rechtswissenschaftlerin

bei Besitzstörungen an. Der Kunde kann eine von ihm als solche erachtete Besitzstörungshandlung (unter Beifügung von Beweisfotos) online melden und die Antragsgegnerin beauftragen. Die Antragsgegnerin bietet dem Kunden konkret an, dass für ihn bei der Behörde die Halterdaten ermittelt und dem Falschparker eine Unterlassungserklärung übermittelt wird, in der er sich zur Abwendung einer Klage zur Unterlassung und Zahlung einer Pauschale von € 399,- („Pauschalbetrag zum Klagsverzicht wegen Besitzstörung“) auf das Konto der Antragsgegnerin verpflichtet, wobei der Kunde 50% der Pauschale (als „Provision“) erhält.

Der OGH hat die Entscheidungen der Vorinstanzen dahin abgeändert, dass die Antragsgegnerin das Anbieten der genannten Abmahnungen zu unterlassen habe. Ein Eingriff in die Befugnis zur umfassenden berufsmäßigen Parteienvertretung nach § 8 Abs 2 RAO liegt nicht nur bei prozessualen Vertretungshandlungen für andere in einem konkreten Verfahren. Vielmehr genügt es, dass einzelne oder auch nur eine einzige Tätigkeit aus dem Gesamtspektrum der den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeiten gewerbsmäßig ausgeübt wird.

Dies ist hier der Fall: Im Anlassfall bietet die Antragsgegnerin im geschäftlichen Verkehr Abmahnungen bei Besitzstörungen an. Durch ihr Geschäftsmodell werden Personen, deren Besitz durch Handlungen Dritter gestört wurde, unterstützt. Die Antragsgegnerin offeriert ihren Kunden, dass deren Besitz geschützt wird. Durch eine Unterlassungserklärung und den von den Störern mit einer Zahlung abzulösenden „Verzicht auf die Klagsführung“ will die Antragsgegnerin ihre (in ihrem Besitz gestörten) Kunden vor weiteren Besitzstörungshandlungen schützen. Die Antragsgegnerin wirbt damit, dass sie nach der Meldung einer Besitzstörung „für die Kunden übernimmt“. Den Kunden wird empfohlen, nicht selbst zu klagen, sondern die Antragsgegnerin zu beauftragen. Das Geschäftsmodell der Antragsgegnerin zielt damit zentral darauf ab, die Interessen des besitzenden Kunden gegenüber dem Besitzstörer zu vertreten und die sich daraus ergebenden zivilrechtlichen Ansprüche des Kunden außerprozessual durchzusetzen.

OGH 25. 1. 2024, 4 Ob 5/24z Zak 2024/117, 74.

FG



cloudANWALT

Für Rechtsanwält:innen gemacht.

Effizientes & sicheres Arbeiten!

cloudANWALT ermöglicht Rechtsanwaltskanzleien mit einem oder mehreren Standorten effizientes und sicheres Arbeiten, vollkommen zeit-, orts- und geräteunabhängig. Erreichen Sie mit cloudANWALT ein Sicherheitsniveau für Ihre sensiblen Daten, wie es in fast keiner Kanzlei möglich ist.



- ✔ Für ADVOKAT, jurXPERT, Archivium, ERV, oder Diktier- und Spracherkennungslösungen optimiert
- ✔ Spart Investitions- und Wartungskosten für lokale IT und Server
- ✔ Daten liegen sicher & DSGVO konform auf Ihrem virtuellen Server in einem österreichischen Rechenzentrum mit ISO 27001 Zertifizierung
- ✔ Schnelle Einrichtung, minimaler Umstiegsaufwand & maximale Flexibilität
- ✔ Rundum-sorglos-Paket für Ihre Kanzlei

Kostenlose Beratung vereinbaren!

sales@bds.info +43 664 3582075

Business Data Solutions GmbH

Fischauer Gasse 150, 2700 Wr. Neustadt

www.cloudanwalt.info | T +43 2622 82 570 | office@bds.info

Europarecht kurz & bündig

Diese Ausgabe von „Europarecht kurz & bündig“ entstand unter Mitwirkung von

RAINER HABLE (RH)
Rechtsanwalt in Wien/
Brüssel

Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
2024/139

Vorabentscheidungsersuchen – Asylpolitik – RL 2011/95/EU – Normen für die Anerkennung als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz – Inhalt dieses Schutzes – Art 5 – An Ort und Stelle entstehender Bedarf an internationalem Schutz – Nachträglicher Antrag auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft – Art 5 Abs 3 – Begriff der „Umstände, die der Antragsteller seit dem Verlassen des Herkunftslandes aus eigener Entscheidung geschaffen hat“ – Missbräuchliche Absicht und Missbrauch des anzuwendenden Verfahrens – Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat, die nicht Ausdruck und Fortsetzung der im Herkunftsland vertretenen Überzeugungen oder Orientierungen sind – Religionswechsel

JF, ein iranischer Staatsangehöriger, beantragte erfolgreich Asyl in Österreich. Später stellte JF einen Folgeantrag, diesmal unter Berufung auf seine Konvertierung zum Christentum und die daraus resultierende Furcht vor Verfolgung im Iran. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) lehnte auch diesen Antrag ab und verweigerte auf Grundlage von § 3 Abs 2 AsylG die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, da die geltend gemachte Verfolgungsgefahr einen Nachfluchtgrund darstelle und vom Antragsteller selbst geschaffen worden sei. In weiterer Folge legte der Verfassungsgerichtshof dem Gerichtshof Fragen zur Vorabentscheidung hinsichtlich der Auslegung von RL 2011/95¹ vor.

Der Gerichtshof (Dritte Kammer) stellte fest, dass Art 5 Abs 3 der RL 2011/95 nicht dahin ausgelegt werden kann, dass die fakultative Umsetzung dieser Bestimmung die Mitgliedstaaten davon befreit, die zuständigen nationalen Behörden zu verpflichten, jeden Folgeantrag auf internationalen Schutz individuell zu prüfen. Diese Bestimmung kann auch nicht dahin ausgelegt werden, dass eine solche Umsetzung es den Mitgliedstaaten erlaubt, eine vom Antragsteller zu widerlegende Vermutung aufzustellen, wonach jeder Folgeantrag, der auf Umständen beruht, die der Antragsteller nach Verlassen des Herkunftslands selbst geschaffen hat, a priori auf eine Missbrauchsabsicht und die Absicht zurückzuführen ist, das Verfahren für die Zuerkennung internationalen Schutzes zu instrumentalisieren. Solche Auslegungen würden nämlich Art 4 der RL 2011/95, der für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, und zwar unabhängig von den Verfolgungsgründen, auf die diese Anträge gestützt werden, die praktische Wirksamkeit nehmen. Insbesondere hat die zuständige nationale Behörde nach Art 4 Abs 3 eine vollständige Prüfung sämtlicher besonderer Umstände des konkreten Falls des Antragstellers vorzunehmen, was jeglichen Automatismus ausschließt.

EUGH 29. 2. 2024, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl/JF, C-222/22.

RH

Zugang zu Dokumenten der Organe der Europäischen Union

2024/140

Rechtsmittel – VO 1049/2001 – Art 4 Abs 2 – Ausnahmen – Verweigerung des Zugangs zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums, beeinträchtigt würde – Überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung – Vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) angenommene harmonisierte Normen – Urheberrechtlicher Schutz – Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit – Grundsatz der Transparenz – Grundsatz der Offenheit – Grundsatz des guten Regierens

Die NGOs Public.Resource.Org und Right to Know forderten die Kommission auf, ihnen Zugang zu vier vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedeten harmonisierten technischen Normen für die Sicherheit von Spielzeug zu gewähren. Die Kommission lehnte dies unter Berufung auf Art 4 Abs 2 VO 1049/2001² (Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person, einschließlich des geistigen Eigentums) ab. Die NGOs erhoben daraufhin Nichtigkeitsklage vor dem Gericht, die jedoch abgewiesen wurde. Die NGOs legten daher beim Gerichtshof Rechtsmittel ein. Sie waren erstens der Ansicht, dass das Gericht rechtsfehlerhaft entschieden habe, die betroffenen harmonisierten Normen als geschütztes geistiges Eigentum zu betrachten. Zweitens machten sie einen Rechtsfehler in Bezug auf das Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des letzten Satzes von Art 4 Abs 2 VO 1049/2001 geltend.

Der Gerichtshof (Große Kammer) äußerte sich nur zum zweiten Rechtsmittelgrund und stellte erstens fest, dass er bereits entschieden hat, dass eine harmonisierte Norm, die auf der Grundlage einer Richtlinie angenommen wurde und deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, aufgrund ihrer Rechtswirkungen Teil des Unionsrechts ist.

Zweitens stellte der Gerichtshof fest, dass sich die Union auf den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gründet, der einen freien Zugang zum Unionsrecht für alle natürlichen und juristischen Personen der Union sowie die Möglichkeit für den Einzelnen verlangt, seine Rechte und Pflichten eindeutig erkennen zu können. Dieser freie Zugang muss es jeder

¹ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 12. 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ABl L 2011/337, 9.

² Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 5. 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl L 2001/145, 43.

durch ein Gesetz geschützten Person insbesondere ermöglichen, in den Grenzen des rechtlich Zulässigen zu überprüfen, ob die Adressaten der von diesem Gesetz aufgestellten Regeln diesen tatsächlich nachkommen. Eine harmonisierte Norm kann somit durch die Wirkungen, die ihr eine Unionsvorschrift verleiht, Einzelnen eingeräumte Rechte sowie ihnen obliegende Pflichten näher bestimmen, und diese näheren Bestimmungen können erforderlich sein, damit der Einzelne prüfen kann, ob ein bestimmtes Produkt oder eine bestimmte Dienstleistung tatsächlich die Anforderungen einer solchen Vorschrift erfüllt.

Drittens wies der Gerichtshof darauf hin, dass der Grundsatz der Transparenz untrennbar mit dem Grundsatz der Offenheit verbunden ist, der in Art 1 Abs 2 und Art 10 Abs 3 EUV, in Art 15 Abs 1 und Art 298 Abs 1 AEUV sowie in Art 42 der Charta verankert ist. Er gewährleistet ua

eine größere Legitimität, Effizienz und Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Bürger in einem demokratischen System. Zu diesem Zweck garantiert Art 15 Abs 3 UAbs 1 AEUV ein Recht auf Zugang zu Dokumenten, das außerdem in Art 42 der Charta verankert ist. Dieses Recht wurde ua durch VO 1049/2001 umgesetzt, deren Art 2 Abs 3 vorsieht, dass sie für alle Dokumente gilt, die sich im Besitz des Parlaments, des Rates oder der Kommission befinden.

Daher stellte der Gerichtshof insgesamt fest, dass an der Verbreitung der angeforderten harmonisierten Normen ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Art 4 Abs 2 VO 1049/2001 besteht.

EuGH (GK) 5. 3. 2024, Public.Resource.Org Inc. und Right to Know CLG/Europäische Kommission, C-588/21 P. **RH**



Prozessentscheidendes Wissen

- Handliche Ausgabe zum WK-StPO
- Gesamte Judikatur ausgewertet
- Wirksam Rechte wahrnehmen

Ratz
Rechtsmittel gegen Urteile

3. Auflage 2024. VIII, 628 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25529-9

178,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

BRITTA KYNAST

Leiterin ÖRAK-Vertretung in Brüssel. Die Autorin ist in Deutschland zugelassene Rechtsanwältin.

2024/141

Strafrechtliche Verantwortung bei EU-Sanktionen

Die EU-Institutionen haben sich auf eine Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union geeinigt. Ziel der Richtlinie ist es, europaweite Mindeststandards zu schaffen, um die Effektivität der EU-Sanktionen zu gewährleisten.

Auch **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterliegen dem Anwendungsbereich der Richtlinie** (Erwägungsgrund 18). Erfreulicherweise werden allerdings sowohl durch das **Verschwiegenheitsgebot** geschützte Informationen, die im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage als auch solche, die bei der Vertretung oder Verteidigung in gerichtlichen Verfahren durch einen Rechtsanwalt erlangt werden, **ausdrücklich geschützt**.

Die Anerkennung des Schutzes der Informationen auch im Hinblick auf die rechtsanwaltliche Beratung war hier aus Sicht des ÖRAK besonders wichtig, da in anderen Sank-

tionsmaterien eine Unterscheidung zwischen der beratenden und gerichtlichen Tätigkeit getroffen wurde, die aus Sicht des ÖRAK nicht mit Art 47 GRV vereinbar ist.

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses liegt die finale Zustimmung des Rates noch nicht vor, diese wurde allerdings bereits durch die Mitgliedstaaten zugesagt. Den durch das Parlament angenommenen finalen Text kann man hier abrufen:





Wissen wo's herkommt!

- aktuelle Rechtsprechung und Gesetzgebung
- branchenspezifische Betrachtung
- praxisorientiert

Ruhmannseder (Hrsg.)
Compliance in der Lieferkette

2024. XXVI, 422 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25377-6

89,00 EUR
inkl. MwSt.

AUCH AUF
rdb.at

shop.manz.at





Fuhrmann/Lang (Hrsg)
**Gründerwerbsteuer
in Beispielen**

2024.
XII, 210 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25239-7

58,00 EUR
inkl. MwSt.

101 Beispiele zur GrESt in allen Lebensbereichen

- über 100 Beispiele zur GrESt
- detailliert beantwortet und
- veranschaulicht durch viele Grafiken

3 Fragen an ...

Ingrid Schaumüller-Bichl

Die Vizepräsidentin der Österreichischen Computergesellschaft (OCG) und Leiterin des Arbeitskreises IT-Sicherheit gibt Auskunft zur Bedrohung durch Deep Fake.

2024/142

Zu Jahresbeginn sorgte ein Betrugsfall in Hong Kong für Aufsehen, bei dem ein Mitarbeiter eines internationalen Konzerns nach einer Videokonferenz mit seinen Vorgesetzten einen Millionenbetrag überwiesen hat. Die angeblichen Vorgesetzten waren jedoch KI-generierte Imitationen. Müssen wir uns in Zukunft vermehrt auf ein Auftreten derartiger krimineller Machenschaften einstellen? Davon ist leider mit Sicherheit auszugehen. Deep Fakes sind eine wachsende Bedrohung, da die Technologie zur Manipulation von Bild- und Tonmaterial enorm fortgeschritten ist. Die Fälschung von Fotos, Videos und Stimmen ist heute auch schon sehr niederschwellig möglich, da entsprechende Software frei im Internet verfügbar ist.

Selbst für Deep Fakes in Videokonferenzen sind nur wenige Minuten Videomaterial als Trainingsmaterial erforderlich. In einer Ära der Sozialen Medien ist es leicht, an solches Material zu gelangen, sowohl von öffentlichen Personen als auch von Privatpersonen, die ihre Inhalte teilen.

Von harmlosen Spaßvideos über Diskriminierung und Mobbing bis hin zu Cybercrime, Cyberterrorismus und Cyberwar – Deep Fakes werden eine zunehmende Rolle spielen.

Wie kann man Deep Fake erkennen?

Frühere Fälschungen waren relativ leicht zu erkennen, zB an unpassenden Proportionen, unscharfen Übergängen oder am fehlenden Blinzeln in Videos. Doch die Programme haben nachgerüstet: Fälschungen zu erkennen wird für Menschen immer schwieriger.

Für Videokonferenzen gibt es heute noch einen einfachen Trick, einen Deep Fake zu entlarven: Man bittet das Gegenüber, sich auf die Nase zu greifen oder mit der Hand vor dem Gesicht zu wischen. Hier bricht das Bild in der Regel zusammen und man sieht kurz das echte Bild – ähnlich wie

bei einer Videokonferenz mit virtuellem Hintergrund, der bei schnellen Bewegungen erkennbar wird.

Mit zunehmender Perfektion der Deep Fake Programme sind neue Lösungen erforderlich. Daher forscht man verstärkt an automatisierten Erkennungsansätzen für Deep Fakes – dazu werden in starkem Maß auch KI-basierte Lösungen eingesetzt.

Und man sollte auch in Zukunft nicht auf „natürliche Intelligenz“ verzichten. Es ist wichtig, immer wachsam und kritisch zu bleiben, besonders bei ungewöhnlichen Ereignissen wie einem überraschenden Anruf des Vorstandsvorsitzenden oder untypischen Finanztransaktionen. Gezielte Fragen oder vereinbarte Codewörter können helfen, echte von gefälschten Interaktionen zu unterscheiden.

Meinungsbildung passiert immer mehr über Social Media, gerade vor politischen Wahlen kursieren häufig gezielt platzierte Falschmeldungen. Hat Deep Fake das Potenzial, Demokratien zu unterwandern und den Rechtsstaat zu kippen?

Deep Fakes bedrohen ebenso wie Fake News die Demokratie und die Sicherheit auf nationaler und internationaler Ebene. Selbst nach der Erkennung von Manipulationen kann der Schaden, wie Panik, soziale Unruhen oder Vertrauensverlust in Politik und Staat, bereits angerichtet sein. Deshalb sind Maßnahmen auf staatlicher, betrieblicher und privater Ebene erforderlich. Österreich hat vor zwei Jahren den Nationalen Aktionsplan Deepfake 2022 mit Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Bedrohung verabschiedet. Seit 1. 1. 2024 werden Deep Fakes bei Anzeigenerstattung systematisch erfasst und Polizeipersonal speziell geschult.

Es liegt jedoch auch in der Verantwortung jedes Einzelnen, sich kritisch mit dem Thema auseinanderzusetzen und wachsam zu bleiben.



Univ.-Doz.ⁱⁿ Prof.ⁱⁿ (FH) DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingrid Schaumüller-Bichl Foto: privat

Univ.-Doz.ⁱⁿ Prof.ⁱⁿ (FH) DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingrid Schaumüller-Bichl ist Expertin für Informationssicherheit, Datenschutz und Risikomanagement und war bis 2020 Professorin an der FH Oberösterreich und Leiterin des Information Security Compliance Center der FH OÖ. Sie ist Mitglied des Datenschutzrates, hat in mehreren Arbeitsgruppen der European Union Agency for Cybersecurity (ENISA) zu den Themen Risikomanagement und Zertifizierungen mitgearbeitet und ist Mitglied der Arbeitsgruppen Datenschutz und IT-Sicherheit des Austrian Standards Institutes.

Ingrid Schaumüller-Bichl ist Vizepräsidentin der Österreichischen Computergesellschaft (OCG) und leitet gemeinsam mit Edgar Weippl, Universität Wien, den Arbeitskreis IT-Sicherheit der OCG.



EUROPÄISCHE PRÄSIDENTENKONFERENZ 2024

280 Speech by Othmar Karas

281 Speech by Marc Rotenberg

284 Speech by Zoé Vilain

285 Speech by Pierre-Dominique Schupp

288 Speech by Lidiya Izovitova

Europäische Präsidentenkonferenz 2024



OTHMAR KARAS

Der Autor ist Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments.

2024/143

Speech by Othmar Karas

Sehr geehrter Herr Präsident Utudjian!

Geschätzte Damen und Herren!

Es ist mir eine große Freude, diese Europäische Präsidentenkonferenz der Rechtsanwaltskammern mit einigen Worten einleiten zu dürfen.

Die liberale Demokratie benötigt nicht nur starke Parlamente, sondern sie benötigt auch die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit, eine funktionierende Gewaltenteilung und die Gewährleistung der Pressefreiheit. Und zur Rechtsstaatlichkeit gehört natürlich auch die Unabhängigkeit der Justiz – nicht nur die Unabhängigkeit der Richter, sondern auch die Unabhängigkeit der Rechtsanwälte. Für viele von Ihnen mag das wie eine Selbstverständlichkeit klingen, aber wir dürfen nicht den Fehler machen, zu glauben, dass diese Demokratie, dieser Zusammenhalt von jedem gelebt und gewollt ist.

Friede, Freiheit und Demokratie sind nicht selbstverständlich und kein Naturgesetz. Die Errungenschaften einer Generation können von der nächsten verloren werden, deshalb müssen sie tagtäglich wiedergewonnen werden. Ich möchte hier sehr deutlich festhalten: Wir müssen die Demokratie vor Demokratiefreunden schützen. Wir müssen die Parlamente vor Parlamentarismusfeinden schützen. Demokratie und Parlamentarismus sind Verfassungsprinzipien Europas, die man dem Zugriff der Extremisten entziehen muss.

Wir brauchen auch insbesondere einen wehrhaften Parlamentarismus und eine gelebte Gewaltenteilung. Die Erfahrungen in Ungarn und Polen in den vergangenen Jahren sind in diesem Zusammenhang ein abschreckendes Beispiel. Ja, unsere liberale Demokratie ist unter Druck geraten, außerhalb und innerhalb der Europäischen Union. Die liberale Demokratie wird durch autoritäre Tendenzen mancher Akteure herausgefordert. Sie stellen Polarisierung und Inszenierung über die Suche nach gemeinsamen Lösungen. Vermeintlich „einfache Antworten“ werden der realen Komplexität nicht gerecht. Recht wird gebrochen, Werte werden verletzt, Vertrauen geht verloren.

Die Erfahrungen mit *Trump*, *Orban*, *Kaczyński* – und in ganz anderem Ausmaß mit dem Kriegstreiber *Putin* – sind abschreckende Beispiele, die uns alle aufrütteln müssen. Denn sie alle eint: Sie wollen keine unabhängige, wehrhafte und selbstbewusste liberale Demokratie.

Es ist unsere gesellschaftspolitische Aufgabe und Verantwortung, der wir uns alle gemeinsam stellen müssen, für diese Demokratie zu werben. Daher begrüße ich sehr, dass sie mit dieser Präsidentenkonferenz einen Fokus auf komplexe Herausforderungen wie Digitalisierung, Künstliche Intelligenz und „Big Data“ richten. Wie kaum ein anderer Themenkomplex steht dieser aktuell für die Balance zwischen Chance und Risiko.

Die Europäische Union ist mit dem „Artificial Intelligence Act“ weltweit Vorreiter bei der Regulierung der Künstlichen Intelligenz. Der „AI Act“ ist fertig ausverhandelt und wird noch vor den Europawahlen beschlossen. Das ist richtig und wichtig, denn wir müssen die Chancen und die Risiken neuer Technologien für Sicherheit und Rechtsstaat gemeinsam regeln. Und wir dürfen nach der Digitalisierung und Telekommunikation nicht den nächsten zukunftsträchtigen Markt an die USA und China verlieren. Klar ist: In allen diesen Fragen benötigt es einen gemeinsamen Regelungsrahmen, gemeinsame Ziele, einen risikobasierten Ansatz, und Verhältnismäßigkeit. Die Freien Berufe müssen dabei auch weiter auf EU-Ebene erstarkt an einem Strang ziehen. Denn eine KI kann den Wert der persönlichen Rechtsberatung nicht ersetzen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! 2024 ist ein entscheidendes Jahr für die Zukunft Europas und der Welt. Mit den Europawahlen am 9. Juni und den US-Wahlen stehen wir vor fundamentalen globalen Entscheidungen. Für einen klaren Blick auf die Gegenwart und die Zukunft braucht es aber zuallererst Ehrlichkeit. Dazu gehört, offen zu sagen: Die Welt von heute ist komplex – es gibt keine einfachen Antworten.

Unsere Aufgabe als Österreicher wie Europäer, ganz gleich wo wir stehen, ist daher zuallererst: Verantwortung übernehmen, die Komplexitäten nicht ignorieren, sondern gemeinsam lösen. In diesem Sinne, lassen Sie uns verstärkt für unsere Rechts- und Wertegemeinschaft eintreten, die Zusammenarbeit und den Dialog fördern und eine stärkere, handlungsfähigere, demokratischere Europäische Union bauen.

Vielen Dank für Ihr vielfältiges Engagement und auf eine weitere gute Zusammenarbeit!

Speech by Marc Rotenberg

Ladies and gentleman, distinguished guests. Thank you for the opportunity to speak with you today.

Our topic for this panel is timely and important. Next week, the IMCO and LIBE Committees of the European Parliament will vote on the EU AI Act, the first comprehensive regulation for the governance of AI. In Strasbourg, negotiators will soon meet to finalize the first global treaty on AI. Around the world, countries are developing national strategies for AI that aim to promote innovation and economic growth while safeguarding fundamental rights and providing broad social benefits.

I would like to place these recent developments in context. AI policy has developed rapidly over the last several years. Just five years ago, we published the first compendium on AI policies, a collection of principles and guidelines that professional associations, international organizations, and private companies had proposed for the governance of AI.

In this initial collection of materials, we identified several themes that will be familiar to legal organizations – „fairness“, „accountability“, and „transparency“ – terms that we associate with a just society now carried forward to govern a wave of new technologies. The AI Policy Sourcebook provided an initial map for this field.

Once this work was completed, we explored how to assess national AI policies and practices. We developed a methodology to evaluate policies and practices for alignment with democratic values. Our aim was to produce both the narrative assessment of national policies and to put in place a basis for comparing national AI policies at a moment in time as well as trends over time.

Our methodology considered such questions as whether a country had endorsed global frameworks for the governance of AI, such as the OECD AI Principles, and whether the country had implemented the OECD AI Principles. As our aim was to look closely at the protection of fundamental rights, we also considered whether countries endorsed the Universal Declaration of Human Rights and whether they implemented the UDHR. We considered democratic process issues such as whether there were meaningful opportunities for public participation in the development of national AI policies and also whether governments made relevant information about AI policies readily available to the public.

The *AI and Democratic Values Index*, published originally in 2021, was the first report of its kind. In the initial edition, we looked at 30 countries; in the most recent edition, we assessed 75 countries. Based on our methodology, Canada, Japan, Korea, and Columbia are in the top tier. But we also noted significant progress in countries that had strengthened data protection laws, developed more inclusive AI national strategies, and mo-

ved forward with proposals to improve algorithmic transparency.

Our work to assess national AI policies and practices was taking place as we were working with international organizations to develop new frameworks for the governance of AI. Between 2017 and 2019, I had the opportunity to work with the Organization for Economic Cooperation and Development as an expert advisor on the development of the OECD AI principles, the first global framework for AI governance. The OECD is well known for its research reports as well as policy frameworks, such as the influential OECD Privacy Guidelines of 1980 that provided the basis for national laws, professional codes of conduct, and international agreements.

With the OECD AI Principles, our aim was to establish general principles to support human-centric and trustworthy AI. Forty-two member states and observers at the OECD endorsed the AI Principles in the spring of 2010. The timing was fortuitous as the G20 was meeting the same year in Japan. The Japanese government, with the support of the OECD Secretariat, urged the G20 member nations to endorse the OECD AI Principles as well, which they did. At that point more than 50 countries had endorsed the governance frameworks.

The OECD AI Principles were a significant achievement. Of particular interest to the legal community should be the provision that makes clear that individuals have the right to *contest* an adverse decision made by an AI system. The concept of contestability is closely tied to fairness and due process and is more robust than *explainability*, which remains popular in the AI community.

The problem with explainability is that it is too closely tied to our notions of rationale and justification. When a machine produces an automated outcome, we should have the ability to examine the logic that produced the outcome. In fact, this concept exists already in the Council of Europe Modernized Privacy Convention (2016) as well as the original Data Protection Directive of the EU which established, in the context of data subject access rights, the right to obtain information about the logic, data, and process that produced an outcome.

At the same time, it was clear that the OECD AI Principles failed to address many of the hard problems of AI governance, particularly concerning fundamental rights and the critical decisions of when to prohibit the deployment of AI systems. So, we began work with legal scholars, human rights advocates, and computer scientists on a new framework that we called the „Universal Guidelines for AI.“

The aim of the Universal Guidelines was to make clear the obligations of those who choose to deploy AI System, the rights of those who are subject to AI systems, as well



MARC ROTENBERG
Der Autor ist Executive Director Center for AI and Digital Policy (CAIDP), Adjunct Professor Georgetown Law.

2024/144

as the circumstances when AI system should simply not be deployed. As we explained, „modern data analysis produces significant outcomes that have real-life consequences for people in employment, housing, credit, commerce, and criminal sentencing. Many of these techniques are entirely opaque, leaving individuals unaware whether these decisions were accurate, fair, or even about them.“

We released the Universal Guidelines for AI in the fall of 2018 at the annual meeting of the Data Protection officials in Brussels with the support of 300 experts and 60 associations from more than 40 countries. We were pleased to receive support from leading scientific and computing associations, including the American Association for the Advancement of Science (AAAS), the ACM, and the IEEE. The Universal Guidelines continued to influence the development of AI policies.

The development of AI policy continued with the issuance of the UNESCO Recommendation on AI Ethics in 2021. All 193 members of UNESCO endorsed the Recommendation, and the United States, which had earlier withdrawn from UNESCO, chose to rejoin the global organization, citing the important work on AI policy.

The UNESCO Recommendation on AI Ethics carried forward the core principles of fairness, accountability, and transparency in AI decision-making. It introduced new categories for AI policy, such as gender equity and sustainability. It proposed ethical impact assessments for AI systems before deployment and readiness assessments to help nations, particularly in the Global South, develop the training and expertise to deploy AI. And the UNESCO Recommendation established clear prohibitions on the use of AI systems for mass surveillance and social scoring, as we had recommended in the Universal Guidelines for AI.

In our *AI and Democratic Values Index*, we adjusted our methodology and now evaluate countries based in part on the progress that they have made implementing the UNESCO Recommendation on AI Ethics.

I. EMERGING POLICY CHALLENGES WITH MACHINE LEARNING

So far, I have described the governance of AI systems that may be familiar to you, systems that evolved from traditional techniques for analysis, profiling, and prediction. But emerging AI techniques, such as generative AI, are raising new challenges, particularly in the legal field.

To illustrate the challenge we are confronting, I would like to share with you a bit of history from the development of AI in the chess world. Many of you may be familiar with the famous chess match in 1997 when the IBM program Deep Blue beat the reigning chess champion *Garry Kasparov*. News articles around the world reported that „the Machine had defeated Man.“ As chess was often a proxy for human intelligence, many also speculated about the future

of AI. It was not a new discussion but the success of Deep Blue in an actual match provided new urgency.

To be sure the Deep Blue *Kasparov* match was a milestone in the development of AI. But perhaps of more significance for our present moment was the less widely reported chess match, 20 years later, between two computer chess programs, Stockfish and AlphaZero. Stockfish was a traditional chess program that combined decision-tree search optimization, position evaluation algorithms based on the expertise of grandmasters, a database of all chess games ever played, and tremendous computing power.

AlphaZero also had tremendous computer power. But its playing strength was not based on the stored wisdom of the chess grandmaster but rather its ability to understand the rules and objective of chess and to maximize move selection based on neural network techniques to optimize promising variations. The moves generated were probabilistic and lacked a clearly defined logic.

AlphaZero crushed Stockfish. But what was particularly unsettling about the outcome was that the logic of the moves that AlphaZero selected could not be established or traced. The computer simply made incredibly strong moves and easily defeated the most powerful deterministic chess program in the world. Grandmasters who examined the games were amazed by the moves but had difficulty understanding the moves.

I draw attention to this example because, increasingly, we are confronting AI systems that provide incredibly impressive results that we cannot prove and do not understand. And this raises particular challenges for the law. Still, I am encouraged by a recent ruling from the high court of the European Union.

In one of the most remarkable decisions yet concerning Artificial Intelligence, the Court of Justice of the European Union addressed precisely the challenge I described above in a 2022 decision *Ligues des droits human*, Case C-817/19. At issue was the Passenger Name Record Directive that gave member states the authority to review the personal details of travelers to determine who might pose a threat to public safety. My friends in the civil liberties community rightly objected to the Directive as a form of mass surveillance that permitted searches without suspicion, and they were disappointed when the Court of Justice largely left the Directive intact. But I was struck by the reasoning of the Court, which emphasized the importance that the Directive required human criteria and human review to be permissible.

In the PNR case, the Court wrote algorithms „must function transparently and the result of their application must be traceable.“ The Court made the critical connection between transparency and justice, „given the opacity which characterise the way in which artificial intelligence works it might be impossible to understand the reason why a given program arrived at a positive match.“ Such an outcome would necessarily implicate Article 47 of the Charter, the right to ensure an effective remedy.

The Court had said, in decisions concerning fundamental rights, it is necessary to distinguish between those systems that are traceable and contestable and those that are not. And now you see that it may be necessary, as a matter of law, to prohibit the deployment of certain AI systems to ensure fairness.

A similar view was expressed in the guidelines of the European Law Institute concerning AI decision-making. The ELI report concludes that Explainability is simply not a sufficient safeguard to ensure fairness. Contestability, traceability, and reasoned decision-making remain essential requirements for all decisions in the legal realm.

In chess perhaps we can accept impressive moves we do not understand. But our system of justice, if it is to remain under human control, cannot permit such an outcome.

II. RECENT DEVELOPMENTS

I will say a few more words about recent developments. First, I will describe our complaint about OpenAI to the US Federal Trade Commission and then the drafting of the first global treaty for AI, underway at the Council of Europe.

Almost a year ago we filed a detailed complaint with the FTC on behalf of the Center for AI and Digital Policy, alleging that OpenAI, the company that developed and released ChatGPT, had violated US consumer protection law and also the specific guidance that the FTC has issued to AI companies regarding the release of consumer products. Since the filing of the initial complaint, we have filed two comprehensive supplements with additional evidence. We have twice appeared before open meetings of the Commission to urge action on our complaint.

According to the New York Times and the Wall Street Journal, the FTC did indeed open the investigation we requested, but with a year almost completed since the initial filing, there is still no final outcome and no legal judgment.

I should explain, by way of background, that more than a decade ago, I brought similar complaints to the FTC in cases involving both Facebook and Google and obtained significant legal judgments. In both cases, the FTC established legal authority over the tech companies to oversee their business practices. The Facebook settlement in 2011, resulting from our complaint, eventually produced the five billion dollar legal judgment the FTC issued against the company in 2023.

Our complaint against OpenAI was easier to draft than our earlier complaints against Google and Facebook. In those cases, we had to do a great deal of research and consult with experts to assess the business practices of those companies, and to determine where the violations of US consumer law occurred. Many facts were in dispute.

In the complaint against OpenAI, we simply reviewed the System Card provided by the company. That technical specification detailed all of the risks associated with the release of ChatGPT. There were eleven different categories,

including risks to children's safety, cybersecurity, data privacy, and democratic institutions.

Not surprisingly, this appeared to many regulators an easy case. In fact, actions have been taken against OpenAI by regulators in Italy, Canada, Japan, Korea, and elsewhere. Yet in the US, the regulator has yet to act. The FTC continues to issue guidance on AI business practices and to issue public statements, but its failure to act in our case is troubling. If the regulator is unwilling to act, it sends the message to the industry that it will look the other way when violations of law occur.

I have repeatedly warned the Federal Trade Commission that it does not have the two years it took in the Facebook and Google matters to resolve our complaint with OpenAI. The technology of AI and the business models of AI evolve too rapidly. And if we have learned one lesson from the era of digital technology, it is simply this: the longer we wait to act, the more difficult it will be to solve the problems that result.

Our other high priority item for us concerns the negotiation of the first global treaty for the governance of AI underway at the Council of Europe. The mandate of the Council of Europe is to support democratic institutions, fundamental rights, and the rule of law. We worked with the Council of Europe, as we did with the OECD, on the development of this important legal instrument since the expert committee was formed in 2019.

At the outset, we were encouraged by the ambition of the Council of Europe and the member states. A broad and comprehensive treaty, aligned with the mission of the Council of Europe, was underway with the full participation of civil society. The Council of Europe treaty would neither duplicate nor conflict with the EU AI Act. The Treaty would complement the AI Act and establish necessary safeguards for fundamental rights that did not exist in the legislation to regulate the internal markets.

Unfortunately that is not how events unfolded. Over time, non-member states exerted greater influence. The drafting process moved behind closed doors. Civil society was excluded. Exceptions were proposed first for national security systems and then for those operated by the most powerful tech companies in the world. And the European Commission, in what I believe was a serious strategic mistake, came to view the Council of Europe AI treaty as an opportunity to amplify the EU AI Act, rather than to extend the mission of the Council of Europe.

As we move toward the final stages of the treaty negotiation, I remain hopeful that the delegates will reaffirm the mission of the Council of Europe and the mandate of the Committee on AI and establish a comprehensive global treaty for the governance of AI. There is urgency in this moment. I do not see another meaningful opportunity to establish a global treaty for AI. And time does not favor us.

I will end by saying a few more words about AI governance. I believe it is a mistake to say simply we need to

„keep a human in the loop.“ What we need is to „keep a human in charge.“ We may allow „AI in the loop“ if we first determine it is fit for purpose and we establish legal and technical procedures to ensure our AI systems remain human-centric and trustworthy. These are necessary requirements whenever we delegate critical decision-making to automated processes.

I recall *Kant's* admonition *sapere aude!* – „dare to reason!“ The Enlightenment philosopher was skeptical of guardians who would make decisions for others. We need to keep this always in mind as we confront systems that seek to replicate human reason and human decision-making.

European legal organizations have a critical role in the work that is ahead, to establish fairness, accountability, and transparency, to ensure justice, to center human reason.

Thank you for your time and attention.

References

CAIDP, *AI and Democratic Values Index*, <https://www.caidp.org/reports/aidv-2022/>

CAIDP, *Council of Europe AI Treaty*, <https://oecd.ai/en/ai-principles>

CAIDP, *In the Matter of OpenAI*, <https://www.caidp.org/cases/openai/>

European Law Institute, *Guiding Principles for Automated Decisionmaking in the EU* (2022), https://www.europeanlawinstitute.eu/fileadmin/user_upload/p_eli/Publications/ELI_Innovation_Paper_on_Guiding_Principles_for_ADM_in_the_EU.pdf

Hickok/Rotenberg, *The UK AI Summit: Time to Elevate Democratic Values – the United Kingdom needs to bring its AI policy back in line with the values of freedom, democracy, and rule of law*, Council on Foreign Relations (Sept. 27, 2023)

OECD, *AI Principles* (2019), <https://oecd.ai/en/ai-principles>

Rotenberg, *Everything. Everywhere. All at Once: AI Policy When Congress Returns*, BLOG@CACM (Aug. 24, 2023)

Rotenberg, *CJEU PNR Decision Unplugs the „Black Box“ European Data Protection Law Review* (Fall 2022)

Rotenberg, *Time to Assess National AI Policies*, Communications of the ACM (Nov. 24, 2020)

UNESCO, *Recommendation on AI Ethics* (2021), <https://www.unesco.org/en/artificial-intelligence/recommendation-ethics>



ZOÉ VILAIN

Die Autorin ist Rechtsanwältin in Frankreich.

2024/145

Speech by Zoé Vilain

Digital Rights and Corporate Accountability: Lessons from Clearview AI and ChatGPT

The European Union has offered legal professionals deeply embedded in the evolving realm of technology law a priceless gift with its pioneering legislative measures that embrace technological innovation while safeguarding the rights and freedoms of Europeans.

This delicate balance underscores the EU's commitment to upholding democracy, civil liberties, and the right to privacy in the face of burgeoning technological advancements.

However, this appreciation is tinged with concern – a concern deeply rooted in the actions of companies whose operations, though revolutionary, raise significant legal and ethical questions.

The Controversial Practice of Data Scraping: A Tale of Two Companies

At the heart of this example are two entities known for their groundbreaking work in AI and data analytics: Clearview AI and OpenAI's ChatGPT. Both companies, despite their distinct objectives, employ data scraping techniques – a practice that indiscriminately harvests data from the internet, blurring the lines between public and private spheres, and challenging the very essence of individual consent.

Clearview AI: A Case Study in Legal Controversy

Clearview AI, a facial recognition technology firm, came under scrutiny following a January 2020 New York Times investigation. The company, without seeking prior consent, compiled a vast database of facial images from various online sources, including social media platforms and job search websites. This practice not only raises privacy concerns but also poses significant challenges to EU citizens' rights, given the difficulty in distinguishing between data collected from individuals within the EU and those outside it.

The legal saga that unfolded in the wake of Clearview AI's actions is telling.

Despite repeated attempts to exercise the right to information and data deletion under the General Data Protection Regulation (GDPR) as a European Citizen, Clearview AI's responses were either non-committal or demanded unreasonable identification processes, ultimately leading to a formal complaint and subsequent legal actions by regulatory bodies.

In October 2022, the French data protection authority, CNIL, concluded that Clearview AI had violated the GDPR,

imposing a significant fine and compelling the company to delete data pertaining to French citizens.

But it seems that Clearview AI, having no legal head office in the EU, has more than likely not complied with the CNIL's injunctions, and continues to scrap EU's personal data without any control of EU's Institutions.

ChatGPT: A Modern Conundrum of Data Use and Intellectual Property

ChatGPT, OpenAI's text-based AI, posed a different but equally complex challenge. The platform's reliance on extensive data scraping to train its algorithms raises questions about the legitimacy of using publicly available information, including personal research and articles, without explicit consent or a formal intellectual property license and compensation thereof. The lack of satisfactory responses to data access requests, coupled with concerns over incorrect data use and the absence of remuneration for content creators, also lead to a formal complaint and subsequent legal actions by regulatory bodies.

Legal professionals should act as guardians to ensure that the future of technology is not solely driven by profit, the monetization of our attention, and inherent biases

The underlying motives driving technological advancement-profit, attention capture, and inherent biases under-

score the importance of a legal framework that is not only responsive but also anticipatory. Technology, far from being neutral, is a reflection of the values and intentions of those who create and deploy it. Therefore, the trust we place in digital democracy must be matched by our vigilance in regulating tech corporations, ensuring they adhere to the laws designed to protect us, and holding them accountable when they fail to do so.

The narratives of Clearview AI and ChatGPT illuminate the complex landscape of digital rights, privacy, and corporate responsibility.

As we forge ahead, these cases exemplify the critical role of the legal community in the battle for a balanced approach that fosters innovation while steadfastly defending the rights and dignities of individuals in the digital age. As advocates for democracy and guardians of individual freedoms, lawyers are uniquely positioned to influence the development and application of AI technologies. Through litigation, advocacy, and active participation in law-making, we can ensure that technological progress does not come at the expense of fundamental rights and liberties.

Speech by Pierre-Dominique Schupp

Use of AI in legal practice – view from the CCBE¹

I. INTRODUCTION

In the last few decades, we have witnessed massive technological advancements of which artificial intelligence (AI) emerged as one of the most transformative ones. The rapid rise of generative AI tools in the last two years has brought to the forefront the immense potential of AI in various sectors, including the justice system and legal services.

The pace of these changes has taken its very creators by surprise some of whom joined a global appeal² to halt the research and development on powerful AI models.

The increase in use of new technologies does not come without challenges and risks. This is even more relevant to the legal profession which is subject to strict professional standards and regulations. Throughout our work, we have stressed that the opportunities offered by the use of AI and the promise of more efficient justice system cannot compromise the core principles of

that system, as well as the core values of the legal profession.

II. THE USE OF AI IN THE JUSTICE SYSTEM, LAW ENFORCEMENT, AND IN LEGAL PRACTICE

In our „Considerations on legal aspects of AI“³ we stressed that there is a need for a debate on the role of AI in the justice system. We underlined that while achieving greater efficiency of the justice system is a desirable outcome, it cannot come at a price of reducing the quality of justice.

We argued that this is why the AI tools used in the justice system have to be adapted to its specificity and the prin-

¹ The author would like to thank Ms. Anna Drozd, senior legal advisor at the CCBE, for her contribution to this article.

² <https://futureoflife.org/open-letter/pause-giant-ai-experiments/>

³ https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Guides_recommendations/EN_ITL_20200220_CCBE-considerations-on-the-Legal-Aspects-of-AI.pdf



PIERRE-DOMINIQUE SCHUPP
Der Autor ist Rechtsanwalt in Lausanne und CCBE-Präsident.

2024/146

ciples and procedural architecture underpinning judicial proceedings. We stressed in particular:

- the possibility for all parties involved to identify the use of AI in a case;
- the principle of non-delegation of the judge's decision-making power;
- the possibility to verify the data input and reasoning of the AI tool;
- the possibility to discuss and contest AI outcomes;
- compliance with the GDPR principles;
- guarantees and verifiability of the neutrality and objectivity of AI tools used by the judicial system.

In the same document, we also raised concerns about the use of AI tools in law enforcement and pointed out particular risks that may arise. These include:

- the risk of bias, among other things, in using AI tools to assess the risk of re-offending or predict the likelihood of a crime occurring;
- the impact on the equality of arms resulting from the lack of transparency behind some of the AI tools, such as those used in digital forensics, and the resulting difficulty in inspecting or challenging its results.

Concerning liability, we pointed out that the notions such as the burden of proof, strict liability and product liability will need to be reconsidered because of the AI systems autonomous actions.

We have also *joined other organisations*⁴ to draw attention to the risks of using predictive and profiling AI systems in law enforcement and criminal justice in the context of the AI Act negotiations. Last year, we have also released a *statement on the use of AI in the justice system and law enforcement*⁵ in which we highlighted the need for clear ethical rules governing the use of the AI system in these sectors, as well as clear practical guidelines and use cases to give effect to these principles.

III. AI AND LAWYERS' PROFESSIONAL OBLIGATIONS

The use of AI by lawyers in their practice engages several deontological principles: the duty of competence, the duty to inform the client, maintaining lawyers' independence in terms of defence and advice, the duty to preserve professional secrecy/legal professional privilege and the obligation to protect the confidentiality of clients' data.

The risks that may arise in the context of using AI in legal practice are no longer hypothetical. In June 2023, a US District Judge imposed sanctions on two New York lawyers who submitted a legal brief in *Mata v Avianca* that included references to six non-existent cases. The lawyers have been found to have used ChatGPT to draft the motion (see here for more information⁶). In January this year, one more lawyer was found to have used ChatGPT without verifying the output of its work (see here⁷).

In December 2023, the England and Wales First-Tier Tribunal (Tax Chamber) delivered a judgment in *Harber v Commissioners for HMRC*⁸ (2023) UKFTT 1007 (**His Majesty's Revenue and Customs*). The case was an appeal against a penalty for failure to notify liability to capital gains tax. A litigant in person appeared to have used an AI tool to find caselaw that would support their appeal. While the AI tool did produce results, some of the caselaw it quoted did not actually exist.

Several Bars and Law Societies have already responded with practical guidelines for the profession on how to use generative AI in legal practice. These include Law Society of England and Wales, Czech Bar, or State Bar of California. In the CCBE, we are currently exploring these issues in our work concerning generative AI in legal practice.

IV. REFLECTION ON THE EU INITIATIVES AND LEGISLATION ON AI

In 2021, the European Commission *proposed a regulation*⁹ on AI, later called AI Act. Importantly, the proposal envisaged several risk categories for the AI systems, as well as a list of prohibited practices using AI.

We have responded to that proposal in our *position paper*¹⁰ shared with all relevant policy makers in the EU. In it, we reiterated our key arguments that were just mentioned above:

- We welcomed the classification of the AI systems used in the justice system and law enforcement as high-risk. This meant they would be subject to stricter regulation and scrutiny. It must be said that the risk classification was one of the most difficult provisions in the proposal not least because of diverging views of various stakeholders of what is and what is not high risk.
- We stressed in particular that the use of AI in the justice system must be **subject to human control and oversight** and that there should be a **right to a human judge**.
- We also stressed that the use of AI **cannot undermine the fundamental principles** of the justice system and law enforcement, including the right to a fair trial or presumption of innocence.
- We have argued for **stronger transparency obligations** applicable to the AI systems and no exceptions to these obligations, especially in such area as law enforcement.

⁴ <https://www.fairtrials.org/articles/news/ai-act-eu-must-ban-predictive-ai-systems-in-policing-and-criminal-justice/>

⁵ https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/Statements/2023/EN_ITL_20230525_CCBE-Statement-on-the-use-of-AI-in-the-justice-system-and-law-enforcement.pdf

⁶ <https://casetext.com/case/mata-v-avianca-inc-2>

⁷ <https://www.reuters.com/legal/transactional/another-ny-lawyer-faces-discipline-after-ai-chatbot-invented-case-citation-2024-01-30/>

⁸ <https://www.bailii.org/uk/cases/UKFTT/TC/2023/TC09010.html>

⁹ https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:e0649735-a372-11eb-9585-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_1&format=PDF

¹⁰ https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/IT_LAW/ITL_Position_papers/EN_ITL_20211008_CCBE-position-paper-on-the-AIA.pdf

- We have also advocated for a **ban or a moratorium on the use of automated technologies in border and migration control** until they are independently assessed for compliance with international human rights standards.
- Lastly, we stressed that the proposal should **limit uses and applications of AI systems that violate access to social rights and benefits**.

We have closely monitored the progress of the legislative work on the proposal and the changes it has undergone. This process, apart from being extremely complex, was additionally complicated by the advance of ChatGPT which was rapidly taken up since its introduction in November 2022. The co-legislators, the Council and the European Parliament, both added their respective positions on the so-called foundation models of which the GPT is part.

Importantly, the final text departs from the automatic high-risk classification of AI systems used in the justice systems and law enforcement. Instead, it adds additional layer of requirements for the providers and deployers. These are to be further developed in the EU-level guidelines by the European Commission in 18 months following the entry of the AI Act into force. The CCBE will be closely monitoring this exercise.

The provisional agreement¹¹ is now awaiting formal adoption by the Council. Once approved by both institutions, it will be published in the Official Journal of the EU. 20 days after the publication the AI Act will come into force and will start to apply in 24 months after that date. There are, however, important exceptions; for example, the provisions on prohibited practices will start to apply six months after the regulation enters into force. These practices include remote biometric identification and risk assessments to predict a criminal offence.

V. CONSIDERATIONS FOR THE FUTURE

The negotiation process on the AI Act, as well as the sheer complexity of the regulation, have shown two things (among others):

- that regulating the technology without considering the context in which it is used is unlikely to be effective (or is at least difficult);
- and vice versa regulating the use of the technology must take into account the capabilities of the technologies in question, and the fact that these capabilities will expand over time.

This has two important consequences for the legal profession. The first one is that it is crucial to constantly reflect on the use of the AI tools in the justice system and the conditions in which they are used, identify opportunities and risks, and design appropriate responses. This is all the more important that the technology continues to develop at close to an exponential pace and thus its new capabilities are likely to emerge sooner than later. The second consequence is that the profession must become increasingly aware and educated on the capabilities of the AI tools, how they work

and how their operations affect the fundamental principles of the justice system and the legal profession. In this context, it will be crucial to gather intelligence on the current and expected use cases of AI tools by lawyers and by the justice system professionals.

Looking into the future, in the CCBE we will be busy analysing the implications of the AI Act for the profession and in particular in such areas as further guidelines on risk classification to be developed by the Commission (mentioned above) where we hope to provide input about the particular use cases in the field of justice system and the practice of law.

There are several areas of potential interest of the legal profession and the wider justice system community, and these include:

- practical application of prohibited AI practices (which are to be implemented within six months after the entry into force of the AI Act) and the use of AI systems in law enforcement;
- the implications of an increasing amount of digital and machine-generated evidence on judicial proceedings and especially on the work of defence practitioners;
- the interplay between the data protection laws, as well as emerging case law from the Court of Justice of the EU, and the newly enacted AI Act. Recent judgment in *Schufa*¹² on automated decision making under Article 22 of the GDPR is one example where the data protection law will have profound implications on the use of new technologies as set out in the AI Act;
- enforcement of the AI Act (both at EU level and in member states) and the role of data protection authorities;
- the need to constantly upgrade the professional skills and competencies of all actors in the justice system in the interest of justice and effective client defence and representation.

Last but not least, these developments must be seen in a broader context of digitalisation of justice systems, increased demand for faster and better tailored services and the goal of making public services more widely available with the use of new technologies.

VI. CONCLUSION

The CCBE will continue monitoring these developments through our specialist committees and in particular the IT Law Committee (and working with them the Deontology Committee focusing on the ethical rules for lawyers and the Future Committee taking a more global look on the impact of the use of technology on the profession). We will likewise continue our engagement with key stakeholders in the EU and beyond to bring the legal profession's perspective in these important discussions.

¹¹ https://www.europarl.europa.eu/meetdocs/2014_2019/plmrep/COMMITTEES/CJ40/AG/2024/02-13/1296003EN.pdf

¹² <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2023-12/cp230186en.pdf>



LIDIYA IZOVITOVA
Die Autorin ist Präsidentin der Ukrainischen Rechtsanwaltskammer.

2024/147

Speech by Lidiya Izovitova

The main topic of this year's Presidential Conference is extremely interesting and powerful.

Today, humanity is afraid of artificial intelligence, but this fear overpowers the development of our civilization.

I. PEOPLE ARE AFRAID OF ARTIFICIAL INTELLIGENCE FOR A VARIETY OF REASONS

- People are afraid of losing jobs, worried that machines and algorithms will replace them in a variety of fields, from manufacturing to professional services.
 - People fear that artificial intelligence may spiral out of control or become so advanced that it can act independently of human instructions, causing fear of unpredictable consequences.
 - People fear for their privacy and data security. As AI's ability to process large amounts of data grows, so does people's concern that their personal information may be misused.
 - AI raises many ethical questions, including the question of responsibility for actions taken by artificial intelligence and the potential risks of creating „conscious“ machines.
 - People fear that addiction to technology can impair interpersonal relationships and interactions.
 - Many people simply don't understand how artificial intelligence works, which leads to uncertainty and fear of the unknown.
 - People fear that artificial intelligence could be used to consolidate power in power structures, increasing the risk of manipulation and abuse.
 - People feel that AI undermines their uniqueness and autonomy, making their abilities less valuable or unique, meaning it will affect a person's identity and autonomy.
- And let's be honest, we are also afraid of the changes that artificial intelligence will bring to our profession. It will certainly lead to the development of new legal norms and standards.

The rule of law requires that artificial intelligence should be integrated into society in a way that respects fundamental rights and freedoms, and ensures transparency, accountability, and fairness.

And for us, it is important how it will provide them? And who will be responsible for AI errors?

Will artificial intelligence be able to understand a person's emotional state and empathize with them? Will it be able to provide empathetic support?

I am from Ukraine, where the war has been going on for two terrible years, where people are dying every day, and we, Ukrainian advocates, feel your human sympathy, your daily human support.

I am convinced that artificial intelligence could not do anything in this sense.

II. THE PROBLEM OF MOBILIZATION OF ADVOCATES IN UKRAINE

Only selected modern Constitutions feature a standalone section on the Bar.

Such a provision found its way into the Constitution of Ukraine, in 2019, after relevant amendments to the ‚Justice‘ chapter, which we are very proud of.

The Constitution provides for the independence of the Bar, the exclusive audience rights in court, as well as defense from criminal charges.

Through the Constitution of Ukraine, I now want to outline one of the most pressing topics for Ukrainian Bar – the problem of mobilization.

Judges, prosecutors who operate in the justice system of Ukraine have a reservation against mobilization by law. And not only them – their assistants, other court and the prosecutor's office employees are also reserved from mobilization. However, advocates – vested with defense of the people's rights and providing professional legal assistance – enjoy no such reservation!

The Bar does not have grounds for the reservation of advocates.

At the same time, UNBA receives numerous reports about undue pressure against advocates, exerted through the following shameful practices: where the prosecution does not like the position of the advocate in case, representatives of the military conscription office „suddenly“ appear in the courtroom and serve the advocate with a summons for mobilization.

On January 30, 2024, the Cabinet of Ministers of Ukraine submitted a new draft mobilization law to the Parliament. There is nothing new for advocates – this draft law does not provide for the reservation of advocates, while law enforcement officers (police officers, prosecutors, judges, and even court clerks) are specifically listed as exempt from mobilization.

I immediately appealed to the Parliament with a request to include advocates into the list of those eligible for mobilization exemption.

On February 8, such an appeal was adopted by the Bar Council of Ukraine. The goal is to obtain mobilization exemption for advocates in order to provide legal assistance to vulnerable groups of the population and other citizens of Ukraine, in particular military personnel. We very much hope for support in this matter.

III. INSTITUTIONAL ACTIVITIES OF THE BAR OF UKRAINE

Today, the Bar of Ukraine, in addition to the challenges of martial law, is forced to defend in the Constitutional Court

of Ukraine the existence of an independent institutional regulator of the legal profession.

Currently, such a regulator of the profession is the only independent non-governmental self-governing professional organization – Ukrainian National Bar Association. Membership in the UNBA is mandatory from the date of acquiring the right to practice law.

Thanks to this, UNBA is able to carry out its regulatory function through the mechanisms introduced by the Law of Ukraine „On the Bar and Practice of Law“.

In particular, the decisions of its highest self-governing bodies – the Bar Council of Ukraine and the Congresses of Advocates of Ukraine are binding for all advocates of Ukraine.

This obligation to comply with the decisions of the regulator of the profession is based on the mandatory membership of advocates in the organization.

The independence of UNBA as the regulator of the profession is ensured by its financing mechanism, relying exclusively on mandatory membership fees paid by advocates.

Access to the legal profession, disciplinary procedures, maintenance of the Unified Register of Advocates are regulated by law and decisions of the highest bodies within the UNBA, ie, the regulator of the profession.

Fulfillment of these powers vested by law requires accountability, thus UNBA periodically reports to the legal community.

Our Law on the Bar also ensures the *right of advocates to voluntarily join bar associations*. According to statistics,

on the eve of the war in Ukraine, 48 public associations of advocates were registered. As members of such associations, advocates join and actively carry out their public activities.

In Ukraine, a young advocate with 3 years of experience is challenging in the Constitutional Court of Ukraine the provision of the law on the Bar regarding the single and mandatory membership of advocates in Ukrainian National Bar Association. The advocate believes that the law violates his constitutional right to freedom of association in connection with joining the UNBA against his will.

On this complaint, the Constitutional Court of Ukraine initiated proceedings and is investigating this issue.

The Law on the Bar in Ukraine was adopted taking into account the PACE resolutions and the **Venice Commission Opinion. In particular, Opinion 632/2011 of October 18, 2011 (CDL-AD [2011]039) „On the Draft Law of Ukraine“ „On the Bar and Practice of Law“**. The best European practices of the organization of the Bar and European standards of self-government of the Bar were considered.

The **Joint Opinion adopted by the Venice Commission at its 88th Plenary Session on October 14–15, 2011, emphasized the mandatory membership** in Ukrainian National Bar Association, and our Parliament agreed with this in 2012.

Changing the membership status of advocates in Ukrainian National Bar Association will lead to irreversible deterioration of the legal profession in Ukraine. And consequently, we also anticipate CCBE to express its position on the matter.



Das Standardwerk zum EKHG!

- zahlreiche neue Entscheidungen auf Stand Jänner 2024
- alle Änderungen durch das MinVersValG 2021 und das KraftVerÄG 2023
- bewährter Überblick über das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtrecht

Danzl
EKHG – Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz

11. Auflage 2024. XXIV, 708 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25462-9

158,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre



Lässt keine Wünsche offen!

In der 12. Auflage werden alle Neuerungen in Rechtsprechung und Lehre eingearbeitet, insbesondere im Hinblick auf

- die Verfahrensnovelle BGBl I 2023/88 (audiovisuelle Verhandlung und digitales Postlaufprivileg),
- Ersetzung der Handysignatur durch die eID,
- Verwaltungsbehördliche Strafbarkeit juristischer Personen,
- Einarbeitung zahlreicher neuer Entscheidungen des VwGH.

Kolonovits/Muzak/Stöger
Verwaltungsverfahrenrecht

12. Auflage 2024. XLII, 968 Seiten. Geb.
ISBN 978-3-214-25549-7

72,00 EUR
inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

**292 Im Gespräch**

Fragerunde zur Europawahl

298 Legal Tech & Digitalisierung

KI – (leistbare) Business-Anwendungen Teil 3/4

299 Strategie & Prozessmanagement

Artikelserie ChatGPT im Kanzlei Alltag nutzen

301 Termine**302 Chronik**

52. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

Fazit der 52. Europäischen Präsidentenkonferenz

KI-Revolution in Kanzleien: Top oder Flop? – Die Umfrageergebnisse zur Zufriedenheit mit der Anwaltssoftware

Ein Jahrhundertgesetz im Rampenlicht: Manz Jahrestagung und FlexCo-Abendveranstaltung im Parlament

Rechtsberatung: Das „ABS“ der Immo-Wirtschaft

311 Aus- und Fortbildung**317 Rezensionen****325 Zeitschriftenübersicht**

Im Gespräch

Fragerunde zur Europawahl

Anlässlich des bevorstehenden Wahlgangs am 9. 6. 2024 haben wir die Spitzenkandidaten der im Europaparlament vertretenen Parteien um kurze Statements zu aktuellen justizpolitischen Themen gebeten. Die Reihung der Antworten erfolgt nach der derzeitigen Mandatsverteilung der Wahlparteien.

2024/148

ÖVP bzw Europäische Volkspartei: *Dr. Reinhold Lopatka*, geb 1960 in Vorau, Abgeordneter zum NR 5. 3. 2003–11. 1. 2007, 28. 10. 2008–2. 12. 2008, 26. 4. 2011–10. 9. 2012 und seit 29. 10. 2013

SPÖ bzw Sozialdemokratische Partei Europas: *Mag. Andreas Schieder*, geb 1969 in Wien, Abgeordneter zum NR 30. 10. 2006–2. 7. 2008, 28. 10. 2008–2. 12. 2008 und 29. 10. 2013–1. 7. 2019, Abgeordneter zum Europäischen Parlament seit 2. 7. 2019

FPÖ bzw Identität und Demokratie Partei: *Mag. Harald Vilimsky*, geb 1966 in Wien, Partei-Generalsekretär, Abgeordneter zum NR 30. 10. 2006–30. 6. 2014, Abgeordneter zum Europäischen Parlament seit 1. 7. 2014

Die Grünen bzw Europäische Grüne Partei: *Lena Schilling*, geb 2001 in Wien, Aktivistin

NEOS bzw Allianz der Liberalen und Demokraten für Europa: *Dr. Helmut Brandstätter*, geb 1955 in Wien, Autor, Abgeordneter zum NR seit 23. 10. 2019

Großbritannien ist aus der EU ausgeschieden. In Ungarn oder im Kandidatenland Türkei gibt es Bemühungen der Regierungsparteien zur Untergrabung des Rechtsstaats. Vor der Haustüre Europas tobt ein Krieg. Kann eine starke vereinte Europäische Union diese Erschütterungen weiterhin aushalten?

Lopatka: Sie kann und sie wird sie auch in Zukunft aushalten. Das haben wir auch nach dem Brexit bewiesen. Es braucht aber ein klares Bekenntnis zur europäischen Leitkultur. Wir müssen unsere europäischen Werte wie Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie konsequent verteidigen. Europa muss sich weiterentwickeln, um langfristig erfolgreich sein und unseren Wohlstand und unsere Sicherheit gewährleisten zu können. Dafür steht die Volkspartei. Im Gegensatz zu den linken und rechten Populisten sehen wir Europa als Freundbild und nicht als Feindbild. Wenn wir unsere Aufgaben machen, wird die Europäische Union auch in Zukunft ein starker „Global Player“ sein.

Schieder: Europa steht tatsächlich an einem Scheideweg. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU und enttäuschte Erwartungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an die europäische Politik müssen als Weckruf gesehen werden. Seit ihrer Gründung ist die EU eine Garantin für Frieden, Sicherheit und Freiheit. Die Achtung und Verteidigung der Demokratie, von Menschenrechten und Grundfreiheiten sind die Pfeiler der europäischen Einigung. Neue Bedrohungen von außen und innen, wie zum Beispiel

die Einschränkung der Meinungsfreiheit, der Rechte von Frauen und Minderheiten oder der Abbau der Rechtsstaatlichkeit, gefährden unsere europäischen Werte. Wir müssen uns gemeinsam gegen derartige Angriffe stellen und unsere Errungenschaften verteidigen. Denn: Nur eine starke vereinte EU kann gegen diese Erschütterungen Bestand haben. Dafür müssen wir das Gemeinsame vor das Trennende stellen, um die EU nicht denen auszuliefern, die sie zerstören wollen, sondern um sie stärker, sozialer und demokratischer zu machen.

Vilimsky: Ich sehe in Ungarn keine „Untergrabung des Rechtsstaats“, sondern vielmehr den Versuch der EU-Kommission, die ungarische Regierung aufgrund ihrer kritischen Haltung zur EU-Migrationspolitik oder zu den Gesetzen für die traditionelle Familie politisch unter Druck zu setzen und zu bestrafen. Wir erleben, dass gerade die EU immer mehr Gräben aufmacht, anstatt sie zuzuschütten und das verbindende Element zu suchen. Alle Mitgliedstaaten wollen im Grunde Frieden, Freiheit und Wohlstand in Europa. Vor allem die EU-Kommission arbeitet hier aber dagegen.



Lena Schilling, Die Grünen Foto: Karo Pernegger

Die EU wurde durch gemeinsame Antworten auf Krisen geformt. – Lena Schilling, Die Grünen

Schilling: Die EU wurde gerade auch durch Krisen bzw durch die gemeinsamen Antworten darauf geformt. Das gilt auch für die Corona-Krise, den russischen Überfall auf die Ukraine oder die damit zusammenhängende Energiekrise. Gerade angesichts der beschriebenen Herausforderungen wird deutlich, dass die EU-Mitgliedsstaaten gemeinsam viel stärker sind als alleine; außen- und sicherheitspolitisch, wirtschafts- und handelspolitisch, aber gerade auch im Hinblick auf unsere Demokratie- und Freiheitsrechte.

Brandstätter: Als NEOS stehen wir klar dafür, dass wir stärken, was uns stark macht: Europa. Die Europäische Union muss sich daher um die großen gemeinsamen The-

men wie die liberale Demokratie kümmern, statt sich im Kleinen zu verzetteln. Vereinigte Staaten von Europa verteidigen die liberale Demokratie und ziehen Sanktionen gegen den Demokratieabbau in Mitgliedsländern, wie etwa Ungarn, durch. Gerade beim Brexit haben wir gesehen, was passieren kann, wenn Lügen, Manipulation und Falschinformation die Debatte dominieren. Das ist eine Gefahr für die Demokratie und sollte uns gerade bei der EU-Wahl zu denken geben. Unsere liberale, europäische Demokratie muss schlicht und ergreifend wehrhaft sein – gerade auch gegen Angriffe von Russland.

Die EU-Kommission hat sich den Kampf für die Rechtsstaatlichkeit auf die Fahnen geschrieben; die rechtsstaatlich notwendige Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft wird aber seit Jahren in Frage gestellt, zuletzt durch den Vorschlag einer konkreten Weisungsbefugnis gegenüber den Rechtsanwaltskammern durch die zukünftige EU-Anti-Geldwäschebehörde AMLA. Für welche europarechtlichen Maßnahmen setzen Sie sich ein, um die unabhängige Justiz und die Freiheit der rechtsberatenden Berufe zu schützen?



Reinhold Lopatka, ÖVP Foto: privat

Am Prinzip der Rechtsstaatlichkeit darf es keinen Zweifel geben. – Reinhold Lopatka, ÖVP

Lopatka: An der Unabhängigkeit der Justiz und generell an dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit darf es überhaupt keinen Zweifel geben. Sie gehören sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu den wichtigsten Grundpfeilern unseres Zusammenlebens. Die Europäische Kommission wird im heurigen Jahr bereits zum fünften Mal ihren Bericht zur Rechtsstaatlichkeit veröffentlichen. Im letzten Bericht 2023 wurde festgehalten, dass die notwendigen

Justizreformen in den Ländern zwar angegangen wurden, es aber immer noch viel zu tun gibt. Weitere Schwerpunkte sind dabei ein stabiler Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, die Sicherstellung der Unabhängigkeit und Pluralität der Medien und eine scharfe institutionelle Gewaltenteilung. Alle diese Bereiche gilt es, im kommenden Mandat weiter voranzutreiben, wofür ich mich natürlich im EU-Parlament mit ganzer Kraft einsetzen werde. Eine wichtige Maßnahme dabei ist der Rechtsstaatlichkeitsmechanismus, für den sich die Europäische Volkspartei eingesetzt hat. Diesen gilt es, konsequent anzuwenden, wenn es Missstände im Bereich der Rechtsstaatlichkeit in Mitgliedstaaten gibt.

Schieder: In Ungarn sehen wir seit über zehn Jahren den systematischen Abbau von Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Grundrechten durch die Regierung *Orbán*. Die Verfassungs- und Gesetzesänderungen, die Einschränkung der Medienfreiheit sowie Abschaffung der unabhängigen Justiz in den vergangenen Jahren haben dazu geführt, dass Ungarn nicht mehr als Demokratie verstanden werden kann. In Ungarn hat eine Partei alle Zügel in der Hand, durch die vielen Wahlrechtsreformen wurde es fast unmöglich, sie abzuwählen. Es existiert keine Medienfreiheit mehr und Grundrechte wie das Recht auf Versammlungsfreiheit sind massiv unter Druck. Wir setzen uns dafür ein, dass das EU-Parlament – die einzige Institution, die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte wirklich konsequent verteidigt – gestärkt wird. Und: Wir setzen uns für eine konsequente Anwendung des Rechtsstaatsmechanismus nach Art 7 EUV ein, auch für eine Prüfung des Entzugs des Stimmrechts des Mitgliedstaats, wenn eine Verletzung der Rechtsstaatlichkeit festgestellt wird.

Vilimsky: Grundsätzlich sollte man diesen „Kampf für die Rechtsstaatlichkeit“ der Kommission hinterfragen, da sie meistens einem politischen Zweck dient, um ungeliebte Regierungen zurechtzustutzen. Am Beispiel Polens sieht man das klar. Dort hat die Kommission jetzt alle Gelder freigegeben, nachdem die für Brüssel ungeliebte Regierung von einer EU-treuen Regierung abgelöst wurde. Was die Unabhängigkeit der Justiz angeht, sehen wir eine immer stärkere Einflussnahme der EU durch bestimmte Maßnahmenpakete, in der vor allem EU-Institutionen und Agenturen gestärkt werden, wie die Europäische Staatsanwaltschaft oder der Europäische Gerichtshof. Zudem sind die Rechtsprechungen des EuGH deutlich einseitig und befördern meist Urteile, die nicht im Interesse der Nationalstaaten sind. Wir wollen vor allem die nationale Justiz und die nationale Rechtsprechung stärken und nicht einen aufgeblähten ideologischen Rechtsapparat unterstützen, der gegen die Interessen der Bevölkerung arbeitet und in keinster Weise unabhängig agiert.

Schilling: Rechtsstaatlichkeit muss in Europa und den Mitgliedstaaten konsequent und mit allen Mitteln geschützt und gestärkt werden. Die Einhaltung des Rechtsstaatsme-

chanismus in den Mitgliedsstaaten ist fundamental für die Arbeitsweise und Zukunft der Europäischen Union. Wir treten für entschiedenes Vorgehen ein und begrüßen auch die Initiativen der Europäischen Kommission, etwa neue Mindestregeln wie das neue EU-Antikorruptions-Paket und jährliche Rechtsstaatlichkeitsberichte mit Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

Die Selbstverwaltung und Unabhängigkeit der rechtsberatenden Berufe sind einer der bewährten Eckpunkte unseres Rechtssystems. Wir setzen uns deshalb konsequent dafür ein, dass Initiativen auf europäischer Ebene das Prinzip der in der österreichischen Verfassung verankerten Selbstverwaltung und das Prinzip der Unabhängigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nicht durchbrechen dürfen. Dabei hat sich stets die konstante Abstimmung mit dem ÖRAK bewährt.

Brandstätter: Die Rechtsstaatlichkeit und die Grund- und Freiheitsrechte sind das Fundament unserer liberalen Demokratien. Die unabhängige Justiz ist ein essenzieller Bestandteil. Je nach Schwere der Grundwerteverletzung wollen NEOS als Teil der liberalen Parteienfamilie das Stimmrecht in bestimmten Politikbereichen für eine gewisse Zeit aussetzen sowie zukünftige EU-Fördermittel einfrieren oder kürzen. Auch in Zukunft sollen Verstöße gegen das Rechtsstaatsprinzip zügig geahndet werden und Auszahlungen an Länder, die gegen die Rechtsstaatlichkeit verstoßen, zurückgehalten werden.

Die Rechtsanwaltschaft ist eine ganz wesentliche Säule des Rechtsstaats, ist sie doch die einzige vom Staat unabhängige Institution, welche die Rechte des Einzelnen unbefangen und frei gegenüber der Staatsgewalt verteidigen und durchsetzen kann. Jedem Zugriff des Staats oder staatlicher Institutionen auf die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ist daher eine scharfe Absage zu erteilen.

Nach zähen Verhandlungen gelang im Frühjahr 2024 nach Turbulenzen im Rat doch noch eine Einigung zum AI Act, mit dem Künstliche Intelligenz reguliert werden soll. Wie kann man zukünftig die Gefahrenquellen, die von hochriskanter KI (Sicherheitskomponenten in kritischen Infrastrukturen, Verwaltung von Sozialleistungen, Strafverfolgung) ausgehen, effektiv in den Griff bekommen?

Lopatka: Der AI-Act ist eine große Errungenschaft der Europäischen Union in dieser Gesetzgebungsperiode. Sie setzt damit weltweit einen Standard zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz. Das Gesetz soll garantieren, dass KI-Systeme, die auf dem Markt der Union angeboten werden, sicher sind und geltendes Recht über Grundrechte und Unionswerte respektieren. Es sieht auch eine Liste von KI-Systemen vor, die eine klare Bedrohung für die Sicherheit, Lebensgrundlagen und Rechte der Menschen darstellen und verboten werden sollen. Wir wissen aber mit welcher Geschwindigkeit sich dieser Bereich weiterentwickelt. Hier müssen wir am Ball bleiben.



Harald Vilimsky, FPÖ Foto: FPÖ

Für KI-Modelle mit hohen potenziellen Risiken sind klare Regeln erforderlich. – Harald Vilimsky, FPÖ

Schieder: Wir begrüßen die Einigung zum AI-Act. Mit dem Gesetz legt die EU eine rechtliche Grundlage für die Entwicklung und den Einsatz von KI und folgt dabei einem risikobasierten Ansatz. Wir haben von Beginn an klargestellt, dass Künstliche Intelligenz dem Menschen dienen muss und dass es höchste Zeit ist, ein europäisches Regelwerk zu beschließen. Ziel muss sein, die Potenziale der Künstlichen Intelligenz in vollem Ausmaß für die Gesellschaft nutzbar zu machen. Gleichzeitig müssen wir aber alles dafür tun, um verantwortungsvoll mit der Technologie umzugehen, Gefahren auszuschließen und Missbrauch zu vermeiden. KI-Systeme müssen so gestaltet sein, dass sie die Menschenwürde, menschliches Handeln und menschliche Beaufsichtigung respektieren und dürfen Rechtsstaatlichkeit oder grundlegende Rechtsprinzipien nicht verletzen. Daher beurteilen wir es als positiv, dass KI-Systeme mit einem inakzeptablen Risiko für die Sicherheit von Men-

schen, wie sie beispielsweise für Social Scoring verwendet werden, verboten werden. Bedauerlich ist, dass beispielsweise der Einsatz von KI-Systemen zu militärischen Zwecken außerhalb des Anwendungsbereichs des Gesetzes liegt. Nach endgültigem Beschluss gilt es, den Fokus auf die Umsetzung zu richten und genau zu monitoren, wie die konkrete Anwendung des AI-Acts erfolgt, welche Regelungen funktionieren und wo es vielleicht noch Nachschärfungen braucht. Die bereits eingerichtete KI-Service-Stelle bei der RTR, die als Ausgangsbasis für die Umsetzung in Österreich dienen soll, ist hier jedoch leider kein Best-Practice-Beispiel. Der Rahmen wurde zu eng gesteckt, müsste sich doch eine solche Stelle mit den Auswirkungen des Einsatzes Künstlicher Intelligenz in seiner ganzen Breite beschäftigen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die KI-Service-Stelle einen konkreten Nutzen für Bürgerinnen und Bürger haben wird.

Vilimsky: Unserer Meinung nach sind klare Regeln für KI-Modelle mit hohen potenziellen Risiken eindeutig erforderlich. Die KI entwickelt sich in rasantem Tempo und ohne klare Vorschriften könnte dies in naher Zukunft eine Bedrohung darstellen. Grundsätzlich unterstützen wir die derzeitige Entscheidung, die von der EU getroffen wurde, wie das klare Verbot von Social Scoring und die stärkere Rolle der Mitgliedsstaaten. Zudem müssen effektive Maßnahmen hinsichtlich Cyberbedrohungen entwickelt werden, gerade in Anbetracht der derzeitigen geopolitischen Lage. Besonders prekär erachten wir die Situation hinsichtlich Datenmissbrauch, die sicherlich im Rahmen des Datenschutzes auch entsprechende Verordnungen verlangt. Hier muss es durchaus europäische Ambitionen geben, die aber nicht kompetenzüberschreitend wirken dürfen.

Schilling: Alle KI-Systeme mit hohem Risiko werden laut AI-Act (KI-Verordnung) vor dem Inverkehrbringen und während ihres gesamten Lebenszyklus bewertet. Für Hochrisiko-KI ist ein sogenanntes „fundamental rights impact assessment“ durchzuführen. Darunter ist eine Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte zu verstehen.

Hochrisiko-KI-Systeme bedürfen insb eines Risikomanagement-Verfahrens über den gesamten Lebenszyklus des Systems (Art 9 AI-A), einer kontinuierlichen menschlichen Aufsicht (Art 14 AI-A), einer Aufzeichnung der Tätigkeiten (Art 12 AI-A), einer technischen Dokumentation (Art 11 AI-A).

Pflichten für den Verwender beinhalten darüber hinaus ein besonderes Handling der eingesetzten Trainingsdaten (Art 10 AI-A) oder Aufklärungspflichten gegenüber den Nutzern (Art 13 AI-A).

Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen müssen sicherstellen, dass die Systeme die KI-Verordnung vor der Markteinführung und über den gesamten Lebenszyklus der Systeme hinweg einhalten und müssen das nachweisen. Das umfasst auch ein Qualitätsmanagement-System, Gewährleistung einer angemessenen Governance in Bezug auf Datenqualität, technische Dokumentation, Aufzeichnungspflichten, Risikomanagement, menschliche Aufsicht und

Grundsätze der vertrauenswürdigen KI, insb Transparenz, Robustheit, Genauigkeit und Cybersicherheit (Art 17 AI-A).

Brandstätter: Wir befürworten europaweite Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI, lauter einzelstaatliche Lösungen machen in diesem Bereich keinen Sinn. Gleichzeitig sehen wir rechtliche Spannungsfelder beim überbordenden Einsatz von KI-Anwendungen. Auf nationaler Ebene setzen wir uns beispielsweise dafür ein, dass es zu keiner Massenüberwachung durch Gesichtserkennungssoftware unter dem Deckmantel der Strafverfolgung kommt. Um kritische Sektoren wie Energie, Verkehr und Bankwesen vor Cyberangriffen zu schützen, hat die EU die Schutzstandards durch die NIS-2-RL verschärft. Jetzt ist Österreich an der Reihe, die nationalen Gesetze an die neuen Vorgaben anzupassen.

Österreich ist bei der Umsetzung der Verbandsklage-RL seit dem 25. 6. 2023 säumig. Warum?

Lopatka: Tatsächlich wurde die besagte Richtlinie in Österreich noch nicht in nationales Recht überführt, was auch der EU-Kommission bereits aufgefallen ist. Man muss dazu sagen, dass es sich hierbei um eine komplizierte Materie handelt. Neben Österreich haben auch einige andere Staaten, ua Deutschland und Luxemburg, länger für die Umsetzung gebraucht. Es obliegt nun dem zuständigen Justizministerium, dem Ministerrat und dem Nationalrat, einen Entwurf vorzulegen, der dann auch mit großer Priorität behandelt werden wird.



Andreas Schieder, SPÖ Foto: David Visnjic

Wir treten für eine rasche Umsetzung der Verbandsklage-RL ein. – Andreas Schieder, SPÖ

Schieder: Die Richtlinie hätte bis zum 25. 12. 2022 in nationales Recht umgesetzt und die neuen Regelungen ab dem 25. 6. 2023 angewendet werden müssen. Österreich ist somit seit über einem Jahr bei der Umsetzung in Verzug. Ein Gesetzesvorschlag ist bislang nicht einmal in Begutach-

tung. Die Richtlinie soll unionsweit die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessern und verpflichtet die EU-Staaten, zukünftig zwei Arten von Verbandsklagen – Unterlassungs- und Abhilfeklagen von bestimmten Verbraucherverbänden – vorzusehen. Es ist beschämend, dass die österreichische Bundesregierung nicht in der Lage ist, wichtige EU-Richtlinien rechtzeitig umzusetzen. Schuld daran trägt die ÖVP, die in Österreich seit längerer Zeit die Einführung von Verbandsklagen im Interesse von internationalen Konzernen verhindert. Leidtragende sind dabei die Verbraucherinnen und Verbraucher, also wir alle. Wir treten für eine rasche und engagierte Umsetzung ein, insb für die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf sämtliche Verstöße, die die Interessen von Konsumentinnen und Konsumenten beeinträchtigen können, sowie für kostengünstige, schlanke und flexible Verfahren ein.

Vilimsky: Das ist eine Frage, die Sie der österreichischen Bundesregierung stellen müssen und auf die wir auf EU-Parlamentsebene nur wenig Einfluss haben. Grundsätzlich ist die Idee eine gute, aber in der Umsetzung sehr schwierig, auch weil die Richtlinie einige Lücken aufweist, wie zum Beispiel, wie man die Verbraucher in dieses doch sperrige und komplexe Vorhaben einbindet.

Schilling: Die Verbandsklage-RL ist ein Meilenstein der europäischen Verbraucherpolitik. Uns ist daher sehr an einer raschen Umsetzung gelegen. Ein entsprechender Entwurf wurde im Justizministerium erarbeitet und liegt aktuell in Regierungskoordination.

Brandstätter: Diese Frage richtet sich an die Regierungsmehrheit, die es in über drei Jahren nicht zustande gebracht hat, die Verbandsklage-RL umzusetzen. Jetzt drohen Strafzahlungen in Millionenhöhe, während sich die Regierungsparteien gegenseitig die Verantwortung für diesen Misserfolg zuschieben.

NEOS fordern die Umsetzung der Richtlinie im Sinne eines binnenmarktübergreifenden fairen Wettbewerbs und Rechtsschutzes für Verbraucher. Es muss außerdem sichergestellt werden, dass Verbandsklagen nicht dazu missbraucht werden können, ungerechtfertigt Druck auf Unternehmerinnen und Unternehmer auszuüben.

Wie möchten Sie das Vertrauen der österreichischen Bevölkerung in die EU stärken?

Lopatka: Was den Ansatz der Volkspartei von anderen unterscheidet, ist, dass wir nicht auf Vereinfachung und Populismus setzen. Ich möchte ein Europa mit Hausverstand. In Zeiten, wo Europa von Krisen und Kriegen umgeben ist, ist es wichtig, dass sich die Union auf die wichtigen Dinge konzentriert. Die EU muss sich nicht in jede regulatorische Kleinigkeit einmischen. Die brennendsten Themen sind dabei sicherlich zum einen ein wirtschaftlich starkes Europa. Wir müssen unseren Industrie- und Wirtschaftsstandort stärken, für mehr Arbeitsplätze und Wohlstand. Zum anderen braucht es einen sparsamen Umgang mit unserem

Haushalt, gegen eine Schuldenunion im Interesse unserer Kinder und Enkelkinder. Eines der größten Anliegen ist natürlich auch ein funktionierender Schutz der Außengrenzen. Wir müssen es schaffen, illegale Migration zu verhindern und den brutalen Schleppern das Handwerk zu legen. Dafür steht unser Team für Europa, und ich hoffe sehr, dass uns die Wählerinnen und Wähler mit diesem Zugang ihr Vertrauen schenken werden.

Schieder: In einer Zeit, in der rechtspopulistische Strömungen und Nationalismus erstarken, tritt die SPÖ für eine Union der Gleichheit und Gerechtigkeit ein. Starke Gewerkschaften, ein starker Sozialstaat und funktionierender sozialer Dialog müssen die wesentlichen Merkmale der EU sein, der die Menschen auch vertrauen können. Dafür braucht es auch eine engagierte Umsetzung der Säule sozialer Rechte. Die SPÖ bekennt sich zu einem Europa, das im Dienste der Bürgerinnen und Bürger steht und nicht im Interesse von großen Konzernen handelt. Wir treten für klare und verbindliche Regeln und Verantwortlichkeiten ein. Wir wollen sicherstellen, dass Unternehmen Arbeitnehmerrechte – auch in neuen Bereichen wie der plattformvermittelten Arbeit – wahren, endlich ihren fairen Anteil an Steuern leisten und nicht länger von Steuerschlupflöchern profitieren.

Vilimsky: Die EU befindet sich in einer tiefen Vertrauenskrise, die sie sich zum großen Teil selbst zu verdanken hat – ein aufgeblähter bürokratischer Apparat, der immer mehr Kompetenzen aus den Nationalstaaten an sich reißt und somit gegen das Subsidiaritätsprinzip handelt. Zudem belasten uns Krisen wie die illegale Migration, die immer weiter ansteigt, oder der derzeitige Ukraine-Krieg, bei dem die EU keinerlei Friedensbemühungen an den Tag legt und stattdessen Milliarden Euro in ein Fass ohne Boden investiert. Die EU-Institutionen sind in Skandale verwickelt – sei es die ehemalige Vizepräsidentin des Europäischen Parlaments, *Eva Kaili*, und ihr sozialistisches Netzwerk, die ua von Katar für positive Einflussnahme Geld erhalten haben – oder sei es die 30 Milliarden Euro schwere Impfstoffbestellung von Kommissionspräsidentin *von der Leyen*, die mittlerweile Teil von Ermittlungen der europäischen Staatsanwaltschaft ist. Um das Vertrauen der Bevölkerung wiederaufzubauen, muss mit all dem aufgeräumt werden. Das bedeutet eine Halbierung des EU-Parlaments und der Kommission und eine „Entbürokratisierungskampagne“ innerhalb der Institutionen. Ende der Massenzuwanderung und sichere Grenzen sowie effiziente Rückführungen von Menschen, die keine Asyl-Berechtigung haben. Frieden jetzt und Ende und Aufklärung der Skandale innerhalb der EU-Institutionen mit entsprechenden Ermittlungen und Konsequenzen bei Schuldprüchen.

Schilling: Durch meine Kandidatur und dann Arbeit als Abgeordnete will und werde ich zeigen, dass Europapolitik nicht nur nach jahrzehntelanger Karriere in der Parteipolitik möglich ist, sondern Bürgerinnen und Bürgern, Aktivistinnen und Aktivisten, bspw junge Menschen direkt an den Entscheidungen, die ihre Zukunft definieren, partizipieren

können. Dafür braucht es Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die die Breite der Gesellschaft repräsentieren, und eine politische Kultur, die aufhört EU-Politik und nationalstaatliche Politik als ein Entweder/Oder, als ein Wir/Die zu sehen, sondern als ein Ringen um die besten Lösungen. Wir werden uns dafür einsetzen, dass wir durch Transparenz und bürgernahe Kommunikation eine greifbare Europapolitik machen, die gemeinsam mit den Medienangeboten und zivilgesellschaftlichen Initiativen, aber auch Angeboten für Bildungseinrichtungen die Grundlage für eine noch deutlich auszubauende europäische Öffentlichkeit herstellen.



Helmut Brandstätter, NEOS Foto: Yannick Chaumont

Die EU geht Dinge an, die für ein Land alleine nicht möglich sind. –
Helmut Brandstätter, NEOS

Brandstätter: Auch wenn Populisten oft anderes behaupten, die österreichische Bevölkerung wünscht sich weniger Nationalismus und ein stärkeres Europa! Eine Mehrheit der Österreicherinnen und Österreicher teilt die langfristige Vision von „Vereinigten Staaten von Europa“.

Frustriert sind natürlich viele darüber, dass politische Blockaden verhindern, dass die EU dort handlungsfähig ist, wo sie es sein sollte. Die Verantwortung dafür liegt nicht alleine in Brüssel, sondern bei den nationalen Regierungen. Für uns NEOS ist klar: Gehen wir gemeinsam mutige Schritte in Richtung eines souveränen und handlungsfähigen Europas. Die EU wurde gegründet, um gemeinsam Dinge anzugehen, die für ein Land alleine nicht möglich sind. Hier muss die EU liefern. Europa muss sich daher um die großen Zukunftsthemen kümmern, statt sich im Kleinen zu verzetteln. Dadurch wären wir in der Lage, für Sicherheit zu sorgen, einheitliche Regeln für Zuwanderung festzulegen und gegen Populisten vorzugehen, die Europa zerstören wollen.

Das europäische Parlament wurde 1952 gegründet, tagt in Straßburg und ist die einzige direkt gewählte supranationale Institution weltweit.

Die Europawahl findet alle fünf Jahre statt und ist nach der Wahl zum indischen Parlament die zweitgrößte demokratische Wahl der Welt. In Österreich werden 20 der 720 Mandate vergeben.



HEINZ TEMPL
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien.
www.templ.com

2024/149

KI – (leistbare) Business-Anwendungen Teil 3/4

#ki #business #dokumentensuche #curiosity

Dieser Beitrag ist Teil einer Reihe, in dem der Autor anhand von drei Praxis-Beispielen aufzeigt, wie KI-Lösungen in Rechtsanwaltskanzleien niederschwellig eingesetzt werden können.

Beispiel Nr 2:

AI-Dokumentensuche für Rechtsanwender

Für Anwaltskanzleien eine besondere Herausforderung ist die Dokumentensuche. Je weniger strukturiert (damit meine ich nicht etwa einen RA-Software-Akt) die Daten abgelegt sind, desto schwerer ist es, relevante Information wiederzufinden.

Auch herkömmliche Indexverfahren bieten erfahrungsgemäß oft nur mäßigen Sucherfolg. Zudem sind Share-

Die Curiosity App hat auch eine Schnittstelle zum mittleren Modell von Whisper, was softwareintern auch die Transkription von Audio-Files ermöglicht (siehe Beitrag 2 „Sprache zu Text“).

Wer das volle Potenzial bei seiner Arbeit mit der Curiosity-App mit der künstlichen Intelligenz ausschöpfen möchte, kann optional ChatGPT 3.5 in den Dienst einbinden und erhält so die Möglichkeit, von der KI vorgefertigte Antwort-E-Mails erstellen zu lassen, konkrete Fragen zu einem bestimmten Problem an einen Suchindex zu stellen und vieles mehr, das man bereits von der Nutzung mit ChatGPT kennt. Mit dem kleinen, aber feinen Unterschied eben, dass hier der eigene Dokumentenbestand zur Beantwortung herangezogen wird.

Bei letzterer Variante müssen allerdings (noch) Daten an Open AI zur Erarbeitung der Antwort übermittelt werden, die – den Angaben von Curiosity nach – nach 30 Tagen aber wieder gelöscht werden.

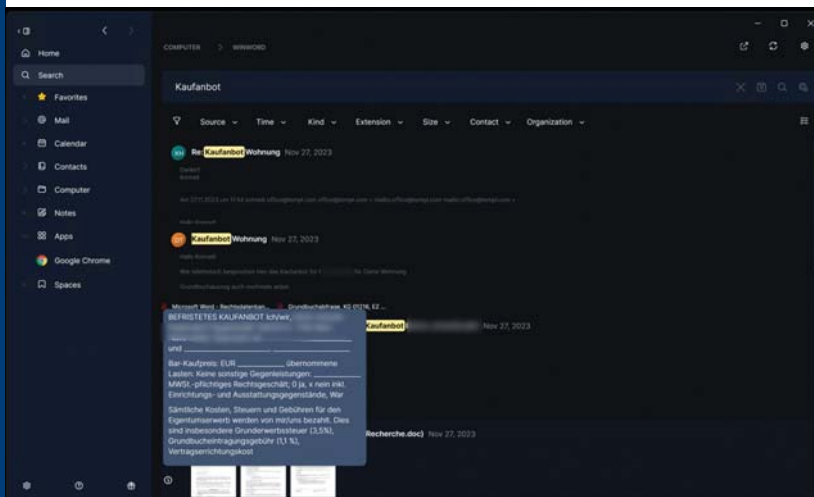
Lösung – Assistants API?

Besonders interessant dürfte in diesem Zusammenhang die Ankündigung von Open AI sein, mit dem Assistants API (application programming Interface), die Nutzung von ChatGPT 4 in eigenen Anwendungen nutzen zu können. Hierbei können Inhalte dann ohne Datenübermittlung lokal verarbeitet werden. Freilich sollte man in einem solchen Szenario erhebliche Rechenkapazitäten vorhalten, um nicht gleich von Beginn weg eine Enttäuschung wegen zu langsamer Reaktionen zu erleben.

Curiosity gibt es hier kostenlos zu testen:

- <https://www.curiosity.ai>

Fortsetzung folgt ...



Curiosity.ai Dokumentensuchergebnis Grafik: Screenshot

point-Lösungen oft aufwändig. Sie bringen hohe Lizenz- und Wartungskosten mit sich und kommen daher für viele nicht in Frage.

Eine jüngere, dynamische und sehr niederschwellige Lösung bietet das Münchner Softwarehaus Curiosity.ai mit der Curiosity-App für Windows, Mac und Linux an. Selbstverständlich laufen die Apps vollkommen lokal. Daten werden nicht an Curiosity übermittelt.

Neben der klassischen Indexerstellung auch für umfangreiche Dokumente und Bestände in Netzwerkstrukturen bietet die Suche einen hauseigenen AI-Suchmodus, der mit Hilfe eines neuronalen Modells die Trefferquote verbessert und kontextbasierte Ergebnisse liefert.

Die Einbindung von Cloud-Diensten und E-Mail-Services ist möglich.

INFOBOX

Beachten Sie, dass die Vorstellung der hier gezeigten Tools keine Anleitung für die Integration der Anwendungen in Ihre Datenschutz-Umgebung beinhaltet. Betreiben Sie derartige Modelle bzw Software in Ihrer Kanzlei, behalten Sie als Verantwortlicher stets den Überblick über die Art und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und integrieren Sie neue Software insb in Ihr Verarbeitungsverzeichnis.

Artikelserie ChatGPT im Kanzleialltag nutzen – Praxisbeispiel für das Auslesen und Freigeben von Rechnungen und das Erstellen von Überweisungen unter Einsatz von Microsoft Power Automate und ChatGPT



MARKUS WEISS
Der Autor ist Unternehmensberater bei Markus Weiss Consulting GMBH.
www.kanzleiconsult.at

2024/150

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung tauchen Begriffe wie „künstliche Intelligenz“ (KI) und „Chatbots“ immer häufiger auf, insbesondere im Hinblick auf die Effizienzsteigerung und Automatisierung im juristischen Bereich. In diesem Artikel unserer Serie *ChatGPT im Kanzleialltag nutzen* stellen wir Ihnen ein konkretes mögliches Anwendungsbeispiel für das Organisieren, Auslesen und Freigeben von Rechnungen unter Einsatz von Microsoft Power Automate und ChatGPT vor.

Unser entwickelter Prototyp basiert auf den Anforderungen einer Kanzlei, welche auf Erwachsenenvertretung spezialisiert ist. In der täglichen Arbeit müssen zahlreiche Rechnungen und Beschlüsse für die vertretenen Personen organisiert und freigegeben werden. Die für die Überweisungen notwendigen Daten werden manuell ermittelt und in verschiedenen Telebankingprogrammen erfasst. Die Rechnungsprüfung und Freigabe erfolgt via physischer Postmappen. Microsoft Power Automate ermöglicht es Anwenderinnen und Anwendern, automatisierte Workflows zwischen verschiedenen Office-Programmen und -Diensten zu erstellen, um sich wiederholende Aufgaben zu automatisieren und die Effizienz zu steigern. In Verbindung mit ChatGPT bietet Power Automate zahlreiche innovative Möglichkeiten.

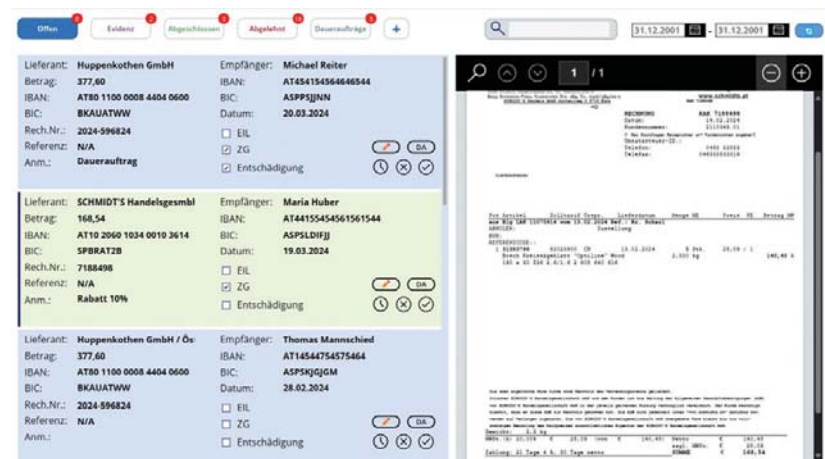
Probleme in der Praxis

Die notwendigen Informationen für Überweisungen sind in verschiedenen Akten von Dokumenten gespeichert. In unserem Fall waren das Rechnungen in verschiedenen Formaten (Word, Excel, PDF, ...), Gerichtsbeschlüsse, Lastschriftenvorschreibungen und interne E-Mails. All diese Dokumente werden ausgedruckt und in einer physischen Postmappe von unterschiedlichen Mitarbeitern geprüft und freigegeben. Oft sind mit der Freigabe auch noch weitere Aufgaben verbunden, die mit der Bezahlung einhergehen. Nach erfolgter Freigabe müssen die Überweisungen manuell in verschiedenen Telebankingprogrammen erfasst werden. Der zeitliche Aufwand für diese Aufgaben war enorm und personalintensiv. Zu den Überweisungen kommen noch zahlreiche Daueraufträge, welche auch regelmäßig angepasst oder pausiert werden müssen. Da jeder Vertretene ein eigenes Konto hat, von welchem die Ausgaben

bezahlt werden, braucht es weiteren Abstimmungsaufwand. Überwiesene Beträge werden manuell in einer Liste pro Vertretenem erfasst.

Unsere Lösung

Mit Microsoft Power Automate und ChatGPT haben wir eine Lösung erarbeitet und einen Prototyp umgesetzt. Der erstellte Prototyp kann an die jeweiligen Bedürfnisse der



Userinterface der APP Grafik: privat

Kanzlei individuell angepasst werden. Die oben angeführten Praxisprobleme werden durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz gelöst.

Auslesen von Rechnungsdokumenten

Das Tool arbeitet direkt in Office 365. Rechnungen und Dokumente mit Informationen zu Überweisungen werden an eine spezielle E-Mail-Adresse geschickt. Diese E-Mail-Adresse wird überwacht und neue E-Mails bzw Anlagen werden analysiert. Alle für die Erstellung der Überweisung notwendigen Daten (Zahlungsbetrag, Zahlungsreferenz, Zahlungsempfänger, IBAN des Zahlungsempfängers, Auftraggeber, IBAN des Auftraggebers und Durchführungsdatum) werden automatisiert ausgelesen und in einer App angezeigt. In der App können die Daten geprüft, ergänzt und freigegeben werden, ohne die ausgedruckten Rechnungen

zu benötigen. Da jeder Vertretene ein eigenes Konto hat, von dem die Überweisung zu tätigen ist, wird auch das Auftraggeberkonto anhand der ausgelesenen Daten ermittelt und angezeigt. Wenn zu einer Rechnung eine weitere Aufgabe notwendig ist, kann diese Rechnung markiert und die Aufgabe beschrieben werden. Damit wird die Rechnung automatisch nach Verarbeitung per E-Mail an einen definierten Benutzer geschickt mit der Info, was zu erledigen ist.

Import in Telebankingsystem

Die aus den Rechnungen ausgelesenen Daten werden gespeichert und für freigegebene Überweisungen werden Importdateien erstellt, welche in das jeweilige Telebankingprogramm importiert werden können. So muss keine Überweisung mehr manuell erfasst werden. Dies spart viel Zeit und reduziert Falscheingaben.

Daueraufträge

Der entwickelte Prototyp enthält auch eine Funktion für die Verwaltung von Daueraufträgen. Man kann das Durchführungsdatum eingeben, das Durchführungsintervall festlegen und ein Enddatum definieren. Wenn ein Dauerauftrag fällig ist, wird hierfür eine Überweisung erstellt, welche in die Telebankingprogramme importiert werden kann. Die Änderung von bestehenden Daueraufträgen ist einfach und übersichtlich gelöst.

Projektförderung AWS

Das Austria Wirtschaftsservice (AWS) fördert Projekte in den Bereichen Know-how-Aufbau im KI-Bereich, Maßnahmen zum Schutz von KI-Innovationen und Qualifizierungsmaßnahmen im Zuge des Programms AI-Wissen, welches bis 31. 12. 2026 läuft. Weitere Details zum Förderprogramm AI-Wissen finden Sie auf unserer Homepage oder unter www.aws.at.

Regulatorische Vorgaben und Genauigkeit sind nicht verhandelbar

Die Rechtsbranche ist stark reguliert, insbesondere im Hinblick auf das Anwaltsgeheimnis. Dies erfordert besondere

Sorgfalt bei der Auswahl von Technologieanbietern. Insbesondere amerikanische Anbieter erfüllen oft nicht die hohen österreichischen Datenschutzstandards. Beachten Sie, dass es derzeit in Österreich oder Deutschland keine spezialisierten GPT-Server gibt, was die Auswahl eines geeigneten Anbieters zusätzlich erschwert. In Ihrer Branche gibt es wenig bis keinen Spielraum für Fehler. Arbeitsprodukte werden von Dritten wie Richtern, Kollegen oder Behörden überprüft. Fehler werden nicht nur entdeckt, sondern können auch rechtliche Konsequenzen haben. Aktuelle KI-Systeme sind nicht fehlerfrei. Es ist daher entscheidend, eine Strategie für den Umgang mit potenziellen Fehlern zu entwickeln und Mechanismen zur Fehlererkennung einzuführen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Automatisierung von Abläufen unter Einsatz von künstlicher Intelligenz in Ihrer Kanzlei. Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.

FAZIT

Wir haben ein Video erstellt, welches den im Artikel angeführten Prototyp bei der Arbeit zeigt. Gerne übermitteln wir Ihnen den Link zu diesem Video. Bitte schicken Sie uns dazu ein kurzes E-Mail an Markus.Weiss@kanzleiconsult.at oder scannen Sie den QR-Code.



Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Website des jeweiligen Veranstalters:

<https://businesscircle.at>

<https://www.rechtsanwaltsverein.at>

<https://weiterbildungsakademie.sfu.ac.at/de/>

<https://www.legalinnovation.ch/>

Professionelle Erwachsenenvertretung

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Fit für den Kanzleialltag – Ein Blick in die Praxis

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

15. 5. 2024 HYBRIDSEMINAR

Grunderwerbsteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

22. 5. 2024 ONLINESEMINAR

Immobilienvertragssteuer

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

23. 5. 2024 ONLINESEMINAR

Geldwäsche – Was Rechtsanwält:innen und Kanzleimitarbeiter:innen wissen müssen

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

6. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

Lehrgang zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Business Circle Management FortbildungsGmbH

10.–12. 6. 2024 WIEN

NEIN (sagen) im Business

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

13. 6. 2024 HYBRIDSEMINAR

10. TAX Circle

Business Circle Management FortbildungsGmbH

20./21. 6. 2024 WAIDHOFEN/YBBS

Grundlehrgang-Blockseminar (BU-Kurs)

Österreichischer Rechtsanwaltsverein (ÖRAV)

1. 7. 2024 PRÄSENZSEMINAR, WIEN

Master of Laws – Public International Law

Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud Privatuniversität

2. 10. 2024 HYBRID (WIEN ODER ONLINE)

9. Jahrestagung für Datenschutz und Datensicherheit „PriSec“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

14./15. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Cybercrime: Hass im Netz und Sicherung von Beweisen

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

15. 10. 2023 ONLINE ÜBER ZOOM

2. Tagung „RuSt NEXTGeneration“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

16. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

28. Jahrestagung für Recht und Steuern „RuSt in Rust“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

17./18. 10. 2024 RUST AM NEUSIEDLERSEE

Gerichtsmedizin

Weiterbildungsakademie der Sigmund Freud Privatuniversität

16., 17., 23. und 24. 11. 2024 WIEN

13. Strategieforum „Compliance now!“

Business Circle Management FortbildungsGmbH

21./22. 11. 2024 STEGERSBACH

LegalInnovation 2024

Swiss LegalTech Association

22. 5. 2024 ZÜRICH

Inland

Ausland

52. Europäische Präsidentenkonferenz in Wien

Von 8. bis 10. Februar 2024 veranstaltete der ÖRAK die Europäische Präsidentenkonferenz, die sogenannten Wiener Advokatengespräche, im Wiener Palais Ferstel. Um die 250 Spitzenvertreterinnen und -vertreter der europäischen Rechtsanwaltskammern und internationalen Anwaltsverbände aus 40 Ländern folgten der Einladung. Neben Vertreterinnen und Vertretern aller EU-Mitgliedstaaten waren auch Repräsentantinnen und Repräsentanten der Rechtsanwaltschaft aus ua Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien, der Schweiz und Serbien anwesend. Wie schon im Vorjahr nahm auch die Präsidentin der Ukrainischen Rechtsanwaltskammer *Lidiya Izovitova* teil und berichtete von den Ereignissen in ihrem Heimatland.



Das Tagungsthema stand heuer im Zeichen der künstlichen Intelligenz und lautete „*Big data, fewer rights – will AI change the rule of law forever?*“. ÖRAK-Präsident Dr. *Armenak Utudjian* begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zum Festakt im Palais Ferstel und verwies in seiner Eröffnungsrede auf die Rolle der Rechtsanwaltschaft als Beschützer der Rechtsstaatlichkeit. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind stets offen für neue Technologien, sind aber gleichzeitig kritisch und achtsam, da Big Data eine große Gefahr für den Rechtsstaat darstellen kann.

Als Referentinnen und Referenten zum Thema durfte der ÖRAK folgende Personen begrüßen: *Othmar Karas* (Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments), *Meinhard Lukas* (Univ.-Prof. am Institut für Zivilrecht, Johannes Kepler Universität), *Eric Moechel* (Investigativjournalist), *Marc Rotenberg* (Executive Director Center for AI and Digital Policy), *Zoé Vilain* (1862 Legal, Business Insiders) und *Pierre-Dominique Schupp* (Präsident des CCBE). Durch das Programm leitete der Ressortleiter Innenpolitik der Tageszeitung „Kleine Zeitung“, *Walter Hämmerle*.



ÖRAK-Präsident Utudjian, UNBA-Präsidentin Izovitova und Erster Vizepräsident des EP Karas

Karas plädierte in seinem Impulsvortrag dafür, die Parlamente vor Demokratiegegnern zu schützen und eine funktionierende Gewaltenteilung zu wahren. *Lukas* äußerte die Sorge, dass der Rechtsstaat immer mehr auf Wahrscheinlichkeits-Algorithmen basieren könne, und witterte eine besorgniserregende Beeinflussung durch Deep Fake.



Festempfang im Bundesministerium für Justiz

Im Anschluss an die Tagung empfing die Bundesministerin für EU und Verfassung Mag.^a *Karoline Edtstadler* die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den Räumlichkeiten des Bundeskanzleramts, anschließend fand ein weiterer Empfang bei der Bundesministerin für Justiz Dr.ⁱⁿ *Alma Zadić* statt. Das Festbankett führte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schließlich zu einer neuen Location, dem prunkvollen Gartenpalais Liechtenstein. Den Abschluss bildete wie jedes Jahr der Besuch des Juristenballs am Samstagabend in der Wiener Hofburg.



Festbankett im Gartenpalais Liechtenstein



BMⁱⁿ Edtstadler und ÖRAK-Präsident Utudjian Fotos: Matias Damjanovic – fotoEXPOSE

Informationen und Fotos rund um die Konferenz finden Sie unter www.e-p-k.at.

Der ÖRAK bedankt sich bei folgenden Sponsoren der 52. EPK ganz herzlich:



CHRISTIAN MOSER

ÖRAK, *Juristischer Dienst*

Fazit der 52. Europäischen Präsidentenkonferenz

Bei der Europäischen Präsidentenkonferenz beleuchteten Dr. *Othmar Karas* (Erster Vizepräsident des Europäischen Parlaments), Univ.-Prof. Dr. *Meinhard Lukas* (Johannes Kepler Universität), der österreichische Investigativjournalist *Erich Möchel*, Univ.-Prof. *Marc Rotenberg* (Georgetown Universität) und die französische Rechtsanwältin *Zoé Vilain* unter der Moderation von Dr. *Walter Hämmerle* (Kleine Zeitung) das Thema „Big data, fewer rights – will AI change the rule of law forever?“ aus verschiedenen Blickwinkeln. Folgend der Versuch einer (nicht umfassenden) punktuellen Darstellung gestützt auf die Schlussbemerkungen von Präsident Dr. *Armenak Utudjian*:

- Eingangs wurde auf die große Bedeutung der Rechtsanwaltschaft für den Rechtsstaat im europäischen Kontext hingewiesen und dass diese noch viel stärker in den Fokus gerückt werden muss, woran auch der ÖRAK in Brüssel arbeitet.
- Mit einem besorgniserregenden Bericht über die Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz wurden die Teilnehmenden der Konferenz sensibilisiert. Diese Entwicklungen, die schon seit vielen Jahren abseits der öffentlichen Wahrnehmung im Gange sind, unterstreichen die Dringlichkeit einer Regulierung – wie sie im AI-Act vorgeschlagen werden – auch wenn klar ist, dass dies erst der Anfang eines umfassenderen Reformprozesses sein kann.
- Im Verlauf der Konferenz erfuhr man mehr über monströse Datenkraken, Lügendetektoren, Fotodatenbanken wie Clearview AI samt unglaublicher Datenmengen, die dort (über uns alle) gesammelt werden, und die Wichtigkeit einer Regulierung dieser.
- Gewarnt wurde davor, dass unser Rechtsstaat in Gefahr gerät, zu einem bloßen „Rechtsstaat der Wahrscheinlichkeiten“ zu verkommen. In manchen Bereichen werden diese Wahrscheinlichkeiten bereits angewandt, wie bei Rechtsschutz-Versicherungen. Diese versuchen, das Ergebnis eines Rechtsstreits mittels Wahrscheinlichkeit zu ermitteln und dem entsprechend eine Versicherungsleistung zu berechnen. Eine Auswirkung auf die Tätigkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ist absehbar.
- Man hörte von besorgniserregenden Einflüssen, von Deep-Fake-Videos und Fotos, die imstande sind, die öf-

fentliche Meinung massiv zu beeinflussen. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer Regulierung, um die öffentliche Meinung – wie gerade bei Wahlen – besser zu schützen.

- Man erfuhr, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz Vorsicht walten lassen müssen, um falsche Ergebnisse mit nichttextierenden Gerichtsentscheidungen zu vermeiden. Künstliche Intelligenz kann zwar als nützliche Unterstützung in der täglichen Arbeit angesehen werden, aber sie sollte keinesfalls als alleinige Entscheidungshilfe dienen.
- Man lernte, wie man Herausforderungen wie Clearview AI auf juristischem Wege bekämpfen kann und dass nationale Regulierungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz allein gar nichts bringen, sondern es hier einer grenzüberschreitenden und globalen Anstrengung bedarf, um diesen Herausforderungen gewachsen zu sein. Die Bedeutung digitaler Souveränität wurde dabei als über die technische Souveränität hinausgehend hervorgehoben.
- Die Entwicklungen im Bereich der Schachtechnologie wurden als plakatives Beispiel dafür genannt, wie Künstliche Intelligenz zunehmend komplexer und undurchschaubarer wird und damit Herausforderungen aufwirft, die nur gemeinsam bewältigt werden können.

Fazit: Zusammenfassend zeigt die Konferenz, wie dringend eine umfassende Regulierung im Bereich der Künstlichen Intelligenz benötigt wird, um die Integrität der Demokratie und des Rechtsstaats zu wahren und die öffentliche Meinung vor Manipulation zu schützen. Die Diskussionen verdeutlichten die Herausforderungen, vor denen wir stehen, und zeigen die Notwendigkeit einer globalen Zusammenarbeit, um diesen Herausforderungen erfolgreich zu begegnen. Es wird augenscheinlich, dass die Zukunft des Rechts und der Gesellschaft in hohem Maße von einer verantwortungsvollen Nutzung und Regulierung von Technologien wie Künstlicher Intelligenz abhängen wird.

ALEXANDER DITTENBERGER

ÖRAK, Leiter Juristischer Dienst

KI-Revolution in Kanzleien: Top oder Flop? – Die Umfrageergebnisse zur Zufriedenheit mit der Anwaltssoftware

In der ständig fortschreitenden Welt des Rechtswesens ist die Effizienz und Leistungsfähigkeit von Anwaltskanzleien von entscheidender Bedeutung für den Erfolg und die Zufriedenheit der Mandanten. Eine der entscheidenden Komponenten, die diesen Erfolg beeinflussen kann, ist die Software, die in der täglichen Arbeit verwendet wird. Doch wie zufrieden sind Rechtsanwälte tatsächlich mit den Softwarelösungen, die sie in ihren Kanzleien einsetzen?

Paradoxes Umfrageergebnis

Die kürzlich durchgeführte Umfrage unter Rechtsanwälten zeigt, dass diese Frage genau den Puls der Zeit trifft: Immerhin haben fast 6% aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Rechtsanwaltsanwärtinnen und Rechtsanwaltsanwärter teilgenommen – damit ist dies die zweitfolgreichste Online-Umfrage des ÖRAK bisher!

Das Ergebnis selbst ist ein überraschendes: Obwohl die Nutzung von Software zur Optimierung von Arbeitsabläufen und zur Steigerung der Produktivität gedacht ist, zeigt sich ein paradoxes Bild. Während viele Anwälte die Vorteile dieser technologischen Hilfsmittel erkennen, gibt es gleichzeitig eine substantielle Anzahl, die mit der verwendeten Software unzufrieden ist.

Die Umfrage, die in Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Kanzleien durchgeführt wurde, beleuchtete verschiedene Aspekte der Zufriedenheit mit der Software, darunter Benutzerfreundlichkeit, Funktionalität, Kundensupport und Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die Ergebnisse bieten Ein-

blicke in die komplexen Dynamiken zwischen Anwälten und der Technologie, die ihre tägliche Arbeit unterstützen soll.

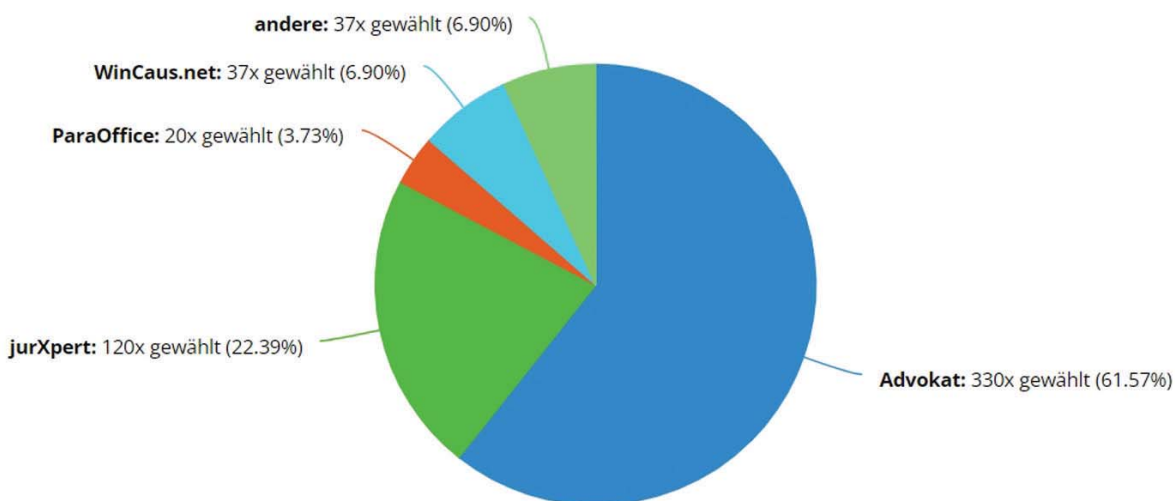
Trotz der Investitionen in moderne Softwarelösungen durch Rechtsanwälte und der kontinuierlichen Bemühungen der Anbieter, die Bedürfnisse der Anwälte zu erfüllen, bleibt die Zufriedenheit mit der genutzten Software oft hinter den Erwartungen zurück. Dieses Paradoxon wirft wichtige Fragen auf, insbesondere hinsichtlich der (weiteren) Entwicklung und Bereitstellung von Anwaltssoftware, mit dem Ziel, das volle Potenzial dieser Technologie auszuschöpfen.

In den folgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der Umfrage im Detail dargestellt und analysiert, wobei besonderes Augenmerk auf die Faktoren gelegt wird, die die Zufriedenheit der Anwälte mit der verwendeten Software bestimmen.

Umfrageergebnisse im Detail

Zum Hintergrund der Teilnehmer der Umfrage ist anzumerken, dass über 75% der Teilnehmer Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwältinnen sind; 40% davon sind Einzelanwältin/ Einzelanwalt und 44% sind in einer Gemeinschaft von zwei bis fünf Partnern. Die Altersstruktur war gleichmäßig verteilt, dh jeweils rund ein Drittel unter 40 Jahren, zwischen 40–50 Jahren und zwischen 50–60 Jahren.

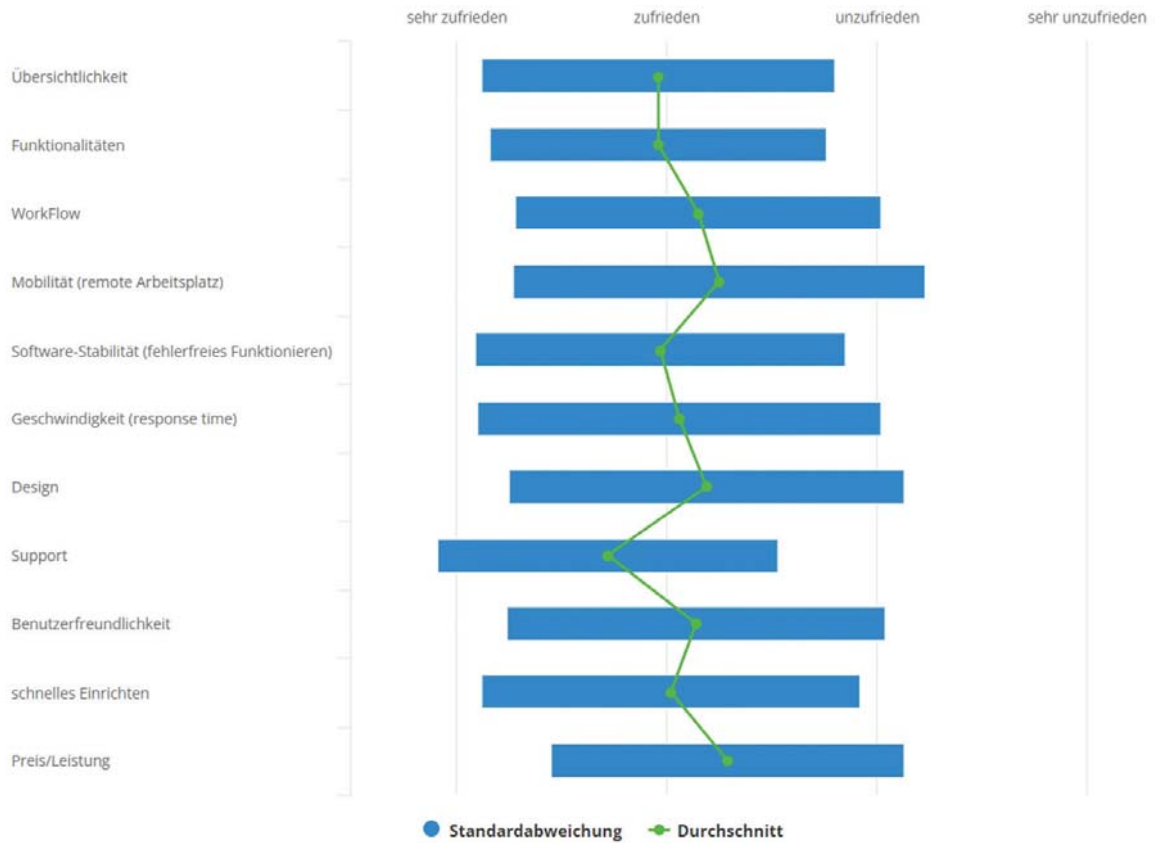
Die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Kanzleien verwendet Advokat als Softwarelösung für die tägliche Arbeit, gefolgt von jurXpert, ParaOffice und WinCaus.



Welche Kanzleisoftware zur Mandanten- und/oder Aktverwaltung verwenden Sie derzeit?

Die ersten interessanten Ergebnisse gab es bereits bei der dritten Frage zum Thema Zufriedenheit der Kanzleien mit ihrer Software. Während es beim Support eine große Zufriedenheit gibt, tendieren die Antworten in den Bereichen

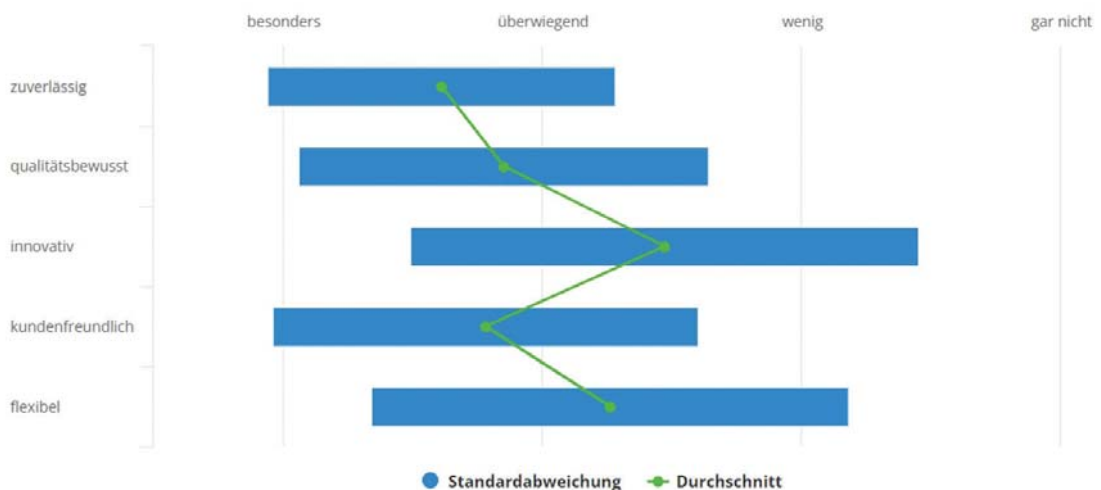
Workflow, Mobilität (Remote-Arbeitsplatz), Design, Benutzerfreundlichkeit und Preis-Leistungs-Verhältnis eindeutig in Richtung Unzufriedenheit.



Wie zufrieden sind Sie mit Ihrer Kanzleisoftware hinsichtlich?

In diesem Zusammenhang ist auch die nächste Frage zu sehen: Hier wurde gefragt, welche Eigenschaften dem Software-Anbieter zugeschrieben werden. Während „zuverlässig“

und „kundenfreundlich“ positiv hervorgehoben wurden, wurden mangelnde Flexibilität und – vor allem – zu wenig Innovation als Manko gesehen.



Welche dieser Eigenschaften würden Sie Ihrem Softwareanbieter zuschreiben?

Bei der fünften Frage, was die Kanzleien *besonders* an ihrem Software-Anbieter schätzen, hat die überwältigende Mehrheit raschen und kompetenten Support angeführt. Jeder weiß, wie wichtig in der täglichen Arbeit dieser Support ist, vor allem, wenn eine Frist oder ein Termin einzuhalten sind. Dennoch ist es hier erstaunlich, dass niemand die Funktionalität oder Usability der eigenen Software geschätzt hat.

Dieser Umstand bildet sich in der Folge bei der Beantwortung der sechsten Frage ab, wo abgefragt wurde, was man sich vom Software-Anbieter wünschen würde. Hier haben sich 159 Teilnehmer die Zeit genommen und ihre Wünsche auch sehr ausführlich dargestellt; zusammengefasst betrifft dies:

- Die Anwendung muss **selbsterklärend** bzw. **intuitiv zu bedienen** sein, damit nicht zu viel Zeit mit Suchen bzw. Einschulen verloren geht.
- Verbesserung der Usability im Umgang mit den spezifischen Anforderungen an Workflows in Anwaltskanzleien, dh insbesondere eine **Vereinfachung der Arbeitsabläufe**.
- Verbesserte **Suchfunktionen** für gezielte Suche nach Dokumenten(typen) bzw. Volltextsuche.
- Flexibilität für modernes (**Remote-)**Arbeiten soll bereits in der Basis-Ausstattung der Software vorhanden sein und wird hier ein massiver Nachholbedarf gesehen.
- Strukturierte Übernahme des **elektronischen Gerichtsakts** und Darstellung bzw. Nachbildung des digitalen Gerichtsakts mit all seinen Möglichkeiten.
- Bessere **Schnittstellen bzw. grundsätzlich das Zulassen von Schnittstellen**, so dass individuelle Applikationen verknüpft werden können.

Gerade der letzte Punkt der offenen und flexiblen Schnittstellen zur Integration von individueller Software ist in den meisten Anwalts-Softwareprodukten offensichtlich nicht vorgesehen. Dieses Ergebnis zeigt sich auch bei der Beantwortung der nächsten Frage zur Zufriedenheit mit der Implementierung der dort angeführten Funktionen. Übertroffen wird dieses Manko der Nichtimplementierung nur bei der Frage nach der Einbindung von Sprachmodellen (zB ChatGPT). Ebenso nicht implementiert sind WiEReG- und Compliance-Abfragen bzw. KYC-Integration und PEP-Check, die Möglichkeit zur Erstellung komplexer Vorlagen, die digitale Signatur oder auch ein Cloud-Zugang.

Dieses Ergebnis der vorangegangenen Fragen wird durch die achte Frage als Kontrollfrage nochmals untermauert: Hier wurde anhand einer Auflistung gefragt, wie wichtig den Anwendern die angeführten Funktionen sind. Als „essenziell“ wurden dabei angegeben: automatisiertes Erstellen von Dokumenten (Schriftstücke, Verträge etc), praktikable Volltextsuche des Datenbestands, automatische Datensicherung, die Integration des elektronischen Gerichtsakts (inkl Volltextsuche, Metadaten), benutzerfreundliche Oberfläche und – am wichtigsten – mobiles Arbeiten.

Ein gutes Drittel der teilnehmenden Kanzleien verwendet auch andere Programme bzw. Apps, und hier wird auch ein großer Bedarf für individuelle Schnittstellen in die Kanzleisoftware gesehen.

Ebenfalls ein gutes Drittel verwendet bereits KI-Tools oder Software mit integrierter KI in der anwaltlichen Tätigkeit.

Ein knappes Drittel der Teilnehmer hat bereits in der Vergangenheit den Software-Anbieter gewechselt. Unisono sind die Teilnehmenden der Meinung, dass technologischer Rückstand sowie eine Kostenexplosion für sie auch heute noch ein Grund wären, den Anbieter zu wechseln.

Zukunftsvision

Die Ergebnisse unserer Umfrage zur Zufriedenheit mit der in Anwaltskanzleien verwendeten Software werfen ein Licht auf die gegenwärtige Landschaft und zeigen deutlich auf, dass die Erwartungen und Bedürfnisse der Anwender im Wandel begriffen sind. Die Anwaltschaft steht vor der Herausforderung, sich kontinuierlich an technologische Entwicklungen anzupassen, um wettbewerbsfähig zu bleiben und ihren Mandanten den bestmöglichen Service bieten zu können.

Insbesondere die Fortschritte im Bereich der Künstlichen Intelligenz (KI) haben das Potenzial, die Art und Weise, wie Anwaltskanzleien arbeiten, revolutionär zu verändern. Die Anbieter von Softwarelösungen stehen daher in der Verantwortung sicherzustellen, dass ihre Produkte mit diesen Neuerungen Schritt halten. KI-gestützte Tools können nicht nur die Effizienz steigern und die Arbeit der Anwälte erleichtern, sondern auch zu einer höheren Qualität der juristischen Dienstleistungen führen. Nur so können Anwaltskanzleien sicherstellen, dass:

- sie auch in Zukunft erfolgreich bzw. gewinnorientiert sind und
- ihren Mandanten den bestmöglichen rechtlichen Beistand bieten können und
- sie als Arbeitgeber für eine neue Generation von Juristinnen und Juristen sowie Assistentinnen und Assistenten attraktiv sind und bleiben.

Nächste Schritte

Der ÖRAK hat die Umfrageergebnisse im Detail – aufgeschlüsselt nach der jeweiligen verwendeten Kanzleisoftware – ausgewertet und wird die Einzelergebnisse im persönlichen Gespräch mit den Software-Anbietern besprechen.

Jede Software hat einzelne Funktionen individuell anders umgesetzt. Der Vergleich zeigt aber, dass bei einzelnen implementierten Funktionen jedenfalls noch nachgebessert werden kann.

BIRGITTA WINKLER

Rechtsanwältin in Villach und Vorsitzende des AK IT und Digitalisierung

Ein Jahrhundertgesetz im Rampenlicht: Manz Jahrestagung und FlexCo-Abendveranstaltung im Parlament

Jahrestagung

Am 13. 3. 2024 stand die neue FlexCo (Flexible Kapitalgesellschaft) im Mittelpunkt. Im Kelsen im Parlament fand zunächst unter der Leitung von Dr. *Keyvan Rastegar*, LL.M., die erste Manz-Jahrestagung mit dem Titel „Flexibles Kapitalgesellschaftsrecht 2024“ statt, mit etwa 50 renommierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der juristischen Praxis, der Rechtswissenschaft und Justiz.

Im ersten Vortrag der Veranstaltung brachte Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Rohrwig* dem Publikum die Entstehungsgeschichte der FlexCo näher. Als Mitstreiter, der den Reformprozess von Anfang an begleitete, spannte Univ.-Prof. Dr. *Johannes Reich-Rohrwig* den Bogen von seinem Fachgutachten für das Wirtschaftsministerium und der ursprünglichen Pläne für die „Austrian Limited“ hin zur Arbeitsgruppe des BMJ bis zur heutigen FlexCo. Nicht zuletzt lieferte der Vortrag spannende Einblicke in den Gesetzgebungsprozess.



BM Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Den zweiten Vortrag hielt Dr. *Keyvan Rastegar*, LL.M., über die Formlandschaft. Im Vordergrund stand das Kernstück der Reform, die rechtsberufliche Privaturkunde nach § 12 FlexKapGG, die nunmehr auch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten anstelle des Notariatsakts für Anteilsabtretungen und Übernahmeerklärungen bei Kapitalerhöhungen herangezogen werden kann. Im Zuge seines Vortrags erläuterte Dr. *Keyvan Rastegar*, LL.M., die Entstehungsgeschichte der rechtsberuflichen Privaturkunde nach § 10 Abs 4 RAO und § 5a NO anhand ihrer sonstigen Anwendungsfälle sowie die Übertragung und Übernahme der Unternehmenswert-Anteile (UWA), für die die bloße Schriftform ausreicht. Abgerundet wurde der Vortrag durch einen Gesamtüberblick über Formpflichten für Willenserklärungen in der Rechtsordnung.



Dr. Keyvan Rastegar, LL.M.

Im Anschluss trug Mag. *Heinrich Foglar-Deinhardstein*, LL.M., über den Erwerb und das Halten eigener Anteile vor. Neben einem Vergleich korrespondierender Regelungen des GmbHG und des AktG behandelte der Vortrag die Voraussetzungen und Schranken des Erwerbs eigener Anteile, deren Veräußerung und Einziehung sowie die Besonderheiten, die sich aus Konzernstrukturen oder Ringbeteiligungen ergeben.



Dr. Georg Adler, MSc (Oxford)

Die mit dem FlexKapGG neu geschaffene Möglichkeit des bedingten Kapitals wurde dem Publikum von Dr. *Mario Gall*, LL.M., nähergebracht. Im Zentrum des Vortrags standen Zwecke und Anwendungsfälle, aber auch prozedurale Gesichtspunkte wie die Beschlussfassung und Berichtspflichten. Im Rahmen der Anwendungsfälle referierte Dr. *Mario Gall*, LL.M., über ausgewählte Themen der Mitarbeiterbeteiligung, die Gewährung von „nackten Optionen“ hin zu „Huckepack-Emissionen“ und „Coco-Bonds“.

Zum neu geschaffenen genehmigten Kapital trug Dr. *Elke Napokoj*, LL.M., vor. Demnach kann die Geschäftsfüh-

zung ermächtigt werden, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Anteile zu erhöhen. Der Vortrag umfasste neben dem Ablauf der Kapitalerhöhung auch den Bezugsrechtsausschluss, korrespondierende Fragen des Rechtsschutzes und besondere Aspekte bei Bestehen eines Aufsichtsrats.

Dr. *Nora Frizberg*, LL.M., brachte dem Publikum die sonstigen Finanzierungsformen näher, angefangen bei Wandeldarlehen, SAFEs und Venture Debt bis hin zu Genussrechten und sonstigen Gewinnbeteiligungen. Neben den Umsetzungsvoraussetzungen, wie zB den Beschlusserfordernissen und Beschlussinhalten, umfasste der Vortrag auch besondere Aspekte zum Bezugsrecht und dessen Ausschluss.



Die mit § 7 FlexKapGG geschaffenen Möglichkeiten zur schriftlichen Abstimmung wurden von Dr. *Katharina Rastegar*, LL.M., vorgetragen. Abweichend von § 34 Abs 1 GmbHG kann der Gesellschaftsvertrag – auch ohne Einverständnis aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter – schriftliche Abstimmungen (Umlaufbeschlüsse) für zulässig erklären, worin eine erhebliche Erleichterung für die gesellschaftsrechtliche Praxis liegt. Anschließend trug Dr. *Katharina Rastegar*, LL.M., zur Anteilsklasse der UWA vor. Neben den Voraussetzungen und Beschränkungen der Ausgabe von UWA behandelte der Vortrag auch die Rechte und Pflichten der Unternehmenswert-Beteiligten (UWB), das gesetzlich zwingende Mitverkaufsrecht und Besonderheiten von Mitarbeiter-UWA.

Abschließend referierte Dr. *Wendelin Ettmayer* zu den unterschiedlichen Konstellationen der Umwandlung von Gesellschaften. Der Vortrag umfasste die Umwandlung von einer GmbH oder AG in eine FlexCo und umgekehrt. Neben den Voraussetzungen und dem Ablauf der unterschiedlichen Umwandlungsszenarien behandelte der Vortrag eine Reihe von Folgefragen, die sich zB bei der Umwandlung von einer FlexCo in eine GmbH oder AG aus dem Bestehen von UWA ergeben.

Die rege Teilnahme und Vielzahl der Fragen machte deutlich, dass die Reform in der Praxis angekommen ist und von der Wissenschaft rasch aufgearbeitet wird.

Buchpräsentation

Im Anschluss an die Jahrestagung wurde in den festlichen Räumlichkeiten des Kelsen im Parlament die Veröffentlichung des Großkommentars zum Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz und Start-Up-Förderungsgesetz gefeiert.

Mit 1. 1. 2024 traten das FlexKapGG und Start-Up-Förderungsgesetz in Kraft. Nur einen Monat später erschien der erste Großkommentar „FlexKapGG-ON“, herausgegeben von Dr. *Keyvan Rastegar*, LL.M., Dr. *Katharina Rastegar*, LL.M. und Dr. *Rahim Rastegar* im Manz-Verlag.

Vor der Buchpräsentation fand eine Spezialführung der Nationalratsabgeordneten Dr. *Elisabeth Götze* (Grüne) und *Peter Haubner* (ÖVP) durch das Parlamentsgebäude statt, wo neben politischen Spielregeln auch Historisches, Fakten zur Architektur sowie zur jüngsten Sanierung des Hohen Hauses nähergebracht wurden. Der Rundgang führte auch in den historischen Sitzungssaal, den Bundesratssaal und den nunmehr neu gestalteten Nationalratssaal.

Die exklusive Abendveranstaltung bot einen würdigen Rahmen für die Präsentation des Kommentars und die Feier der Reform.

Etwa 100 prominente Persönlichkeiten aus der juristischen Praxis, Rechtswissenschaft und Justiz nahmen teil. Als Festredner durfte Verlagsleiter Mag. *Heinz Korntner* Finanzminister Dr. *Magnus Brunner*, LL.M., (ÖVP), Dr. *Georg Adler*, MSc, aus dem Kabinett des Bundeskanzlers *Karl Nehammer*, MSc (ÖVP) und Herausgeber Dr. *Keyvan Rastegar*, LL.M., begrüßen, ebenso die Ehrengäste Dr. *Elisabeth Götze* (Grüne) und *Peter Haubner* (ÖVP).



vlr: *Rastegar, Adler, Brunner, Korntner* Fotos: Martin Steiger/Manz

Bundesminister *Brunner* bezeichnete in seiner Eröffnungsrede die Einführung der FlexCo und Mitarbeiterbeteiligung als wichtigen Meilenstein, betonte die Signalwirkung für den Wirtschaftsstandort und plädierte richtungsweisend für weiterführende Reformen. „Das Reformpaket soll gerade auch Start-ups und innovativen Unternehmen den notwendigen Gestaltungsspielraum bieten, den sie in der Wachstumsphase benötigen. Die steuerliche Begünstigung der Mitarbeiterbeteiligung sorgt dafür, dass sogenanntes ‚trockenes Einkommen‘ nicht besteuert wird, und ist im

heutigen Wettbewerb um Talente ein besonders wichtiger Anreiz“.

Dr. *Georg Adler*, MSc, der die Reform von Anbeginn begleitet hatte, schloss sich dem in seiner Laudatio an und bedankte sich bei den am Gesetzgebungsprozess Beteiligten: „Die neue Rechtsform sendet ein wichtiges Signal für den Standort und ist zugleich Ansporn, langfristig für international tragfähige Rechtsverbesserungen einzutreten“.

Dr. *Keyvan Rastegar*, LL.M., der als Fachexperte ebenfalls maßgeblich am Gesetzgebungsprozess beteiligt war, hob hervor, dass diese Reform eine gemeinsame Leistung vieler war, bedankte sich individuell bei den Autoren und

lieferte einen Ausblick: „Ob vereinfachte Gründung, Firmenbuch oder Einlagenrückgewähr – es gibt noch viel zu tun“.

Anschließend präsentierte Dr. *Keyvan Rastegar*, LL.M., den etwa 640 Seiten umfassenden Großkommentar, der neben dem Flexible-Kapitalgesellschafts-Gesetz auch die mit dem Start-Up-Förderungsgesetz eingeführten Bestimmungen des § 67a EStG und § 50a ASVG sowie das Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz behandelt.

Die besonders gelungene Abendveranstaltung bot auch kulinarische Highlights, zu denen die speziell für diesen Anlass kreierten „FlexCo-cktails“ zählten.

Rechtsberatung: Das „ABS“ der Immo-Wirtschaft

Rückblick: AWAK-Seminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“

Die Immobilienwirtschaft hat schon bessere Zeiten erlebt: Die Baukosten explodieren, Kredite sind teuer, die Renditen sinken und die Signa-Krise streut zusätzlich Sand ins Getriebe. Immer neue, unheilvolle Details aus dem strauchelnden Immo-Imperium behindern die Beruhigung des Marktes.

Gleichzeitig wird die rechtliche und finanzielle Aufarbeitung der Signa-Insolvenz interessante Erkenntnisse für die Rechtsprechung und -entwicklung bringen. Den aktuellen Stand im Liegenschafts- und Immobilienrecht reflektierte vom 11. bis 13. April 2024 das jährliche AWAK-Intensivseminar „Liegenschaften schaffen Leidenschaften“. Zehn Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Lehre, Rechtsprechung und -beratung veranschaulichten, wie Sie aus der Judikatur „schlau“ werden. Die Teilnehmenden lernten, unstrittige Kaufverträge zu gestalten, dabei Ihr eigenes Haftungsrisiko zu minimieren und Ihre Klienten bei der Insolvenz eines Vertragspartners bestmöglich zu unterstützen.

Die Vortragenden führten ferner in die speziellen Regelungen bei Gewerbeimmobilien, Dachausbauten, Superädifikat und Baurecht ein, thematisierten häufige Fehler in grundbücherlichen und steuerlichen Aufgaben und welche

Instrumente Ihnen in zivilrechtlichen Auseinandersetzungen helfen. Die Veranstaltung wurde mit einem Networking Dinner im eleganten Ambiente des Wiener Restaurant Moto am Fluss abgerundet.



Foto: Markus Schieder

ANWALTS-AKADEMIE GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG ANWÄLTLICHER AUS- UND FORTBILDUNG M.B.H.
Reisnerstraße 5/3/2/5, 1030 Wien, www.awak.at

Aus- und Fortbildung

Anwaltsakademie

MAI

BRUSH UP

Arzthaftung – Grundlagen und Besonderheiten der Arzthaftung und aktuelle Rechtsprechung

15. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240515–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Intellectual Property – Marken-, Design- und Patentrecht

16. und 17. 5. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240516–9

SPECIAL

Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen

16. und 17. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240516A–8

BRUSH UP

Aufkündigung, Mietzins- und Räumungsklage: Ablauf, Strategie und Stolpersteine

21. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240521–8

SPECIAL

Wie vermeide ich kapitale Fehler im Berufs-, Haftungs- und Versicherungsrecht? Erfahrungsberichte von anerkannten Experten

21. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240521A–8

LIVE-WEBCAST FLEX

Verfahrenshilfe im Strafrecht

22. 5. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240522–9

BRUSH UP

Das Kapital und sein Recht – Neueste Entwicklungen im Recht der Kapitalgesellschaften

22. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240522–8

SPECIAL

Das Umgründungsrecht – Rahmenbedingungen, Durchführung, zivil- und steuerrechtliche Folgen

23. und 24. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240523–8

SOFT SKILLS

Die optimale Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen sowie Parteien im Zivil- und Strafprozess

23. bis 25. 5. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240523A–8

SPECIAL

Wohnungseigentumsverbücherung mit den neuen Tabellen samt neuester Rechtsprechung und die steuerlichen Aspekte

24. 5. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240524–4

BASIC

Mietrecht in der anwaltlichen Praxis – von der Vertragsformulierung zur mietrechtlichen Interessensvertretung

24. und 25. 5. 2024 GRAZ

Seminarnummer: 20240524–5

SPECIAL

Sachverhaltsgrundlage ermitteln – Beweisverfahren im Zivilprozess

27. 5. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240527–4

LIVE-WEBCAST FLEX

Sanierungsmöglichkeiten bei Unternehmen in der Krise – Gesellschafts-, Bilanz- und Steuerrecht

28. und 29. 5. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240528–9

JUNI

SPECIAL

Aufsichtsrat – Rechte, Pflichten und Haftung kompakt und praxisnah

4. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240604–8



Aus- und Fortbildung

BRUSH UP**„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“
– Neueste Entwicklungen in der Judikatur des
OGH in Strafsachen**

5. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240605–8

BASIC**Standes- und Honorarrecht: anwaltliche
Pflichten, Rechte und Standesvertretung und
die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen
und Klienten**

6. bis 8. 6. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20240606–5

BRUSH UP**Perner | Spitzer – Zivilrecht must know 2024:
Aktuellste Judikatur – Einordnung,
Vernetzung und Bewertung für die tägliche
Praxis**

6. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240606–3

BASIC**Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu
Klientinnen und Klienten bis zum
rechtskräftigen Urteil – der Alltag im
Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele**

6. bis 8. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240606–8

BASIC**Vom Liegenschaftsvertrag zum
Grundbucheintrag – Vertragserrichtung von
der Informationsaufnahme bis zur
Verbücherung und Treuhandhaft**

7. bis 8. 6. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240607–6

SPECIAL**Insolvenzrecht – Grundbegriffe,
Verfahrensabläufe, Sanierungsverfahren**

7. bis 8. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240607–3

SPECIAL**Haftung für staatliches Fehlverhalten**

10. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240610–8

ÖRAK-VERANSTALTUNG**Grundrechtetag der österreichischen
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte –
Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit
im demokratischen Rechtsstaat –
Präsenzveranstaltung**

11. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240611O–8

BRUSH UP**Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste
Judikatur – Einordnung, Vernetzung und
Bewertung für die tägliche Praxis**

12. 6. 2024 INNSBRUCK

Seminarnummer: 20240612–6

LIVE-WEBCAST**Vereinsrecht – Grundlagen und Aktuelles**

12. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240612A–9

LIVE-WEBCAST**Belastungen der Liegenschaft 2024:
Dienstbarkeit – Veräußerungs- und
Belastungsverbot – Vorkaufsrecht: Aktuelle
Entwicklungen und neue Judikatur**

12. und 13. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240612–9

LIVE-WEBCAST**Grundbuchsrecht für Kanzleipersonal sowie
Rechtsanwaltsanwärtinnen und
Rechtsanwaltsanwärter**

13. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240613–9

SPECIAL**Digitalisierungsrecht**

14. und 15. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240614–8

BRUSH UP**Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste
Judikatur – Einordnung, Vernetzung und
Bewertung für die tägliche Praxis**

14. 6. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240614–7

BASIC**Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis**

14. und 15. 6. 2024 GAMLITZ/SÜDSTEIERMARK

Seminarnummer: 20240614–5

BASIC**Gesellschaftsrecht II**

14. und 15. 6. 2024 SALZBURG

Seminarnummer: 20240614–4

LIVE-WEBCAST**Einführung in das Insolvenzrecht für Kanzleipersonal mit Vorkenntnissen**

17. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240617–9

LIVE-WEBCAST FLEX**Querschnittsmaterie: Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG**

18. 6. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240618–9

BRUSH UP**Intensivseminar „Vermögensnachfolge – Erbrecht im Fokus anwaltlicher Beratung“**

20. bis 22. 6. 2024 BADEN

Seminarnummer: 20240620–2

BRUSH UP**Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen**

24. 6. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240624–8

SPECIAL**Das neue Erb- und Außerstreitrecht – Erbrecht und Erbfolge, Pflichtteil, Verlassenschaftsverfahren und Nachfolge**

25. 6. 2024 FELDKIRCH

Seminarnummer: 20240625–7

BASIC**Standes- und Honorarrecht: anwaltliche Pflichten, Rechte und Standesvertretung und die Honoraransprüche gegenüber Klientinnen und Klienten**

28. und 29. 6. 2024 LINZ

Seminarnummer: 20240628–3

JULI**LIVE-WEBCAST****Prüfungsvorbereitung RAP: Intensivkurs Strafrecht**

1. bis 30. 7. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240701–9

BRUSH UP**Aktuelle Judikatur zum Mietrecht: Expertenwissen für Fortgeschrittene – kompakt vermittelt**

2. 7. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240702–8

LIVE-WEBCAST FLEX**Immobilien Geschäfte und ihre steuerrechtlichen Auswirkungen – Immobilienertragsteuer, Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren bei Immobilien-Transaktionen**

3. 7. 2024 ONLINE

Seminarnummer: 20240703–9

BASIC**Schriftsätze im Zivilprozess**

4. und 5. 7. 2024 ATTERSEE

Seminarnummer: 20240704–3

SOFT SKILLS**Mediation in Konfliktfällen – Außergerichtliche Verhandlungsführung und alternative Streitlösungsmethoden**

4. bis 6. 7. 2024 WIEN

Seminarnummer: 20240704–8

Aus- und Fortbildung

BRUSH UP

„Der Oberste Gerichtshof hat entschieden ...“ – Neueste Entwicklungen in der Judikatur des OGH in Strafsachen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nur die Kenntnis der aktuellen Judikatur ermöglicht, dass Mandantinnen und Mandanten in anhängigen Strafsachen durch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte *lege artis* vertreten werden. Gerade die Rechtsprechung der letzten Jahre ist reich an „neuen Verteidigungsmöglichkeiten“, die Mandantinnen und Mandanten den notwendigen Grundrechtsschutz im Strafverfahren gewährleisten.

Dieses Seminar soll dem in Strafsachen tätigen Rechtsanwalt/Verteidiger wie auch dem Rechtsanwaltsanwärter aus dieser breiten Judikatur vor allem jene neuesten Entwicklungen näherbringen, die eine fachgerechte und gesetzeskonforme Verteidigung erfordert und zur Vorbereitung und Planung einer zweckentsprechenden Verteidigungsstrategie unverzichtbar ist.

Vortragende: Mag. Dr. *Roland Kier*, Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO, Lehrbeauftragter der WU und Rechtsanwalt in Wien

SPOGH iR Hon.-Prof. Dr. *Kurt Kirchbacher*, LL.M. (WU), Mitautor des Wiener Kommentars zum StGB und zur StPO; Honorarprofessor für Strafrecht und Strafprozessrecht an den Universitäten Salzburg und Wien; stv. Rechtsschutzbeauftragter der Justiz

Termin: 5. 6. 2024

Veranstaltungsort: **WIEN**

Seminarnummer: 20240605 – 8

BASIC

Das Zivilverfahren – vom ersten Kontakt zu Klientinnen und Klienten bis zum rechtskräftigen Urteil – der Alltag im Prozessverlauf anhand praktischer Beispiele

Warum Sie teilnehmen sollten:

Dieses Seminar vermittelt insbesondere den (Neu-)Einstiegenden ein solides Fundament für den Alltag im Zivilprozess. Praxisbezogene Beispiele aus Situationen vor, während und nach dem Prozess ermöglichen die Transparenz des Verfahrens in allen Instanzen. Das Seminar bietet einen Überblick über die wesentlichen Stationen des Verfahrens von der Erstinformation durch die Klientinnen bzw. Klienten bis zur Rechtskraft des Urteils.

Vortragende: HR Dr. *Irene Faber*, Hofrätin des OGH
HR Mag. *Daniela Fitz*, Hofrätin des Obersten Gerichtshofs in Wien

LStA Dr. *Robert Fucik*, Leitender Staatsanwalt im BMJ

Sen.-Präs. Mag. *Horst Häckel*, Richter des OLG Wien

Dr. *Thomas Hofer-Zeni*, Rechtsanwalt in Wien

Hon.-Prof. Dr. *Alexander Klauser*, Rechtsanwalt und Mediator in Wien

VP Mag. *Jutta Presslauer*, Vizepräsidentin des OLG Wien

VP Dr. *Marcella Prunbauer-Glaser*, MCJ (NYU), Rechtsanwältin in Wien

Präs. Hon.-Prof. Dr. *Michael Rohregger*, Präsident der Rechtsanwaltskammer Wien, Rechtsanwalt in Wien

Termin: 6. bis 8. 6. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240606 – 8

BRUSH UP

Perner | Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste Judikatur – Einordnung, Vernetzung und Bewertung für die tägliche Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:

Nach Absolvieren des Seminars sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Lage die aktuelle zivilrechtliche Judikatur einzuordnen und in der täglichen Praxis entsprechend zu verwerten.

Vortragende: Univ.-Prof. Dr. *Stefan Perner*, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien

Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien

Termin: 6. 6. 2024

Veranstaltungsort: **Linz**

Seminarnummer: 20240606 – 3

BRUSH UP

Spitzer – Zivilrecht must know 2024: Aktuellste Judikatur – Einordnung, Vernetzung und Bewertung für die tägliche Praxis

Vortragender: Univ.-Prof. Dr. *Martin Spitzer*, Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, WU Wien

Termin: 12. 6. 2024

Veranstaltungsort: **Innsbruck**

Seminarnummer: 20240612 – 6

BASIC

Gesellschaftsrecht II

Warum Sie teilnehmen sollten:

Das große Feld der Umgründung bzw Umstrukturierung gewinnt weiterhin an Bedeutung. Dieses Seminar soll den Zugang zu dieser komplexen Materie erleichtern. Im Vordergrund des Seminars stehen Fusionsrecht, Spaltungsrecht und Umwandlungsrecht.

Die Probleme sollen fallorientiert vorgetragen und diskutiert werden. Sämtliche Themen werden sowohl aus gesellschaftsrechtlicher als auch aus steuerrechtlicher Perspektive beleuchtet.

Vortragende: StB Mag. *Johannes Eisl*, Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater in Salzburg

Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Ruffler*, LL.M., Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Univ.-Lektor Dr. *Gerald Schmidberger*, M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt in Wels

Termin: 14. und 15. 6. 2024

Veranstaltungsort: **Salzburg**

Seminarnummer: 20240614-4

BASIC

Arbeits- und Sozialrecht – Grundzüge für die anwaltliche Praxis

Warum Sie teilnehmen sollten:

Obleich Arbeits- und Sozialrecht ausdrücklich Gegenstand der mündlichen Rechtsanwaltsprüfung ist (vergleiche § 20 Z 1 RAPG) und diese Rechtsmaterien für das tägliche Leben eine gravierende Rolle spielen, ist festzustellen, dass nur in spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien oder bei den Juristinnen und Juristen der einschlägigen Interessenvertretungen adäquate Kenntnisse vorhanden sind.

Das vorliegende Seminar soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen Überblick verschaffen, wobei insbesondere auch besonders „prüfungsgeneigte“ Themen, wie etwa Kündigungsanfechtung oder Beendigungsansprüche, aber auch „Do’s and Don’ts“ erörtert werden. Homeoffice und seit der COVID-19-Pandemie in den Fokus gerückte Arbeitsmodelle werden ebenfalls thematisiert.

Aufgrund der unterschiedlichen Zugänge der drei Vortragenden können die verschiedenen Blickwinkel (Arbeitnehmer-, Arbeitgeber- und Richtersicht) möglichst praxisnahe präsentiert werden.

Vortragende: Dr. *Helmut Horn*, Rechtsanwalt in Graz

Mag. *Petra Mader*, Richterin am LG Leoben

Mag. *Jörg Obergruber*, Rechtsschutzsekretär der AK Steiermark

Termin: 14. und 15. 6. 2024

Veranstaltungsort: **Gamlitz/Südsteiermark**

Seminarnummer: 20240614-5

LIVE-WEBCAST FLEX

Querschnittsmaterie:
Dachbodenausbau – Baurecht – WEG, BTVG und MRG**Warum Sie teilnehmen sollten:**

Die städtische Nachverdichtung hat in den letzten 15 Jahren an enormer Bedeutung hinzugewonnen, nicht zuletzt aufgrund der Novellierungen des Mietrechtsgesetzes, mit welchen Dachgeschoßausbauten aus dem Vollanwendungsbereich ausgenommen und in den Teilanwendungsbereich integriert wurden. Gerade bei älteren Gebäuden führt der Dachbodenausbau oft zu einer Aufwertung des Gesamtgebäudes, wenn etwa Fassade, Gangflächen oder generell die Allgemeinflächen mitsaniert werden. Neue Lifte ermöglichen Barrierefreiheit, womit den Anforderungen des Wohnbaus im 21. Jahrhundert entsprochen wird. Darüber hinaus können ausreichend finanzielle Mittel für eine thermische Sanierung bereitgestellt werden, um die Dekarbonisierung zu ermöglichen.

Das Seminar bietet der Praktikerin bzw dem Praktiker einen ersten Überblick über die baurechtlichen Bestimmungen in Österreich, wo in den Landesgesetzen regelmäßig zwischen baubewilligungspflichtigen, anzeigepflichtigen und bewilligungs- und anzeigefreien Maßnahmen unterschieden wird. Dabei sollen die typischen baurechtlichen Probleme beleuchtet werden, insbesondere auch die Schaffung von Pflichtstellplätzen bei Errichtung von neuem Wohnraum.

Neben den baurechtlichen Aspekten wird im Seminar zudem auf das Wohnungseigentumsrecht eingegangen. Der Vorbehalt des Dachbodenausbaus bzw der Vorbehalt von Dachbodenflächen, die Zustimmung der Wohnungseigentümer und die Neuparifizierung nach fertiggestelltem Ausbau bergen erhebliche Probleme in der Praxis. Die damit verbundenen Zeitverzögerungen können Projekte zum Erliegen bringen, mit massiven finanziellen Auswirkungen für die Beteiligten.

Werden Dachgeschoßwohnungen nicht für den Eigengebrauch, sondern für Dritte errichtet, so sind bei Verkauf vor Fertigstellung auch die Beschränkungen des Bauträgervertragsgesetzes zu beachten. Käuferinnen bzw Käufer müssen besichert werden, was bei nicht parifizierten Dachböden Probleme erzeugt. Letztlich wird auf die mietrechtlichen Besonderheiten bei Dachbodenausbau eingegangen, da sehr viele der neu geschaffenen Wohnungen als Vorsorgewohnungen erworben werden.

Vortragender: Mag. *Klaus Pfeiffer*, Bakk. LL.M. (London), Rechtsanwalt in Wien

Aus- und Fortbildung

Termin: 18. 6. 2024
Veranstaltungsort: **Online**
Seminarnummer: 20240618 – 9

BRUSH UP

Datenschutz-BrushUp: Erfahrungen, Best Practices und aktuelle Neuerungen

Warum Sie teilnehmen sollten:

Die Umsetzung der DSGVO sowie Erfahrungen damit, Best Practices und aktuelle Neuerungen sind zentrales Thema

dieser Veranstaltung. Weiters werden Spezialthemen wie zB Datenschutzverträge etc behandelt.

Vortragender: Univ.-Lektor Dr. *Michael Pachinger*, CIPP/E, Rechtsanwalt und Partner bei SCWP Schindhelm, Data Protection Lawyer of the Year in Austria

Termin: 24. 6. 2024

Veranstaltungsort: **Wien**

Seminarnummer: 20240624 – 8

The image shows the cover of a seminar brochure. At the top, there is a red banner with the logo 'MANZ rechtsakademie'. Below the banner, the text 'INTENSIVTAUG' is written in a light grey font. The main title 'Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle' is prominently displayed in a large, bold, red font. Underneath the title, the subtitle 'Arbeitsrecht und Datenschutz: Was ist erlaubt – und was verboten?' is written in a smaller, grey font. The names of the speakers, 'Tagungsleiter und Vortragende Dr. Thomas Dullinger und Dr. Jens Winter', are listed below. The date '21. MAI 2024' is shown in a large, grey font. The location 'Doubletree by Hilton Vienna Schönbrunn Wien' is written at the bottom. The website 'manz.at/rechtsakademie' is also visible at the bottom left.

MANZ
rechtsakademie

INTENSIVTAUG

Arbeitnehmer-Datenschutz und Mitarbeiterkontrolle

Arbeitsrecht und Datenschutz: **Was ist erlaubt – und was verboten?**

Tagungsleiter und Vortragende
Dr. **Thomas Dullinger** und Dr. **Jens Winter**

21. MAI 2024

Doubletree by Hilton Vienna Schönbrunn
Wien

manz.at/rechtsakademie

Sonderverfahrensrecht

Des vorliegenden Werks Anliegen ist es, Abweichungen von der Grundkonzeption des Verfahrensrechts des AVG und der BAO aufzuzeigen und zusammenhängend darzustellen, welche in einzelnen Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts bzw des materiellen Abgabenrechts ihren Sitz haben.



Das Sammelwerk, welches Beiträge aus der Feder von 19 Autorinnen und Autoren (zu welchen auch der Herausgeber *Holoubek*, nicht aber *Lang* zählt) enthält, beginnt mit dem Beitrag von *Laura Pavlidis* (Universitätsassistentin in Wien) über verfassungsrechtliche Vorgaben für Abweichungen (des einfachen Verfahrensgesetzes) vom AVG, während *Georg Kofler* (Univ.-Prof. in Linz) dieses Thema für die BAO aufbereitet. An diesen verfassungsrechtlichen Teil schließt sich sodann der Beitrag von *Christoph Gärner* (Universitätsassistent in Wien) an. *Offizialmaxime* und *Untersuchungsgrundsatz* in AVG und *Materiengesetzen* bilden den Titel des Beitrags von *Michael Holoubek* und *Alice Lea Nikolay* (Universitätsassistentin in Wien). Anschließend erörtert *Jasmin Ziegelbecker* (Juristin bei der Austrian Business Agency) die Kosten des *Verwaltungsverfahrens* im AVG und in den einzelnen *Materiengesetzen*. *Daniela Beireiter* (Mitarbeiterin des *Verfassungsgerichtshofs*) behandelt anschließend *Großverfahren* im AVG und nach einzelnen *Materiengesetzen*, woraufhin *Claus Staringer* (Univ.-Prof. in Wien) und *Stefanie Gombotz* (Universitätsassistentin in Wien) mit ihrem Beitrag zu der *Entstehung* des *Abgabenanspruchs* nach der BAO und nach einzelnen *Steuer-gesetzen* zum *abgabenrechtlichen Teil* überleiten. *Thomas Bieber* (Univ.-Prof. in Linz) bereitet anschließend die *Fälligkeit* von *Abgaben* nach der BAO und nach den einzelnen *Steuergesetzen* auf. Anschließend finden sich noch ein Beitrag zu *Aufzeichnungs- und Anzeigepflichten* nach der BAO und den einzelnen *Steuergesetzen* und zur *Frage*, ob eine *einheitlichere Regulierung* derselben möglich sei (von *Barbara Gunacker-Slawitsch*, Assoz. Prof. in Graz), zu der *Festsetzung* von *Selbstbemessungsabgaben* nach der BAO und den einzelnen *Steuergesetzen* (von *Markus Knechtl*, Richter am BFG) und zur *Haftung* für *Abgaben* nach der BAO und nach einzelnen *Steuergesetzen* (von *Martin Vock*, BMF), bis dann *Nicolas Pacher* (Universitätsassistent in Wien) mit seinem Beitrag zur *Durchbrechung* der *Rechtskraft* im *Einkommensteuerrecht* den *abgabenrechtlichen Teil* abschließt. Anschließend finden sich noch drei Beiträge, die wesentlich besser in den Teil des Buchs vor Beginn der *abgabenrechtlich geprägten Artikel* gepasst hätten, nämlich ein Beitrag von *Peter Nedwed* (Hofrat des VwGH) zu *Sonderbestimmungen* des *BFA-Verfahrensgesetzes* am Beispiel des *Asylverfahrens*, von *Johannes Hahn* (Universi-

tätsassistent in Wien) zum *Bankenaufsichtsverfahren* und von *Claudia Fuchs* (Univ.-Prof. in Linz) und *Maximilian Kallinger* (Universitätsassistent in Linz) zu *Sonderverfahren* vor *Regulierungsbehörden*.

Der Verfasser verkennt nicht, dass der Kreis jener *Rechtsanwälte*, welche sich *regelmäßig und tief-schürfend* (und noch dazu gerne) mit *Rechtsfragen* des *öffentlichen Rechts* befassen, im Vergleich zur *Gesamtzahl* der *Rechtsanwälte* relativ klein ist. Der Verfasser meint aber auch zu wissen, dass die *Anzahl* jener *Parteienvertreter*, die *Beratungs- und Vertretungstätigkeiten* in *sämtlichen* der *erörterten*, von den *Herausgebern* so genannten „*Sonderverfahrensbereichen*“ entfalten, noch viel kleiner ist.

Von *sämtlichen* im vorliegenden *Sammelwerk* enthaltenen Beiträgen in der *Praxis* unmittelbar profitieren wird also wohl kein *Leser*, jedoch bildet das *Werk* einen *hochinteressanten Kristallisationspunkt* der *Systematisierung* *abweichender Verfahrensrechtsbestimmungen* sowohl im *administrativen* als auch im *fiskalischen Verwaltungsrecht* Österreichs.

Der *Nutzen* des vorliegenden *Werks* besteht also vorwiegend darin, eine *Sammlung* des *Sonderverfahrensrechts* für *viele Bereiche* des *besonderen Verwaltungsrechts* bzw für *verschiedene Bereiche* des *Abgabenrechts* zu sein und gleichzeitig für *einzelne Bereiche* der *Verwaltung* eine *zusammenhängende Darstellung* *abweichender Verfahrensbestimmungen* aufzubereiten. Wer in einem der *darin behandelten Bereiche* *praktisch tätig* ist, wird vom *entsprechenden Abschnitt* des *Buchs* *durchaus* unmittelbar profitieren können, genauso *generell* auch der *wissenschaftlich tätige* oder *interessierte Parteienvertreter*, der sich in die *Systematik* und die *verfassungsrechtlichen Hintergründe* der *einzelnen abweichenden Verfahrensrechtsbestimmungen* einarbeiten will.

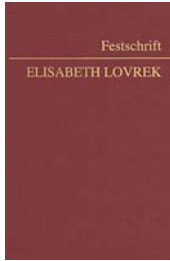
Sonderverfahrensrecht

Von *Michael Holoubek* und *Michael Lang* (Hrsg), Linde Verlag Österreich, 1. Auflage, 2023, 450 Seiten, € 125,-.

FELIX KARL VOGL

Festschrift Elisabeth Lovrek

Der 65. Geburtstag der Jubilarin bildete den Ausgangspunkt für eine von *Andreas Konecny*, *Gottfried Musger*, *Matthias Neumayr* und *Martin Spitzer* herausgegebenen Festschrift im Verlag Manz, für welche 57 Autorinnen und Autoren aus den Bereichen Justiz, Wissenschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern der freien Berufe Beiträge verfasst haben.



Zur Persönlichkeit von *Elisabeth Lovrek* leite ich aus diversen Grußworten der Gratulanten ihr großes Engagement, eine außerordentliche Begeisterungsfähigkeit und fundamentale Empathie ab. Dem Vorwort der Herausgeber ist zu entnehmen, dass es ihr nach den stürmischen Zeiten unter ihrem Vorgänger gelungen ist, den Gerichtshof zu befrieden. Aufgrund ihrer Gelassenheit habe sie jede Überhöhung ihres Amtes und ihrer Person vermieden, weshalb davon auszugehen sei, dass sie nicht – zu ergänzen wäre: wie ihr Vorgänger – in Zukunft Entscheidungen ihres ehemaligen Gremiums genussvoll glossieren oder sonst wie kommentieren werde. Ihre Souveränität habe sich unter anderem auch in der Rechtsprechung manifestiert, weil sie bei Diskussionen im verstärkten Senat aus zunächst aussichtsloser Position eine Mehrheit für ihren Gegenentwurf erwirkt habe. Als Außenstehender habe ich den Medien entnommen, dass sie Ende 2022 den anfänglichen politischen Widerstand gegen eine richterliche Mitwirkung bei der Besetzung der Leitungsfunktionen im Gerichtshof und damit ihrer Nachfolge überwinden konnte.

Mit Erreichen des 65. Geburtstages ist sie zwar als Präsidentin des OGH in den Ruhestand getreten, allerdings hat sie gerne Einladungen für den Vorsitz des Universitätsrats der Uni Wien und eine Professur der Universität Graz angenommen.

Die Gratulanten setzen sich in ihren Beiträgen mit ihrem viele Bereiche umfassenden dogmatischen Wissen mit der jeweiligen Judikatur und Lehre auseinander; das Ergebnis überstrahlt eine Reihe mir zum Teil aus eigener Lektüre, zum Teil aus Rezensionen bekannte Festschriften bei weitem.

Die Idee der Herausgeber, die eingeladenen Autorinnen und Autoren mit ihren Beiträgen nach den Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen zu publizieren, gefällt; ich halte diese Reihenfolge nicht ein, sondern behandle die für mich spannendsten Beiträge in losem Zusammenhang. Dabei ist nicht zu übersehen, dass weder der Vorgänger der Jubilarin mit einem Beitrag präsent ist und auch ihr Nachfolger nicht in der Reihe der Gratulanten vertreten ist.

Ich vermisse bei dieser Festschrift auch das übliche Geleitwort der Justizministerin, lege das aber so aus, dass bewusst darauf verzichtet wurde, um die völlige Unabhängigkeit der Justiz von der Politik auch auf diese Art zu verbildlichen.

Als emeritierter Rechtsanwalt stelle ich mit Freude fest, dass die Herausgeber auf einige hervorragende Anwältinnen und Anwälte zurückgegriffen haben, unter anderem *Peter Csoklich*, *Stephan Riel*, *Irene Welser* oder *Rupert Wolff*.

Ich beginne mit dem Beitrag des Leiters des Büros des Universitätsrats der Uni Wien, *Christoph Gnant*, „Freiheit – Recht – Wissenschaft“. Er beleuchtet die Funktion der OGH-Präsidenten im 19. Jahrhundert und setzt sich insbesondere mit *Karl von Stremayer*, Präsident von 1891 bis 1899, auseinander, der neben seinen Funktionen in der Justiz Minister für Cultus und Unterricht und Justizminister und auch langjähriger Universitätsdozent in Graz war. Ich stimme seinem Fazit zu, dass alle früheren Präsidenten des OGH, welche zuvor als Minister agierten und zumeist auch eine universitäre Stellung innehatten, für die Entwicklung der herausragenden Stellung der oberstgerichtlichen Rechtsprechung von enormem Vorteil waren. Ich ergänze, dass es im 21. Jahrhundert umso essenzieller ist, Politik und Justiz zu trennen und die Präsidenten des OGH ohne vorherige Berührungspunkte mit der Politik zu ernennen. Auch das prägt den Zeitenwandel.

Michael Holoubek verdeutlicht in seiner Abhandlung „Szenarien grundrechtlicher Drittwirkung“ den an sich hinreichend geklärten Grundsatz, Grundrechten nicht nur im Verhältnis zwischen Staat und Bürgern Bedeutung zu verleihen. Der Weg von der Geltung auch zwischen Privaten wird nachgezeichnet und die Bedeutung für Konstellationen entwickelt, in denen ein erhebliches Machtgefälle zwischen diesen besteht. Er belegt dies anhand von Konstellationen, die bereits Gegenstand einer entwickelten Judikatur waren („der einzige Bäcker im Ort“), wendet sich aber auch neueren Entscheidungen zu, wie dem „Stadion-Beschluss“ des deutschen Bundesverfassungsgerichts. Damit wurde klargestellt, dass weitreichende Eingriffe, wie eben ein bundesweites Stadionverbot, eine sachliche Grundlage benötigen und ihre Grenzen in einem allgemeinen Willkürverbot finden. Gerade wenn es um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht, führt dies auch zwischen Privaten dazu, dass wie im Stadion der mächtige Veranstalter eine Einschränkung seiner Privatautonomie hinnehmen muss. *Holoubek* geht noch weiter und verlangt diese Grundrechtsbindung auch situativ in Konstellationen, in denen ein Privater eine staatlicher Macht vergleichbare Herrschaftsposition ausübt, wie zB die Anbieter von Kommunikationsplattformen. Hier stellt er den Bezug zur Zivilgerichtsbarkeit her, denen in diesen Fällen die Beurteilung einer Grundrechtsbindung zufällt. *Holoubek* finalisiert seine gehaltvolle Abhandlung mit dem Hinweis, dass wir beruhigt sein können, wenn diese Gerichtsbarkeit wesentlich von Personen wie der Jubilarin bestimmt wird.

Christoph Grabenwarter analysiert gemeinsam mit *Beate Sündhofer* im Traktat „Das Zivilrecht in der Rechtsprechung des VfGH – am Beispiel des Familienrechts“ die verfassungsrechtliche Judikatur im Familienrecht, insbesondere die Schutzbereiche des Gleichheitsgrundsatzes und des

Diskriminierungsverbots anhand einer Vielzahl von Entscheidungen. Die Autoren weisen darauf hin, dass Erkenntnisse des VfGH nicht isoliert zu sehen, sondern im Kontext einer ständigen gesellschaftspolitischen Entwicklung zu beurteilen sind. Neben einer Förderung der Beziehungen zwischen OGH und VfGH auf einer ganz persönlichen Ebene sehen die Autoren gerade im Familienrecht zahlreiche Anknüpfungspunkte, die auch in dieser Materie durch Parteienanträge auf Gesetzesprüfung Reaktionen des VfGH auf jeweils aktuelle Entwicklungen ermöglichen. Sie zeigen, dass der VfGH in der Praxis der Auslegung der relevanten Bestimmungen durch die Zivilgerichte folgt, vereinzelt und vor allem aktuell aber auch die Mühe auf sich nimmt, selbst verfassungskonform zu interpretieren. Betont wird, wie wichtig das Miteinander der beiden Höchstgerichte ist. Ich möchte ergänzen, dass sich dies in der Zeit des Vorgängers der Jubilarin mit überflüssig vom Zaun gebrochenen Debatten auch anders darstellte.

Besonders spricht mich die sogar wohl als Essay anzusehende Studie von *Georg Graf* mit dem mutigen Titel „Wie bringt man den OGH dazu, seine Rechtsprechung zu ändern?“ an. Seine fundamentalen Ausführungen laufen darauf hinaus, dass erst der Nachweis gelingen müsse, die bisherige Rechtsprechung des OGH stehe im Widerspruch zu Gesichtspunkten, deren Relevanz sich der OGH nicht weiter entziehen könne. Rechtsprechungsänderungen fänden nämlich immer dann statt, wenn der OGH einsehen müsse, dass er entsprechende Gesichtspunkte bisher nicht gewürdigt habe, mit denen die bisherige Rechtsprechung unvereinbar sei. Allerdings müssten diese Gesichtspunkte bereits zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, in dem der OGH die nunmehr erfolgreiche Rechtsansicht formuliert hätte. Der Autor analysiert, dass oft gerade ein bestimmtes Vorverständnis dafür verantwortlich sei, wenn systematische Zusammenhänge unberücksichtigt blieben. Manchmal habe der OGH eine Rechtsprechungslinie nicht genügend kritisch hinterfragt. Dies zeige sich am klassischen Beispiel des Rechtssatzes „*nemo pro praeterito alitur*“, der erst durch die gesellschaftliche Veränderung um den Effekt einer rechtfertigenden Kraft beraubt worden sei. Ähnlich die Rechtsprechung zur Frage der Sittenwidrigkeit des Prostitutionsvertrages oder die Änderung der Rechtsprechung bei der Verzugsproblematik von Geldschulden nach § 1333 ABGB, der in Zeiten einer hohen Inflation bedeutsam wird. *Graf* vernachlässigt auch nicht, sich mit den Hürden der Rechtsfortbildung auseinanderzusetzen und fordert einen nicht aufklärbaren Wertungswiderspruch als Anlass, die Judikatur zu ändern. Ich ergänze, dass sich ein „kreativer Kläger“ oft mit Gutachten prominenter Universitätsprofessoren absichern möchte, dabei aber nicht übersehen sollte, dass diese auch beim erkennenden Senat angesehen sein und nicht in eine akademische Auseinandersetzung mit dessen Mitgliedern verstrickt sein sollten.

Der Beitrag von *Karl-Heinz Danzl* „Vom verstärkten Senat zum Grundsatzsenat“ zog mich schon wegen des voran-

gestellten Leitsatzes von *Francis Bacon* „If we do not maintain justice, justice will not maintain us“ an. Dieser ist als Abwandlung des bekannten Spruchs „Justice must not only be done, but must also be seen to be done“ zu sehen. Sinngemäß bezieht sich dies darauf, dass Gerechtigkeit durch Elemente wie eine mündliche Verhandlung, Fairness und Waffengleichheit auch augenscheinlich zum Ausdruck gebracht wird. *Francis Bacon* zielt sehr aktuell darauf ab, dass man etwas für die Justiz tun und in sie investieren muss, um etwas von ihr zu bekommen, appelliert also an Regierungen, die Justiz ausreichend mit finanziellen Mitteln zu versorgen. Ich gebe mich als Fan *Bacons* zu erkennen. Er war seiner Zeit weit voraus und wurde als schillernder Philosoph und als schon damals typischer Politiker wegen Bestechlichkeit gestürzt. Zurück zu *Danzl*, der sich den Bemühungen der Jubilarin widmet, die Schwachstellen des derzeit geltenden verstärkten Senats mit einem Blick über unsere Grenzen ausmerzen wollte. Dieser Blick ging nach Deutschland, wo sich der „große Senat“ bewährt hatte. *Danzl* fasst den weiten Weg dorthin dahingehend zusammen, die Notwendigkeit eines starken Vorsitzenden stelle den einzigen Knackpunkt dar. Dieser werde aber benötigt, um bei der Debatte vor der Entscheidung des Senates aus der Minderheit bei einer Abstimmung zu einer Mehrheit zu kommen. Sein Ausblick ist auch für mich beschämend, weil kein einziges der Regierungsprogramme der letzten Jahre diese notwendige Reform auch nur erwähnenswert gefunden hat. Dabei denke ich, dass gerade unter der Expertenregierung auch unter Beachtung der bekannten Auflagen zumindest theoretisch ein Durchbruch zu erzielen gewesen wäre. Die damalige Bundeskanzlerin hätte als vormalige Präsidentin des VfGH mit der argumentativen Kraft dieses Amtes diesen Wunsch des OGH auf den Weg einer Verwirklichung bringen können. Damit hätte sie als Kanzlerin einerseits der Justiz, aus der sie stammt, geholfen und darüber hinaus hätte man den Vorwurf, die Expertenregierung hätte sieben Monate Winterschlaf gehalten, zumindest teilweise entkräften können.

Hervorragend der Aufsatz von *Friedrich Harrer* und *Matthias Neumayr* zur „Rechtsfortbildung contra legem“. Die Autoren zeigen, dass die Gerichte oftmals Konstellationen zu beurteilen hätten, an die der Gesetzgeber nicht gedacht habe. Darüber hinaus erwiesen sich aber fallweise auch Wertungen des Gesetzgebers aus Sicht der Höchstgerichte als unzulänglich und würden durch eine verantwortungsvoll agierende Rechtsprechung durch eine vermeintlich oder tatsächlich sachnähere Sichtweise verdrängt. Dies werde aber nicht immer so klar ausgesprochen, sondern formelhaft mit der Begründung abgelehnt, es sei nicht Sache der Gerichte, den Gesetzgeber zu korrigieren und an dessen Stelle andere Wertungen zu setzen. Ihre Argumente für die Überwindung dieser Gegensätze überzeugen mich allein mit dem Gedanken des notwendigen Zusammenwirkens des gestaltenden Gesetzgebers mit den vollziehenden Gerichten. Sie verweisen darauf, dass sich von der Rechtsprechung contra legem entwickelte Entscheidungslinien, wie

die Ersatzfähigkeit von Trauerschäden oder die Sicherungsübereignung, im deutschen Recht durchgesetzt hätten. Beschlossen wird der Beitrag mit einem Appell für mehr Begründungs Ehrlichkeit, dem ich mich auch aus anwaltlicher Sicht anschließe.

Keinesfalls zu überlesen ist der von *Robert Fucik* mit dem prägnanten Titel „Justizpalast, Kilchberg und Freyung“ versehene Beitrag über den Dialog der so verorteten Höchstgerichte. Anhand einiger familien- und erbrechtlicher Beispiele wird das intrikate Zusammenspiel von OGH, VfGH und EuGH gezeigt, denen verschiedene Aspekte überantwortet sind. Wie der Autor eindrucksvoll zeigt, gelingt ihnen der juristische Dialog auf allerhöchstem Niveau, in dem sich niemand als „Oberster“ versteht. Seinem Fazit, hier werde durch das Primat des besseren Arguments der Rechtsstaat auch in der kleinsten Facette hochgehalten, ist uneingeschränkt zuzustimmen.

Die Erzählung von *Franz-Stefan Meissel* „Späte Gerechtigkeit“ über die Restitution zweier *Waldmüller*-Portraits an die Familie *Felsövanyi* blickt auf nicht aus heutiger Sicht ungeheuerliche Entscheidungen der Rückstellungskommissionen in den 1950er-Jahren. Erst nach der umfassenden Aufarbeitung durch eine Historikerin und einer vergeblichen Anrufung des Kunstrückgabebeirats 2001 kam es 2019 zu einer Restitution. Für mich dient diese Darstellung auch als abschreckende Analyse einer mittlerweile schon historischen Justizzeit, in der die Qualifikation der Richter oder anderer entscheidender Organe erschreckend gering war. Damit wird aber auch der Quantensprung in Ausbildung wie Ethos sichtbar, zu dem es seither gekommen ist; ein Aspekt, der die Aufnahme des Beitrags in diese Festschrift umso mehr rechtfertigt.

Michael Schwanda erzählt in seinem bedeutenden Beitrag von den aktuellen Entwicklungen in der richterlichen Unabhängigkeit und der Schließung wichtiger Lücken im Besetzungsverfahren. Sehr treffend untermauert er mit Hinweis auf die politisch angespannte Situation, in der sich der Rechtsstaat vielerorts befindet, die Berechtigung der Schließung dieser Lücken bei den Besetzungsvorschlägen der unabhängigen Personalsenate, die jeder Richterernennung voranzugehen haben. Gerade weil dem OGH die Funktion der zentralen Leitinstanz in Zivil- und Strafsachen zukommt, ist die notwendige Legitimation aller dort tätigen Organe sicherzustellen. Auch bei diesem Beitrag drängt es sich auf, wie kurzfristig die immer wieder aufflackernde Polemik wegen eines angeblichen Richterrechts ist, geht es doch darum, für die Rechtsuchenden eine möglichst weitgehende Freiheit von jeglicher politischer Einflussnahme sicherzustellen. Zu Recht fordert *Schwanda*, dass dies lückenlos zu gelten habe, vom Richteramtswärter bis zum OGH-Präsidenten. Im Zuge der Ende 2022 auch öffentlich geführten Debatte über eine politische Einflussnahme bei Richterbesetzungen positionierte sich auch die Jubilarin und leistete, wie uns *Schwanda* in der abschließenden Würdigung der Jubilarin erinnert, einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Umsetzung dieser Forderung.

Besonders wertvoll für mich als ehemaligem Verteidiger ist die Analyse von *Kurt Schmoller* mit dem Titel „Verhindern Beweisverwertungsverbote eine Entlastung des Beschuldigten?“. Ausgehend vom Wortlaut des § 166 StPO darf die Aussage eines Beschuldigten, Mitbeschuldigten oder Zeugen nur zum Nachteil des Beschuldigten nicht verwertet werden. Auch nach § 155 Abs 1 Z 2 StPO darf die Vernehmung bei „sonstiger Nichtigkeit“ nicht erfolgen, weil ein Verbot der Vernehmung von Beamten über Umstände, die der Amtverschwiegenheit unterliegen, vorgesehen ist. Der Autor analysiert die österreichische Gesetzeslage und sieht eine Diskrepanz zur Judikatur des BGH, der ihm zufolge eine einseitige Wirkung als Belastungsverbot implizit ablehnt. Anhand mehrerer Fallkonstellationen kommt er zum Schluss, dass Beweisverwertungsverbote grundsätzlich beidseitige Wirkung entfalten, also absolut gelten, was nur in Ausnahmefällen – zB zur Entlastung bei einer sonst drohenden längeren Freiheitsstrafe – durchbrochen werden kann. Der Beschuldigte hat demnach auch das Recht zu entscheiden, ein Beweismittel zu seiner Entlastung einzusetzen, wenn der Zweck des Verwertungsverbots im Rahmen der Rechtsstaatlichkeit oder im Schutz der familiären Beziehung liegt.

Michael Rami bringt mit seinem Aufsatz „Versuch der Straftat und obligatorische Milderung der Strafe“ in Erinnerung, dass in der Formulierung, wonach die Strafe zwingend zu mildern ist, wenn die Tat beim Versuch geblieben ist, ein Verstoß gegen das herrschende Schuldprinzip liegt. Das sei schon lange Allgemeinwissen, wurde jedoch bei einer notwendigen Reform seiner Meinung nach einfach vergessen. § 34 Abs 1 Z 13 Variante 2 StPO, wonach die Strafe zwingend zu mildern ist, wenn es beim Versuch geblieben ist, sei doppelt systemwidrig, weil ein Bruch mit dem Schuldprinzip und darüber hinaus mit dem Doppelverwertungsverbot vorliegt. Daher finde auch ich, dass der Gesetzgeber diesen Strafmilderungsgrund zu einem nur fakultativen herabstufen sollte.

Die Herausgeber schreiben im Vorwort richtigerweise, dass *Elisabeth Lovrek* ihrem Gerichtshof zweifellos fehlen wird, und setzen fort, das Amt ihr aber wahrscheinlich nicht. Ich nehme mir heraus, das Wort „wahrscheinlich“ wegzulassen, weil sie ja das Amt als Präsidentin des OGH nur als geliehen betrachtet hat.

In Kenntnis der euphorischen Beiträge der prominenten Autorinnen und Autoren schließe ich mich – persönlich unbekannterweise – den Wünschen der vier Herausgeber im Vorwort an.

Festschrift Elisabeth Lovrek

Von *Andreas Konecny, Gottfried Musger, Matthias Neumayr und Martin Spitzer*. Manz Verlag, Wien 2024, 974 Seiten, geb., € 228,-.

NIKOLAUS LEHNER

Geldwäscheprävention

Dem anwaltlichen Berufsrecht wird sowohl literarisch als auch an den Universitäten zuletzt vermehrt Augenmerk geschenkt. Neben einer Mehrzahl an Kommentaren zum Ständerecht sind in diesem Zusammenhang vor allem Einrichtungen wie das Institut für Anwaltsrecht an der Johannes Kepler Universität Linz, das Institut für Anwaltsrecht an der Universität Wien und das Forschungszentrum für Berufsrecht („ZBR“) an der Karl Franzens Universität Graz hervorzuheben, die sich jeweils als engagierte standesrechtliche Kompetenzzentren ausgewiesen haben. Die nicht zuletzt aufgrund aktueller Entwicklungen auf europäischer Ebene (Stichwort „EU-AML-Paket“ inklusive „Single-Rule-Book“) im Fokus verbleibende berufsrechtlich vorgeschriebene Anti-Geldwäsche- und -Terrorismusfinanzierungs-Prävention („Compliance“) erfährt solcherart ebenfalls ein verstärktes Interesse. Begrüßenswerte Konsequenz dessen ist der vorliegende Tagungsband zur vom ZBR im Mai 2022 abgehaltenen Kick-off-Veranstaltung „Forum Geldwäsche“, der neben einem Überblick über das Straf- und Präventionsrecht der Geldwäsche die Vorträge dieses Symposiums zur Verfügung stellt. Acht Autoren zeichnen für den Inhalt verantwortlich.



Bereits im Vorwort werden völlig zu Recht über die strafrechtliche Komponente von Geldwäsche hinaus einmal mehr die Brisanz der Präventionsanforderungen als Querschnittsmaterie aus Europa-, Straf- und Berufsrecht sowie deren Spannungsfeld zu Treue- und Verschwiegenheitspflichten rechtsberatender Berufsgruppen betont. In diesem Sinn widmet sich die Publikation einer Reihe unterschiedlicher – zum Teil ineinandergreifender – Themen.

Der Zugang zur Materie wird mit einem einleitenden Kapitel eröffnet, das sich mit Grundlagen zum Straf- und Präventionsrecht in Bezug auf Geldwäsche beschäftigt. Konzise Beiträge wie dieser, die zum Verständnis der Problematik und deren Einordnung im Kanon des Rechtsgefüges beisteuern, erweisen sich insoweit als besonders nützlich, als damit gleichsam der Boden für das Kommende aufbereitet wird. Eine der knappen Form der Darstellung in Verbindung mit der Vielfalt der Materie geschuldete grobe, aber dennoch fokussierte und verlässliche Einfindung ist durch diese gelungene Einleitung von *Perner/Schnur* dementsprechend gewährleistet.

Diese sprechen verschiedentlich (S 4 ff, 12 ff) bereits den internationalen Rahmen der Compliance-Verpflichtungen an, der von *Manhart* im nachfolgenden Kapitel mit Blick auf die neuesten Entwicklungen der europäischen Regelungen verdichtet wird, aber auch noch an manch anderen Stellen Niederschlag findet (etwa S 63, 73 f, 98). Im Vordergrund steht dabei in concreto das „Geldwäsche-Paket“ der EU, das nicht nur in seinen Grundzügen erläutert (S 22 ff),

sondern auch in den Kontext dessen Entstehungsgeschichte gestellt wird (S 20 ff). Hierauf aufbauend spart der Verfasser (vor allem unter überzeugender grundrechtlicher Beweisführung) nicht mit erfrischender konkreter Regelungskritik an zu erwartenden exemplarischen Neuerungen, die er expressis verbis unter den parteiischen Blick der Rechtsanwaltschaft stellt (S 25 ff). So wird etwa die wenig verlässliche Verweisung der anstehenden neuen EU-VO auf die Definitionen der strafrechtlichen Geldwäsche-RL moniert, die ihrerseits äußerst unbestimmt ist und den Mitgliedstaaten weite Umsetzungsspielräume einräumt. Damit würde dem Ziel der Vereinheitlichung durch eine Verordnung widersprochen. Besondere Gefahren samt seitens des EU-Normsetzers nicht durchdachten problematischen Konsequenzen sieht *Manhart* im Hinblick auf den Kreis der Verpflichteten, der nicht hinreichend bestimmt definiert sei. Zudem kämen der neuen EU-Geldwäschebehörde indirekte Überwachungsrechte über die beruflichen Selbstverwaltungseinrichtungen zu (S 24, 30 ff), denen als ultima ratio sogar ein direktes Weisungsrecht an die Selbstverwaltung zukommen soll, was seit Bekanntwerden der EU-Entwürfe durchgängig jeweils in heftiger Kritik steht. Die besonderen Herausforderungen, die sich in der praktischen Umsetzung von vielfach überschießenden und unverhältnismäßigen Compliance-Pflichten (bzw im Besonderen aus der Unmöglichkeit deren Realisierung, vgl zB S 30 oben, S 34 f) ergeben, werden pro futuro prolongiert. Dass das EU-Paket aus verschiedenen Blickwinkeln diverse Paradigmenwechsel beinhaltet, die geeignet sind, bewährte rechtsstaatliche Gefüge ins Wanken zu bringen (S 31), zeigt der Autor in beeindruckend klarer und pointierter (zB S 32 unten) Argumentation ebenso auf wie die weitsichtige Erwartung, dass der risikobasierte Ansatz aufgrund der erhöhten Regelungsdichte und eines überbordenden Verwaltungsaufwands de facto zurückgedrängt werden könnte (S 35).

Csoklich befasst sich in erfreulicher und bemerkenswerter Praxisnähe mit den Geldwäsche-Bestimmungen in der RAO. Der von ihm gewählte Ansatz könnte hilfreicher nicht sein, legt er seinen Ausführungen doch sechs Praxisfälle zu geldwäschegeneigten Geschäften zugrunde, die er durch spezifische, an der täglichen anwaltlichen Arbeit orientierte (zum Teil variable) Fragestellungen ergänzt („Q&A“, S 44 ff), welche, zweckmäßig eingebettet in den Rahmen der einzelnen Sorgfaltspflichten, im Detail abgearbeitet und beantwortet werden. Wer sich rasch und zuverlässig über Anti-Geldwäsche-Compliance in der Advokatur kundig machen will, ist hier bestens aufgehoben, nicht zuletzt durch einen hilfreichen Kriterienkatalog von Momenten, die einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung begründen können („red flags“, S 60 ff).

Gleichsam parallel bzw ergänzend dazu referiert *Winkler* für das Notariat kurz zu den im Wesentlichen inhaltsgleichen Normen in der NO und spricht dabei insbesondere aufsichtsrechtliche Aspekte (S 70 ff) an. Das erscheint deswegen erwähnenswert, weil national wie (vor allem) inter-

national der Aufsicht über die unterworfenen Berufsgruppen des rechtsberatenden Sektors zunehmend eine tragende Rolle in der Compliance zukommen wird. Zudem hebt der Verfasser die praktisch relevante – doch leicht zu übersehende, weil in das WiEReG ausgelagerte – notarielle Berufspflicht hervor (S 70), wonach sich Notare vor der Beurkundung oder Aufnahme einer Notariatsurkunde zum Zwecke eines Erwerbs eines im Inland gelegenen Grundstücks durch meldepflichtige ausländische Rechtsträger sowie Trusts und trustähnliche Vereinbarungen, deren Verwaltung sich nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat befindet, zu vergewissern haben, dass diese ihre wirtschaftlichen Eigentümer gemäß § 5 WiEReG gemeldet haben (§ 11 Abs 1 letzter Satz WiEReG; vgl korrespondierend dazu § 3 Abs 8 WiEReG). Eine Auswirkung auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts sollte sich daraus nicht ergeben (S 70 mwN).

Glaser hat sich längst als einer der Experten in der präventiven Bekämpfung wie Sanktionierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung etabliert und zählt wohl als fleißigster Publizist in diesem Bereich. Im vorliegenden Sammelband widmet er sich diesem Kernbereich seiner wissenschaftlichen Forschung aus dem Blickwinkel des WTBG. Damit spannt sich der thematische Bogen schlüssig auch über diese beratende Berufsgruppe. In exemplarischen Eckpunkten arbeitet er Besonderheiten in der Umsetzung der EU-GW-RL im BTVG heraus, beginnend mit der von den sonstigen Materiengesetzen abweichenden Definition des Geldwäsche-Begriffs (S 76 ff). Das WTBG verweist diesbezüglich nicht auf § 165 StGB und übernimmt damit auch nicht die „dem Straftatbestand anhaftende Weite“ (S 76), sondern orientiert sich (wie das BiBuG, S 3, 11) mit einer eigenen Begriffsbestimmung an den Vorgaben der 4. EU-GW-RL. Die durchaus komplexen Konsequenzen dieses Sonderwegs werden vor dem Hintergrund strafrechtlicher Besonderheiten erörtert. Anhand der detaillierten Analyse der Meldepflichten (S 78 ff) wird der grundsätzlich engere Anwendungsbereich des WTBG festgemacht. Das grundlegende Mysterium des Verhältnisses zwischen den jeweils unbestimmten Begriffen „Kenntnis“, „Verdacht“ und „berechtigtem Grund zur Annahme“ ist ebenfalls Gegenstand von Überlegungen; in § 87 WTBG ist als weitere Besonderheit sogar eine Legaldefinition für den Terminus des „Verdachts“ eingeführt. Nach dem Abschluss seines Streifzugs durch den aktuellen Rechtsbestand des WTBG mit einem Blick auf die Regelungen zum Whistleblowing macht auch Glaser einen Vorgriff auf die zukünftige Geldwäsche-VO. Ähnlich kritisch wie Manhart und mit vergleichbarer Argumentation bewertet er den zukünftigen Geldwäschebegriff, dem es in toto an Schärfe mangle (S 85). Vehement ist der Befund, dass aus grundrechtlicher Sicht nach dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung der einzig positive Aspekt des Beraterprivilegs dessen Weiterbestehen sei (S 85). All diese zukunftsorientierten Bedenken beschränken sich naturgemäß nicht auf das WTBG, zumal der Autor mit dem

wenig ermunternden, wenngleich realistischen Ausblick schließt, dass künftig „in all diesen Fragen große Herausforderungen“ bevorstünden (S 87). Die Compliance-Welt wird in nuce also definitiv nicht einfacher.

Der Praxisbezug von „Geldwäscheprävention“ (beispielhaft verwiesen sei dazu auf S 93 ff und die dort gelisteten risikohöhen Faktoren sowie auf S 104 ff in Bezug auf Prüfpflichten von Banken) erweist sich in weiterer Folge einmal mehr im Beitrag von Reiber, die sich ausgewählten Problemen des FM-GwG insbesondere in der Kontoführung von Angehörigen freier Berufe annimmt und anlässlich dessen einige Unterschiede zwischen dem FM-GwG und der RAO herausarbeitet. Das Verhältnis zwischen dem Bankensektor und den beratenden Dienstleistungen ist in praxi wohl nicht durchgängig friktionsfrei (S 96: „Spannungsfelder“), umso begrüßenswerter, dass sich der Sammelband auch der bankenrechtlichen Sicht öffnet. Der Finanzsektor hat gegenüber Rechtsberatern seit jeher einen zumindest zeitlichen Vorsprung in der Realisierung der Compliance, waren Banken doch die ursprünglichen Adressaten der EU-GW-RL und unterliegen der Aufsicht durch die FMA. Zudem sind der Anwendungsbereich der Compliance breiter (S 97) und der organisatorische Overhead zwangsläufig ausgereifter. Auch wenn es nicht angezeigt erscheint, der Anwaltschaft einen „rein formalen Zugang“ in der Erfüllung von KYC-Verpflichtungen zu unterstellen, wie die Autorin dies auf S 97 f tut, können von den Erfahrungen und Sichtweisen des Bankwesens andere verpflichtete Berufsgruppen durchaus profitieren. Soweit – ganz ist das für den Rezensenten nicht herauszulesen – eine Kritik an einer allfälligen mangelnden Mittelherkunftsprüfung durch Rechtsberater durchdringt, sei jedenfalls hervorgehoben, dass (entgegen der insoweit undifferenzierten Aussage auf S 99) de lege lata eine solche Prüfung für den Anwaltsstand nur bei erhöhtem Risiko (arg „erforderlichenfalls“ in § 8b Abs 6 RAO) oder im Falle von PEP (§ 8f Abs 5 RAO) besteht. Ein eigenes Kapitel behandelt berufsrechtliche Sonderstellungen im Bankkontakt und vereinfachte Sorgfaltspflichten im Rahmen der Anderkonten-Sorgfaltspflichtenverordnung (S 102 f).

Eine inhaltlich sinnvolle Abrundung erfährt das Werk durch Mühlbachers Erörterung einzelner wesentlicher Aspekte der strafrechtlichen Dimension. Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des Straftatbestands (§ 165 StGB, S 113) führt zur überwiegend rechtshistorischen Besprechung von Finanzstraftaten als einschlägige Vortat (S 113 ff). In prozessualen Aspekten (S 116 f) spiegelt sich einmal mehr die Alltagsauglichkeit der Sammlung. Die vormaligen Unsicherheiten in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal „Vermögensbestandteil“ sind nunmehr durch die Neufassung des § 165 StGB im Rahmen des TeBG (BGBl I 2021/159) bereinigt, wonach bloße Ersparnisse, Forderungsverzichte oder ersparte Aus- und Abgaben nicht tatbildlich sind. Nach Mühlbacher werden Finanzdelikte damit in logischer Konsequenz auch künftig nur selten als Vortat

in Frage kommen (§ 119). In Bezug auf die Tathandlungen des neugefassten § 165 StGB wendet sich der Verfasser kurz dem nachgerade leidigen (ebenso grundrechtsrelevanten) Thema des Umgangs mit Verteidigerhonoraren zu, deren Entgegennahme er unter das „Ansiehbringen“ des Abs 2 und 3 subsumiert (§ 120). Für eine Strafbarkeit sei in beiden Fällen Wissentlichkeit notwendig, grundsätzlich schade erst nachträglich erlangtes Wissen um die Kontaminierung des Honorars nicht.

Fazit: Aus der Sicht des Rezensenten haben das ZBR bzw die Herausgeber *Murko/Nunner-Krautgasser* trotz der einen oder anderen in der Natur eines Tagungsbandes gelegenen Redundanz ein gelungenes kurzweiliges publizistisches Debüt vorgelegt. Gerade angesichts seines nicht ausufernden Umfangs liefert der Band eine Bereicherung auch für die anwaltliche Praxis. „Geldwäscheprävention“ ist für jedes Buchregal – oder noch besser: für jeden Schreibtisch – empfehlenswert.

Geldwäscheprävention – Was rechts- und wirtschaftsberatende Berufe wissen müssen.

Von *Gernot Murko* und *Bettina Nunner-Krautgasser* (Hrsg), Verlag Österreich, 2023, 138 Seiten, geb, € 57,-.

ALEXANDER WÖSS

Einseitig erklärter Eigentumsvorbehalt und Käuferinsolvenz

Das Werk beinhaltet ein komplexes rechtliches Thema mit einer beeindruckenden Tiefe und Klarheit. Es erweist sich als ein unentbehrliches Nachschlagewerk für Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter und all jene, die sich mit den Schnittpunkten von Eigentumsvorbehaltsregelungen und Insolvenzrecht befassen. Der Autor, ein renommierter Rechtswissenschaftler für Wirtschaftsprivatrecht, bietet mit seinem Buch eine detaillierte Analyse der Vorleistungspflicht, des Synallagmaschutzes und der Gläubigerprivilegierung in der Insolvenz und stellt zentrale Rechtsfragen rund um den Eigentumsvorbehalt in den Vordergrund.

Der Eigentumsvorbehalt als ein bedeutendes Sicherungsinstrument für den Warenkredit ist in der juristischen Praxis von großer Relevanz. Die sorgfältige Untersuchung von *Riss* bringt Licht in die dogmatische Einbettung des einseitig erklärten Eigentumsvorbehalts, besonders im Kontext der Käuferinsolvenz.

Der Text bietet eine fundierte Auseinandersetzung mit der Frage, wie sich der Eigentumsvorbehalt mit dem Faustpfandprinzip „verträgt“, und behandelt die

spezifische Konstellation des einseitig erklärten Eigentumsvorbehalts bei einer fehlenden wirksamen Vorbehaltsabrede.

Die Monografie zeichnet sich durch einen ganzheitlichen Aufbau aus, der die spezifischen Prinzipien verschiedener Rechtsgebiete wie dem Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts, dem Sachenrecht, dem Schuldrecht, dem Insolvenzrecht und dem Unternehmensrecht sowie dem Exekutionsrecht berücksichtigt. In der Untersuchung arbeitet *Riss* heraus, ob das Synallagma in der Käuferinsolvenz trotz Vorleistungspflicht gesichert bleibt und ob die einseitige Vorbehaltserklärung eine anfechtbare Rechts-handlung ist.

Das Werk bietet mit seinen 523 Seiten eine umfassende und doch detailreiche Abhandlung des Themas, unterstützt durch eine klare Sprache und logische Argumentation, die die Leserinnen und Leser durch die mitunter durchaus komplexen juristischen Überlegungen führt. *Olaf Riss* zeigt eine beeindruckende Beherrschung der behandelten rechtlichen Themen und stellt der Fachwelt ein Buch zur Verfügung, das sowohl für die akademische als auch für die berufliche Praxis von großer Bedeutung sein wird. Es ist daher höchst empfehlenswert für alle, die in den genannten juristischen Bereichen arbeiten und sich einen fundierten Überblick über die Thematik des einseitig erklärten Eigentumsvorbehalts und der Käuferinsolvenz verschaffen möchten.

Einseitig erklärter Eigentumsvorbehalt und Käuferinsolvenz.

Von *Olaf Riss*. 1. Auflage. Verlag Österreich, Wien 2023, 523 Seiten, geb, € 119,-.

FLORIAN LEITINGER

EU-UmgrG, EU-Umgründungsgesetz

Das EU-UmgrG ist eine Folge der immer stärker werdenden Verflechtung der europäischen Wirtschaft und kommt den Wünschen und Bedürfnissen sowohl der Wirtschaft als auch der Anwaltschaft nach.

Mit diesem Gesetz ist die Gesellschaftsrechtliche Mobilitäts-Richtlinie (EU) 2019/2121 umgesetzt worden, mit der grenzüberschreitende Verschmelzungen auch grenzüberschreitende Umwandlungen (Verlegungen des Satzungssitzes) und grenzüberschreitende Spaltungen von Kapitalgesellschaften innerhalb der EU oder des EWR möglich gemacht werden. Das zweite Hauptstück beschäftigt sich mit der Frage der grenzüberschreitenden Umwandlung, das dritte mit der grenzüberschreitenden Verschmelzung, das vierte mit der grenzüberschreitenden Spaltung.





Mit diesen Hauptstücken sind die wichtigsten großen Gebiete und Fälle von Umgründungen im EU-/EWR-Raum abgedeckt. Die grundlegenden gesellschaftsrechtlichen Fragen, die damit verbunden sind, insbesondere auch die Fragen der Haftung, der Art der Beschlüsse sowie der Erstellung der dazu notwendigen Dokumente sind in kurzer und praktischer Form dargestellt.

Bei der Frage der grenzüberschreitenden Verschmelzung – dies gilt auch für grenzüberschreitende Spaltung – sind die Fragen der Offenlegung (§ 33) und des Gläubigerschutzes (§ 37) von erheblicher Bedeutung. Ob die bloße Einreichung und die Veröffentlichung im Firmenbuch ausreichend sind, welche nach Ansicht der Autoren notwendig sind, mag dahingestellt bleiben, die Gesellschafter müssen gemäß den zulässigen Rechtsformen zu den Gesellschafterversammlungen geladen werden – somit werden sie infor-

miert. Problematisch wird diese Frage der Offenlegung für die Gläubiger, die somit regelmäßig die Schuldner überwachen müssten, um festzustellen, ob es bei ihnen zu grenzüberschreitenden gesellschaftsrechtlichen Änderungen kommt oder nicht.

Mit diesem Gesetz sind viele alte Fragen geklärt und neue geschaffen worden, und der Kommentar bietet für den Praktikerin und den Praktiker einen exzellenten Einstieg, um sich mit der Materie zu beschäftigen bzw. als juristische Beraterin/als juristischer Berater solcher Umgründungen für seine Mandantinnen und Mandanten zur Seite zu stehen.

EU-UmgrG, EU-Umgründungsgesetz

Von *Bernhard Rieder/Matthias Potyka* (Hrsg.), Verlag Manz, Wien 2023, XXII, 436 Seiten, geb., € 118,-.

WOLF-GEORG SCHÄRF



Neue Tagung!

INTENSIVTAGUNG

KI und Arbeitsrecht

Die Zukunft der Arbeit

Vortragende
 Dr. **Hans Georg Laimer**, Mag.^a **Melina Peer** und
 Mag. **Lukas Wieser**

14. MAI 2024

MAXX by Steigenberger Vienna
Wien

manz.at/rechtsakademie

AKTUELLES RECHT ZUM DIENSTVERHÄLTNIS

- 6890 3 *Zaversky, Anna*: Bildungsmaßnahmen während des Erholungsurlaubs?

DER GESELLSCHAFTER – ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- UND UNTERNEHMENSRECHT

- 1 1 *Arnold, Nikolaus*: Erste Erfahrungswerte zur FlexCo
 7 *Lettenbichler, Marco*: Der Einfluss von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Willensbildung des Leitungsorgan einer AG
 14 *Aschl, Sebastian* und *Daniel Gilhofer-Lenglinger*: Gesellschafts- und strafrechtliche Aspekte der Disqualifikation von Geschäftsführungsorganen
 19 *Verweijen, Stephan*: Plädoyer für die Möglichkeit zur Umwandlung einer Bareinlagenverpflichtung in eine Sacheinlagenverpflichtung bei der GmbH
 24 *Dollenz, Florian* und *Jakob Jaritz*: Mezzaninfinanzierung bei der FlexCo
 32 *Arnold, Nikolaus*: Vergleich der FlexCo mit der GmbH und der AG
 38 *Foglar-Deinhardstein, Heinrich*: Rechtliche Rahmenbedingungen der Unternehmensbewertung in Österreich

ECOLEX

- 3 214 *Kern, Michael*: Checkliste: Überblick über das abgestufte Regulierungssystem des Digital Services Act
 219 *Nemec, Irmgard*: Digital Services Act und Verbraucherschutz
 222 *Bichler, Jacqueline*: Digital Services Act und Online Marketing
 226 *Mischensky, Luca* und *Stephan Denk*: Digital Services Act und das Herkunftslandprinzip der E-Commerce-Richtlinie
 229 *Handl, Clemens*: Der gute Samariter des Digital Services Act
 232 *Handig, Christian*: Ehrensache?
 239 *Radschek, Anna-Katharina* und *Patrick Mittlböck*: Rechtsschutzdefizite und praktische Probleme iZm der EuMahnVO
 248 *Reich-Rohrwig, Alexander* und *Hannah Gerbl*: GesDigG 2023: Disqualifikation von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern
 254 *Majoros, Thomas*: Geschäftsführungskosten des Europäischen Betriebsrates
 257 *Silberbauer, Kristina*: Klimakrise – Teil 2
 259 *Krenn, Dominic* und *Benjamin Beer*: Zum Übergang des wirtschaftlichen Eigentums an Kapitalgesellschaftsanteilen bei vereinbarten Doppeloptionen in M&A-Transaktionen
 267 *Grassl, Günther*: UVP: Ein Rückblick auf das Jahr 2023
 270 *Nikolay, Alice Lea* und *Stella Oswald*: Rechtsprechung des EGMR
 274 *Hautzenberg, Maximilian, Sarala Seneviratne* und *Thomas Simon*: Neues aus Europa
 276 *Prenner, Alexander*: Hausdurchsuchung und Sicherstellung bei (dringend) tatverdächtigen Rechtsanwälten und sonstigen Berufsheimnisträgern

IMMO AKTUELL

- 1 3 *Nester, Michal* und *Florian Petrikovics*: Immobilienerwerbe unter Ehegatten
 5 *Takacs, Amalia* und *Bernhard Winkelbauer*: ESG-Regulatorik – ein Überblick
 12 *Karauscheck, Erich René*: Die „Mietpreisbremse“ für Kategorie- und Richtwertmietzinse
 14 *Kollmann, Alexander*: Der wohnungsgemeinnützigkeitsrechtliche Teil des 3. MILG
 18 *Bitterl, Markus*: Wertsicherungsklauseln und ihre (scheinbaren) Grenzen
 23 *Albl, Alexander*: Die flexible Kapitalgesellschaft – eine Kurzdarstellung

IMMOLEX

- 3 89 *Prader, Christian* und *Stefan Kandler*: Die Eigentümergemeinschaft als Förderungswerberin
 97 *Plank, Valentin*: Liegenschaftstransaktionen: Bestandrechte und Gewährleistungsansprüche
 111 *Beer, Helmut* und *Karin Fuhrmann*: Immobilientransaktionen und die steuerliche Behandlung von Mietgarantien des Verkäufers
 116 *Kothbauer, Christoph*: Zur WE-Begründung an vermieteten Objekten

IMMOZAK – BAUVERTRAGS- UND IMMOBILIENRECHT

- 1 3 *Pochmarski, Konstantin* und *Christian Kober*: ÖNORM B 2110 – Neuerungen in der Ausgabe 2023
 7 *Uitz, Matthäus*: Der konkludente Regressverzicht des Gebäudeversicherers zugunsten leicht fahrlässiger Bestandnehmer
 10 *Traxler, Manuel* und *Stefan C. Bart*: Die grundbücherliche Sicherung des Erwerbers nach dem BTVG beim Erwerb von Miteigentum

INTERDISZIPLINÄRE ZEITSCHRIFT FÜR FAMILIENRECHT

- 1 37 *Gruber, Philip und Christoph Mondel*: Die Abgabe einer Erbantrittserklärung im elektronischen Weg

JOURNAL FÜR STRAFRECHT

- 1 5 *Tipold, Alexander*: Bildliches sexualbezogenes Kindesmissbrauchsmaterial und bildliche sexualbezogene Darstellungen minderjähriger Personen – zum neuen § 207 a StGB
 13 *Pollak, Sergio*: Strafrechtliche Schuld(fähigkeit) als askriptiver Begriff – Zugleich eine Besprechung von Spilgies, Über Schuld und Strafe auf deterministischer Grundlage (2021)
 23 *Neusiedler, Manuel*: Die „besonders schwere Straftat“ im unionalen Flüchtlingsrecht vor dem Hintergrund rezenter EuGH-Judikatur – zugleich eine Besprechung von EuGH 6. 7. 2023, C-402/22
 32 *Gratz, Wolfgang*: Das Netzwerk Kriminalpolitik als kriminalpolitischer Akteur

JURISTISCHE BLÄTTER

- 2 69 *Georg, Graf*: Der EuGH und das österreichische Verjährungsrecht
 81 *Poneder, Peter*: Das Leistungsstörungenrecht im digitalen Zeitalter: Zur Rechtsnatur der Aktualisierungspflicht nach § 7 VGG

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

- 2 51 *Anzenberger, Philipp und Bernhard Hager*: Rechnungslegungsansprüche im Immaterialgüterrecht
 58 *Nemec, Harald, Susanne von Grafenstein und Philipp Mitterbauer*: Erste Statistiken und Trends zum Verhalten der Nutzer vor dem UPC

ÖSTERREICHISCHE JURIST:INNENZEITUNG

- 5 260 *Spitzer, Martin*: Schadenersatz ohne Schaden bei Dieselmotoren
 269 *Thienel, Rudolf*: Ausgewählte Rechtsprechung des EGMR 2023
 278 *Caspar-Bures, Bettina und Alexia Stuefer*: Die Verwendung von Daten aus überwachten Mobiltelefonen mit Auslandsbezug in österreichischen Strafverfahren
 283 *Schoditsch, Thomas*: Die schadenersatzrechtliche „Kernfamilie“ im Licht des Art 8 MRK

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSZEITUNG

- 2 54 *Zib, Christian*: Beurkundungen liechtensteinischer Anwaltsnotare im österreichischen Gesellschaftsrecht

ÖSTERREICHISCHE STEUERZEITUNG

- 5 115 *Schimmer, Christoph*: VwGH zur Auflösung eines Kreditvertrags im Lichte von § 12 Abs 2 KStG und § 11 Abs 1 Z 4 KStG
 119 *Amon, Monika, Julia Ehgartner, Elisabeth Plank und Dietlind Schwab*: UStR 2000, laufende Wartung 2023 (Teil 1)
 128 *Pfau, Daniel*: „Wohnraum“-Befreiung des § 33 TP 5 Abs 4 Z 1 GebG für Hotelpachtverträge?

ÖSTERREICHISCHE ZEITSCHRIFT FÜR KARTELLRECHT

- 1 3 *Neurohr, Bertram und Alexander Gaigl*: Einblicke in die wettbewerblichen Auswirkungen von Listenpreisaustauschen im Lichte aktueller Kartellverfahren
 8 *Feldner, Judith und Yvonne Handler*: Settlements: Eine Analyse des aktualisierten Standpunkts der BWB
 13 *Pauer, Nada Ina*: Neue Impulse für die geplanten Art 102 AEUV-Leitlinien

ÖSTERREICHISCHES RECHT DER WIRTSCHAFT

- 3 156 *Bydlinski, Sonja*: Was ist und was kann die neue Flexible Kapitalgesellschaft?
 160 *Durstberger, Georg und Bernhard Rieder*: Unternehmenswertanteile und Gesellschaftsvertragsgestaltung
 167 *Larcher, Daniel und David Kirnbauer*: Was ist bei Unternehmensumgründungen im Zuge des Vergabeverfahrens (und danach) zu beachten?
 172 *Reisinger, Wolfgang*: Versicherungsrechtliche Judikatur für die Wirtschaft
 188 *Resch, Reinhard*: Sozialrechtliche Fragen zum Start-Up-Förderungsgesetz und zum GesRÄG 2023
 192 *Mosing, Florian*: Anwendungs- und Verteilungsfragen der fiktiven Normalarbeitszeit
 201 *Beiser, Reinhold*: Flexible Kapitalgesellschaften nach dem GesRÄG 2023 und dem Start-Up-Förderungsgesetz
 212 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Drittlandsgesellschaft mit inländischem Verwaltungssitz
 215 *Zorn, Nikolaus*: VwGH: Neues zur „Zu-Handen“-Zustellung
 216 *Zorn, Nikolaus*: VwGH zum novellierten § 294 Abs 4 BAO

WIRTSCHAFTLICHE BLÄTTER

- 2 57 *Geroldinger, Andreas* und *Johannes Lehner*: Dreißigjährige Verjährung von Ersatzansprüchen bei Entstehung des Schadens aus qualifiziert strafbarer Handlung
- 66 *Jaeger, Thomas*: Europarecht: Das Neueste auf einen Blick

WOHNRECHTLICHE BLÄTTER

- 2 49 *Stabentheiner, Johannes*: Die „klassisch“ mietrechtlichen Teile des 3. Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetzes
- 62 *Schinnagl, Michaela*: Die wohnungsgemeinnützigkeitsrechtlichen Neuerungen des Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetzes (3. MILG)

ZEITSCHRIFT DER VERWALTUNGSGERICHTSBARKEIT

- 1 9 *Koderhold, Arthur*: Kontradiktorische Einvernehmen im verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahren. Gesetz oder gelebte Praxis?
- 16 *Aschauer, Ricarda*: Digitale Assistenzsysteme in der Verwaltung

ZEITSCHRIFT FÜR ARBEITS- UND SOZIALRECHT

- 2 76 *Greiner, Conrad*: Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie
- 84 *Bernecker, Jasmin*: Die Rot-Weiß-Rot – Karte für Studienabsolvent:innen
- 99 *Korenjak, Ingrid*: Junge gewinnen/Ältere halten
- 108 *Kühteubel, Stefan* und *Christina Unterdünhofen*, Entgeltrechtliche Möglichkeiten der Mitarbeiterbindung – ein Überblick
- 116 *Sacherer, Remo*: Inhouse-Outsourcing – Arbeitskräfteüberlassung oder Werkvertrag?
- 122 *Schrank, Franz*: Ausgewählte Judikatur-Update 2023

ZEITSCHRIFT FÜR EUROPARECHT, INT. PRIVATRECHT UND RECHTSVERGLEICHUNG

- 1 11 *Neusiedler, Manuel*: EuGH postuliert Notwendigkeit der Güterabwägung vor Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie ein Verbot der Rückkehrentscheidung bei dauerhaftem Durchsetzungshindernis
- 26 *Rudolf, Claudia*: EuErbVO: Rechtswahl auch bei vorrangigen Abkommen mit Drittstaaten?
- 34 *Kollruss, Thomas*: Schweizerische Gesellschafter von EU-Kapitalgesellschaften und ihr unionsrechtlicher Anspruch auf Erstattung von Quellensteuer und Aufwandsabzug bei Dividenden

ZEITSCHRIFT FÜR FINANZMARKTRECHT

- 2 56 *Tamerl, Daniel*: Hypothekar- und Immobilienkreditverträge von Verbrauchern in der jüngeren Judikatur
- 62 *Tatschl, Julian*: Konfusion durch Information: Eine kritische Analyse der „nachhaltigen“ Produktkategorien der Artikel 8 und 9 SFDR

ZEITSCHRIFT FÜR INFORMATIONSRECHT

- 1 7 *Löw, Manuel*: Elektronische Signaturen: Rechtsrahmen, Arten und Besonderheiten
- 12 *Bruckmüller, Georg*: Der Schutz des Geschäftsgeheimnisses in Gerichtsverfahren
- 16 *Humer, Stefan*: Datenzugang nach dem Data Act und dem Digital Markets Act – Game-Changer für Start-ups?
- 21 *Gerhartl, Andreas*: Behörde als datenschutzrechtlich Verantwortlicher (zugleich Anmerkung zu BVwG 14. 12. 2023, W256 2232894-1/27E)

ZEITSCHRIFT FÜR INSOLVENZRECHT UND KREDITSCHUTZ

- 1 2 *Jenny, Clemens* und *Matthias Stipanitz*: Vorrang der geprüften Gesellschaft bei der Abschlussprüferhaftung
- 8 *Mohr, Franz*: Nachlass der Zahlung der Entlohnung des Insolvenzverwalters
- 13 *Stossier, Martin*, *Philipp Oberndorfer* und *Matea Jakic*: Globalzessionsvermerk im Kundenkonto als ausreichender Publizitätsakt bei der Sicherungszession
- 16 *Von Wallpach, Jonas*: Die analoge Anwendung des § 270 Abs 4 EO auf Freihandverkäufe in Insolvenzverfahren
- 21 *Götze, Karl-Heinz*: Insolvenzstatistik 2023 für Österreich

ZEITSCHRIFT FÜR IT-RECHT, RECHTSINFORMATION UND DATENSCHUTZ

- 1 1 *Palmstorfer, Rainer*: Der AI Act: Europas Gesetz über Künstliche Intelligenz in den Startlöchern
- 5 *Neuwirth, Richard*: Vom „wesentlichen Dienst“ zur „wesentlichen“ beziehungsweise „wichtigen“ Einrichtung und weitere ausgewählte Aspekte zur NIS-2-Richtlinie

Zeitschriftenübersicht

- 11 *Flume, Johannes W. und Peter Poneder*: Die „Mehrpersonale Rechtsarchitektur“ digitaler Leistungen
 26 *Horn, Bernhard*: Der Data Governance Act aus Sicht des Datenschutzbeauftragten – eine Post-Mortem-Analyse?

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT

- 1 6 *Hoffmann, Erich R.*: ESG im Vergaberecht und in der Praxis

ZEITSCHRIFT FÜR VERGABERECHT UND BAUVERTRAGSRECHT

- 2 49 *Moick, Karlheinz und Florian Kromer*: Die Angebotsprüfung in der Praxis
 56 *Allerberger, Sebastian*: Befugnisnachweis bei gemeinnützigen Bietern
 60 *Krismann, Cornelia*: CPV-Codes: Historie, Praxis und Anwendbarkeit
 87 *Kropik, Andreas und Martin Entacher*: Die Erfassung von Baustellengemeinkosten und deren Zuordnung auf Positionen (Teil 2)

ZEITSCHRIFT FÜR VERKEHRSRECHT

- 3 139 *Danzl, Karl-Heinz*: Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen aus dem Jahr 2023

ZIVILRECHT AKTUELL

- 4 64 *Trenker, Martin und Martin Lutschounig*: Kein „Gerichtsstand des Sachzusammenhangs“ gemäß § 227 Abs 1 ZPO in Verbindung mit § 55 JN
 68 *Oechsner, Silvia und Stefanie Lagger-Zach*: „Wrongful birth“, „wrongful conception“ und Art 5 UN-BRK
 72 *Hartl, Franz*: Schmerzensgeldsätze in Österreich

Die Zeitschriftenübersicht wurde freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:
 Lorene Fenkart und Paul Kessler, Singer & Kessler Rechtsanwälte OG.



Aktuelle Entwicklungen im Zivilverfahrensrecht

- Aktuelle Judikatur
- Brüssel Ia-Verordnung,
Brüssel IIb-Verordnung
Verbandsklagen-Richtlinie

Anzenberger/Mayr/Trenker (Hrsg)
**Europäisches Zivilverfahrensrecht
in Österreich VI**

2024. XXII, 180 Seiten. Br.
 ISBN 978-3-214-25548-0

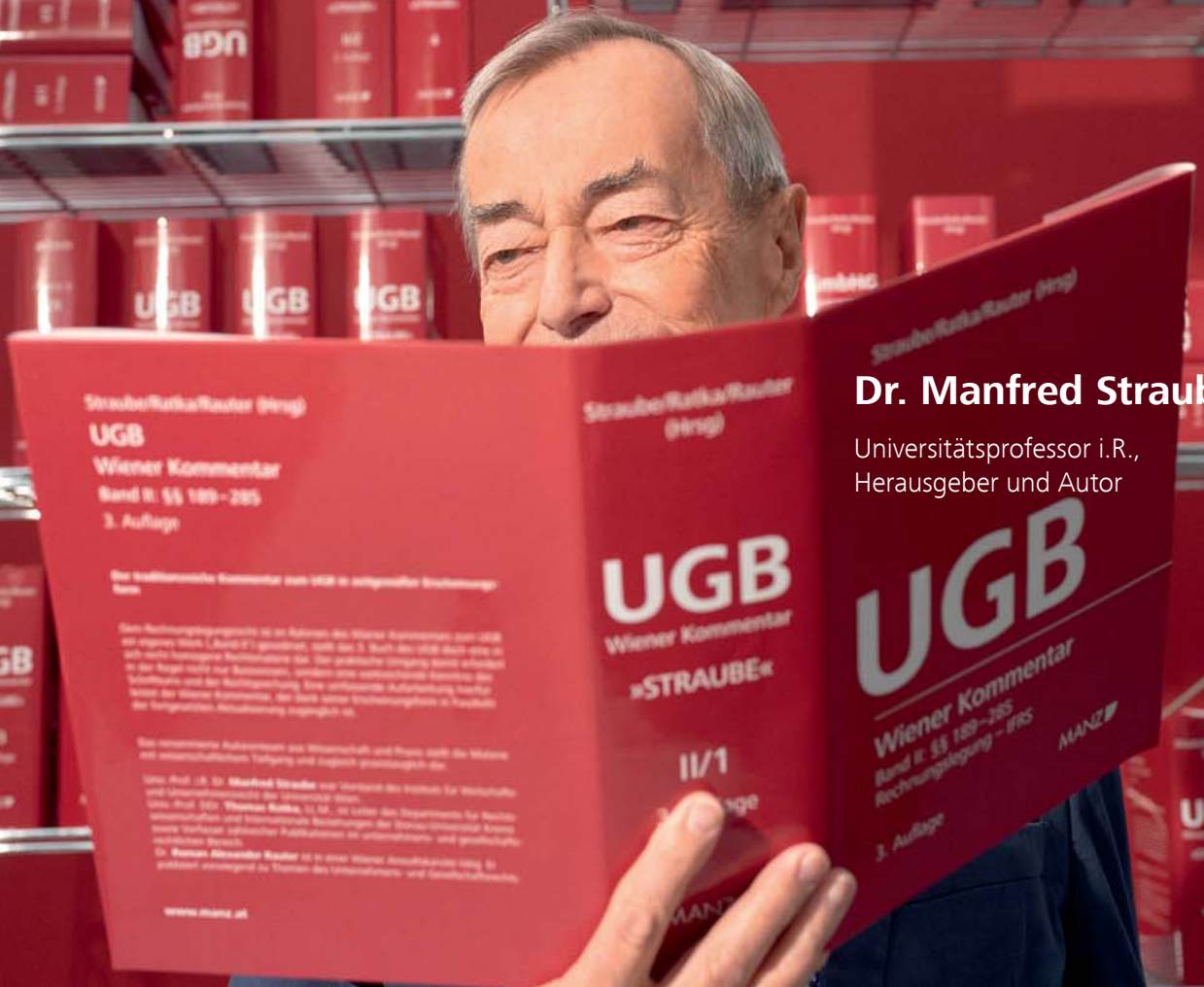
52,00 EUR
 inkl. MwSt.

shop.manz.at



INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

»Gerechtigkeit braucht ein fundiertes Regelwerk.«



Dr. Manfred Straube

Universitätsprofessor i.R.,
Herausgeber und Autor

MANZ 
175 Jahre

INNOVATIONEN
FÜR GENERATIONEN

» Bei MANZ
wird Frauenpower
gelebt! «



Anna Schneeberger

Studentin der Rechtswissenschaften
und MANZ BRAINiac

MANZ 
175 Jahre



330 Disziplinarrecht

Voraussetzungen für die Eintragung als RAA



MICHAEL BURESCH
Der Autor ist Rechtsanwalt in Wien und Anwaltsrichter beim OGH.

2024/151

Voraussetzungen für die Eintragung als RAA

DISZIPLINARRECHT

§§ 2, 30 RAO; Art 45 AEUV

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken des OGH gegen das Erfordernis der Verbringung der Kernzeit im Inland

Vorabentscheidungsersuchen des OGH an den EuGH zur Frage, ob dieses Erfordernis gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt

Die Rückwirkung einer Eintragung in die Liste der RAA bezieht sich nur auf die Anrechnung der Praxiszeit, nicht aber auf das Entstehen der Vertretungsbefugnis des RAA

Kein rechtliches Interesse des Ausbildungsanwalts an der (rückwirkenden) Eintragung eines inzwischen wieder ausgeschiedenen RAA

OGH 16. 10. 2023, 19 Ob 3/23i

Sachverhalt

Die Erstberufungswerberin war Dienstnehmerin einer Anwaltsgesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Ohio mit dem Sitz in Cleveland und war in deren Büro in Frankfurt am Main beschäftigt. Ihr Ausbildungsanwalt war der Zweitberufungswerber, ein österreichischer Rechtsanwalt und Partner dieser Anwaltsgesellschaft, der von Frankfurt am Main aus österreichische und ausländische Mandanten dieser Anwaltsgesellschaft im österreichischen Recht berät und diese vor österreichischen Behörden sowie Gerichten vertritt.

Die Erstberufungswerberin erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung als Rechtsanwältin gem § 30 Abs 1 RAO (Studium des Rechts iSd § 3 RAO sowie Staatsbürgerschaftserfordernis). In ihrem Antrag auf Eintragung in die Liste der RAA gab sie an, ausschließlich auf dem Gebiet des österreichischen Rechts tätig zu sein. Sie habe durchschnittlich mehrmals wöchentlich Kontakt mit österreichischen Behörden und Gerichten zur Vertretung der Mandanten ihres Ausbildungsanwalts.

Der Zweitberufungswerber hat neben seinem Tätigkeitsort in Frankfurt am Main einen Kanzleisitz in Wien, ist dort aber aufgrund eines dauerhaften Auslandsaufenthalts als abwesend gemeldet und hat eine andere österreichische Rechtsanwältin als Substitutin gem § 14 RAO namhaft gemacht. Er ist auch Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung und leistet auch Verfahrenshilfen.

Der Ausschuss der RAK lehnte die Eintragung in die Liste der RAA im Wesentlichen mit der Begründung ab, dass Voraussetzung dafür eine Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt im Inland sei.

Der OGH wies die Berufung des Zweitberufungswerbers zurück und legte vor Entscheidung über die Berufung der Erstberufungswerberin die Frage, ob das Erfordernis einer Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt im Inland für die Eintragung in die Liste der RAA (und somit für die Anrechnung auf die Kernzeit) gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt, dem EuGH zur Vorabentscheidung vor.

Aus den Entscheidungsgründen:

Zur Berufung des Zweitberufungswerbers:

Eine rückwirkende Anerkennung von Praxiszeiten eines Rechtsanwaltsanwärters als Voraussetzung für dessen Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte ist für den Rechtsanwalt weder rechtlich noch wirtschaftlich von Bedeutung. Mangels eines rechtlichen Interesses des Zweitberufungswerbers an einer Eintragung der Erstberufungswerberin für den bereits vergangenen Zeitraum vom 14. 1. 2022 bis 31. 8. 2022 ist der Zweitberufungswerber insoweit nicht beschwert, weshalb sein Rechtsmittel insgesamt als unzulässig zurückzuweisen ist.

Zur begehrten rückwirkenden Eintragung:

Die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärters ist für das Entstehen der Vertretungsbefugnis gem § 15 Abs 3 RAO konstitutiv (B. Fink in *Murko/Nunner-Krautgasser* [Hrsg], *Anwaltliches und notarielles Berufsrecht*, § 30 RAO Rz 4; OGH 2. 10. 2014, 24 Os 6/14h unter Hinweis auf *Ratz*, WK-StPO § 281 Rz 146 und *Achammer*, WK-StPO § 58 Rz 27). Der Rechtsanwaltsanwärter kann erst dann vor Gerichten und Behörden vertreten, wenn die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärters erfolgt ist (B. Fink, aaO Rz 5). Die in § 30 Abs 1 letzter Satz RAO erwähnte „Rückwirkung“ auf den Tag des Einlangens der Anzeige bezieht sich nur auf die Anrechnung der Praxiszeit, nicht aber auf das Entstehen der Vertretungsbefugnis (B. Fink, aaO Rz 4; OGH 2. 10. 2014, 24 Os 6/14h; kritisch zur damaligen Praxis der Ausstellung einer befristeten „Präsentationsrubrik“ OBDK 26. 7. 1999, Bkv 4/99 AnwBl 1999, 788 [Strigl]).

Wird das Vertretungsrecht gem § 15 Abs 3 RAO erst ex nunc durch die Eintragung begründet und bezieht sich § 30 Abs 1 letzter Satz RAO nur auf die Anrechnung der Dauer der Praxiszeit, ist dann, wenn der Eintragungswerber zum Zeitpunkt der Entscheidung bereits wieder aus der Kanzlei ausgetreten ist, für eine rückwirkende Eintragung kein Raum. In dieser Konstellation ist aber das rechtliche Interesse des Eintragungswerbers an der Feststellung anzuerken-

nen, dass die Voraussetzungen für die Eintragung vorgelegen sind, dies wiederum als Voraussetzung für die Anrechenbarkeit der Praxiszeit (so auch schon OBDK 25. 10. 1993, Bkv 7/92 AnwBl 1994, 531 und 30. 10. 1998, Bkv 5/98 AnwBl 1999, 175). In diesem Fall ist daher nicht auf eine rückwirkende Eintragung zu erkennen, sondern auszusprechen, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter vorgelegen sind.

Zum Erfordernis der Tätigkeit bei einem Rechtsanwalt im Inland:

Die Möglichkeit zur Verbringung von Ersatzzeiten im Ausland wurde mit der RAO-Novelle 1973 (BGBl 1973/570) durch Einfügung von § 2 Abs 3 RAO (mit dem im Wesentlichen selben Wortlaut wie der nunmehrige § 2 Abs 3 Z 2 RAO) geschaffen (gleichzeitig mit der Verkürzung der praktischen Verwendungszeit von sieben auf fünf Jahre). Bis dahin konnte die erforderliche Praxiszeit nur bei einem Rechtsanwalt im Inland geleistet werden. Der in § 30 Abs 1 RAO erwähnte „Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalt“ konnte sich daher nur auf eine im Inland gelegene Rechtsanwaltspraxis beziehen.

1973 wurde nur § 2 RAO, nicht aber § 30 RAO geändert. Insbesondere wurde keine Regelung geschaffen, dass der „Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalt im Ausland“ ebenfalls die Möglichkeit der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte bieten sollte. Daraus ergibt sich aber, dass eine Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte weiterhin nur bei Eintritt in eine im Inland gelegene Rechtsanwaltspraxis möglich ist.

Im vorliegenden Fall war Dienstgeberin der Erstberufungswerberin eine Rechtsanwalts-Gesellschaft nach dem Recht des US-Bundesstaats Ohio, die über eine Niederlassung in Frankfurt am Main verfügt, wo auch der Dienstort der Erstberufungswerberin war. Die Erstberufungswerberin ist daher in eine Praxis in Deutschland eingetreten. Auf ihren Dienstvertrag waren deutsches Arbeitsrecht und die Bestimmungen der deutschen BRAO anwendbar. In dieser Konstellation kann daher nach Ansicht des erkennenden Senats nicht von einer praktischen Verwendung im Inland die Rede sein und zwar selbst dann nicht, wenn die Erstberufungswerberin dort ausschließlich unter Anleitung eines österreichischen Rechtsanwalts im Bereich des österreichischen Rechts tätig war.

Eine solche Tätigkeit von Frankfurt am Main aus kann auch unter Berücksichtigung der modernen Kommunikationsmöglichkeiten nicht jenen Grad an Intensität von Gerichts- und Behördenkontakten ersetzen, den eine Ausbildung in einer Rechtsanwaltspraxis mit dem Sitz in Österreich gewährleistet. Auch erscheint es wenig lebensnah, dass die Erstberufungswerberin zur Verrichtung von Verhandlungen vor österreichischen Gerichten und Behörden eigens von Frankfurt am Main anreist, dies insbesondere unter dem Aspekt, dass die von ihr angestrebte „kleine“ Legitima-

tionsurkunde nur ein sehr eingeschränktes Vertretungsrecht (im Zivilverfahren im Wesentlichen vor den Bezirksgerichten) gewährt.

Keine verfassungsrechtlichen Bedenken:

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hatte in seinem Erkenntnis vom 16. 12. 1998, B 261/97 keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 2 RAO, soweit daraus die Ablehnung der Anrechnung von Tätigkeiten bei Anwaltskanzleien in New York und Frankfurt am Main auf die Kernzeit abgeleitet wurde.

Zuletzt sprach der VfGH in seinem Erkenntnis vom 24. 6. 2010, B 538/09, im Zusammenhang mit einem Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung eines nicht in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter eingetragenen italienischen und deutschen Staatsbürgers mit einem in Österreich abgeschlossenen Studium der Rechtswissenschaften aus, dass es dem Gesetzgeber freistehe, für bestimmte Berufe Vorgaben für die Ausbildung festzulegen. Es bestünden keine Zweifel, dass der innerstaatliche Gesetzgeber berechtigt sei, als Voraussetzung für die Zulassung zur Rechtsanwaltsprüfung ein Minimum an praktischer Verwendung bei einem Rechtsanwalt im Inland und die Eintragung in eine Liste der Rechtsanwaltsanwärter zu normieren.

Im Lichte dieser Rechtsprechung hat der erkennende Senat keine Bedenken dahin, dass es nicht im gestaltungspolitischen Spielraum des Gesetzgebers liegen solle, im Rahmen der Festlegung von Ausbildungsvorgaben eine Mindestdauer für die Ausbildung im Inland zu bestimmen. Der Erstberufungswerberin ist es nicht verwehrt, einen Teil ihrer praktischen Verwendungszeit im Ausland zu verbringen (§ 2 Abs 3 Z 2 RAO), die als „Ersatzzeit“ angerechnet werden kann. Die vom Gesetzgeber vorgenommene Differenzierung, dass die „Kernzeit“ hingegen im Inland verbraucht werden muss, erscheint dem erkennenden Senat nicht unsachlich. Es bestehen folglich auch keine Zweifel, dass der vom Ausschuss der RAK Wien beschlossene Kriterienkatalog für die Anerkennung von Berufspraktika gesetzmäßig ist.

Begründung der Vorlage:

Die Erstberufungswerberin sieht sich in ihrer Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt, weil es ihr durch ihre bloße physische Anwesenheit in Deutschland trotz ausschließlicher Beschäftigung mit österreichischem Recht verwehrt sei, für einen österreichischen Rechtsanwalt als Rechtsanwaltsanwärterin tätig zu werden. Da es für diese Beschränkung auch keine Rechtfertigung gebe, liege eine Verletzung von Art 45 AEUV (in eventu: Art 49 AEUV) vor. Die Erstberufungswerberin beruft sich dabei insbesondere auf das Urteil des Gerichtshofs vom 17. 12. 2020, C-218/19, *Onofrei*.

Vorauszuschicken ist, dass dem Urteil des Gerichtshofs vom 17. 12. 2020, C-218/19, *Onofrei*, nicht der Fall einer Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter, sondern die Zulassung als Rechtsanwalt und die Eintragung in eine

französische Anwaltskammer zugrunde lag. Nach den anwendbaren französischen Rechtsvorschriften sind von der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie vom Befähigungsnachweis für den Rechtsanwaltsberuf Beamte und ehemalige Beamte [...] befreit, die in dieser Eigenschaft mindestens acht Jahre lang juristische Tätigkeiten in einer Verwaltung, im öffentlichen Dienst oder in einer internationalen Organisation ausgeübt haben. Frau Onofrei war hingegen als Beamtin der Europäischen Kommission im Bereich des Unionsrechts tätig gewesen und hatte nationales Recht nicht praktiziert.

Der Gerichtshof hat in dieser Entscheidung ausgesprochen, dass die Voraussetzungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf von Personen, die in keinem Mitgliedstaat zur Ausübung dieses Berufs zugelassen sind, bisher nicht auf Unionsebene harmonisiert sind, sodass die Mitgliedstaaten weiterhin für die Festlegung dieser Voraussetzungen zuständig sind. Daraus folgt, dass das Unionsrecht der Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf vom Besitz der für notwendig erachteten Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig macht. Diese Befugnisse der Mitgliedstaaten sind jedoch unter Beachtung der durch den AEU-Vertrag garantierten Grundfreiheiten auszuüben.

Der Gerichtshof hatte schon in seinem Urteil vom 30. 11. 1995, C-55/94, *Gebhard*, ausgesprochen, dass innerstaatliche Regelungen, die den Berufsantritt beschränken, grundsätzlich zulässig sind, aber in nichtdiskriminierender Weise angewendet werden müssen (Rn 35ff). Dabei ging es um einen deutschen Staatsangehörigen, der in Deutschland als Rechtsanwalt eingetragen war, in Bürogemeinschaft in Italien praktizierte und sich dort eintragen lassen wollte. In dieser Entscheidung hat der Gerichtshof unter dem Gesichtspunkt der Niederlassungsfreiheit (Art 49 AEUV) herausgearbeitet, dass die nationalen Maßnahmen vier Voraussetzungen erfüllen müssen:

- sie müssen in nichtdiskriminierender Weise angewandt werden,
- sie müssen aus zwingenden Gründen des allgemeinen Interesses gerechtfertigt sein,
- sie müssen geeignet sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten,
- sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles erforderlich ist.

In dem schon erwähnten Urteil vom 17. 12. 2020, C-218/19, *Onofrei*, hat der Gerichtshof anerkannt, dass zum einen der Schutz der Verbraucher, ua der Empfänger juristischer, von Organen der Rechtspflege erbrachter Dienstleistungen, und zum anderen eine geordnete Rechtspflege Ziele darstellen, die als zwingende Gründe des Allgemeininteresses angesehen werden können und mit denen sich eine Beschränkung sowohl des freien Dienstleistungsverkehrs als auch der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Niederlassungsfreiheit rechtfertigen lässt (Rn 34).

Im vorliegenden Fall geht es aber weder um finanzielle Ansprüche noch um den Nachweis bestimmter Kenntnisse und

Fähigkeiten als Eintragungsvoraussetzung. Präjudiziell ist die Frage, ob eine innerstaatliche Bestimmung, wonach ein Teil der praktischen Ausbildungszeit eines Berufsanwärters zwingend im Inland zu verbringen ist („Kernzeit“), gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt, wenn ein anderer Teil der praktischen Ausbildungszeit („Ersatzzeit“) ohnedies im Ausland verbracht werden kann. Diese von § 2 RAO angeordnete Differenzierung scheint dem erkennenden Senat aus den folgenden Überlegungen sachgerecht und in Übereinstimmung mit den Wertungen des Unionsrechts zu stehen:

Die Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 2. 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde („Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie“) regelt, unter welchen Voraussetzungen sich ein ausländischer Rechtsanwalt im Inland ständig niederlassen darf. Nach ihren ErwGr 3 und 14 darf nach dreijähriger effektiver und regelmäßiger Tätigkeit im Aufnahmestaats angenommen werden, dass der betreffende Rechtsanwalt die erforderliche Eignung erworben hat, um sich voll in den Berufsstand des Aufnahmestaats zu integrieren. Demgemäß wird gem Art 10 Abs 1 der Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie der Rechtsanwalt, der unter seiner ursprünglichen Berufsbezeichnung tätig ist und eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat im Recht dieses Mitgliedstaats nachweist, von den in Art 4 Abs 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/48/EWG vorgesehenen Voraussetzungen freigestellt.

Das Unionsrecht fordert daher nicht nur Kenntnisse des lokalen Rechts, sondern auch eine lokale Tätigkeit. Durch eine bloße Tätigkeit im Bereich des österreichischen Rechts vom Ausland aus wird diesem Erfordernis nicht entsprochen. Hintergrund der geforderten mindestens dreijährigen effektiven und regelmäßigen Tätigkeit in Österreich ist ganz offensichtlich die Überlegung, dass nur so die erforderlichen praktischen Erfahrungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufs im Inland gewonnen werden können. Wenn diese Überlegungen schon auf Rechtsanwälte zutreffen, die in ihrem Herkunftsland schon über eine Berufsbefugnis verfügen und dort schon praktisch tätig waren, muss dies umso mehr für noch in Ausbildung befindliche Berufsanwärter gelten, die noch über keine praktische Berufserfahrung verfügen.

Wenngleich also der erkennende Senat die unionsrechtlichen Bedenken der Erstberufungswerberin nicht teilt, so scheint zur präjudiziellen Rechtsfrage doch kein „*acte clair*“ vorzuliegen. Es erscheint daher im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Unionsrechts geboten, eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.

Anmerkung

Die Pandemie und die modernen Kommunikationsmöglichkeiten haben den anwaltlichen Arbeitsalltag stark

verändert: Arbeiten im Homeoffice ist heute üblich, Videokonferenzen haben Besprechungen in der Kanzlei abgelöst, die anwaltliche Tätigkeit kann heute vielfach ortsungebunden ausgeübt werden. Aber geht das so weit, dass man als Rechtsanwaltsanwärter von Frankfurt aus tätig sein kann (und damit dort die erforderliche „Kernzeit“ verbringen kann, die eine Praxis bei einem „Rechtsanwalt im Inland“ erfordert), auch wenn der „Ausbildungsanwalt“ in Frankfurt ein österreichischer Rechtsanwalt ist? Und wenn ja: Wo wären dann die Grenzen? Muss der Kanzleisitz des „Ausbildungsanwalts“ im angrenzenden (deutschsprachigen) Ausland sein, im Bereich der Europäischen Union oder kann er sich auch in Dubai oder Singapore befinden?

Mit der vorliegenden Entscheidung hat der OGH als Berufungsgericht in Eintragungssachen klar Stellung genommen und am Erfordernis der Verbringung der Kernzeit bei einem Rechtsanwalt im Inland festgehalten, weil eine Tätigkeit im Inland ganz offensichtlich doch verstärkten Kontakt mit inländischen Gerichten und Behörden mit sich bringt. Er hatte auch keine Bedenken, dass die bestehende Regelung unsachlich und damit verfassungswidrig ist, weil ohnedies die Möglichkeit besteht, zwar nicht die Kernzeit, aber doch die Ersatzzeit im Ausland zu verbringen.

Da zu dieser Fallkonstellation aber europarechtliche Judikatur fehlt, legte der OGH dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Differenzierung zwischen der im Inland zu verbringenden Kernzeit und der Ersatzzeit, die auch im Ausland verbracht werden kann, gegen das Recht auf Arbeitnehmerfreizügigkeit verstößt. Dabei hielt er aber fest, dass die Voraussetzungen für den Zugang zum Rechtsanwaltsberuf von Personen, die noch in keinem Mitgliedstaat zur Ausübung dieses Berufs zugelassen sind, bisher nicht auf Unionsebene harmonisiert sind, und dass auch nach der Rechtsanwalts-Niederlassungsrichtlinie eine mindestens dreijährige effektive und regelmäßige Tätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich ist, wenn sich ein niedergelassener europäischer Rechtsanwalt im Aufnahmestaat die Ablegung einer Eignungsprüfung ersparen möchte. Das Erfordernis einer gewissen Praxiszeit vor Ort ist also auch im Europarecht anerkannt. Es bleibt abzuwarten, ob das auch der EuGH so sieht.

MICHAEL BURESCH



Das Finanzstrafrecht in der Tasche!

- Rascher Überblick
- Besonderheiten des Finanzstrafrechts
- einschließlich des Finanzstrafverfahrensrechts

Glaser
Finanzstrafrecht

2. Auflage 2024. XVIII, 110 Seiten. Br.
ISBN 978-3-214-25528-2

27,00 EUR

inkl. MwSt.

shop.manz.at

MANZ 
175 Jahre

SUBSTITUTIONEN

WIEN

Übernahme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. Christa Scheimpflug, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon und Fax (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner* übernimmt – auch **kurzfristig** – Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen sowie **Ausarbeitung von Rechtsmittel** und **gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen**. Dr. *Claudia Stoitzner*, Rechtsanwältin, Mariahilfer Straße 45/5/36, 1060 Wien, Tel.: (01) 585 33 00, Fax: (01) 585 33 05, Mobil: (0664) 345 94 66, E-Mail: office@rechtsanwaeltinstoitzner.com

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

Substitutionen aller Art in Wien und Wien-Umgebung. RA Mag. *Sebastian Krumpel* übernimmt gerne Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen (auch Verfahrenshilfe, auch Rechtsmittel). Telefon (01) 595 49 92 (Telefax -99), Mobil (0680) 442 48 04, E-Mail: office@krumpel.net, Loquaiplatz 13/19, 1060 Wien, www.krumpel.net

Erfahrener Prozessanwalt übernimmt **Substitutionen aller Art** in ganz **Wien**. RA Dr. *Stephan Messner*, 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 22/D/B10A, Telefon: 01/876 30 96, Telefax: 01/876 30 96-4, E-Mail: ra.dr.messner@aon.at, homepage: www.ra-messner.at

KÄRNTEN

Substitutionen alle Art (auch Strafsachen und gänzliche Übernahme von Verfahrenshilfesachen), insbesondere für die Bezirksgerichte Villach, Klagenfurt, Spittal/Drau, Feldkirchen, Hermagor, auch kurzfristig – übernimmt Rechtsanwalt Mag. Markus Steinacher, Tiroler Straße 6, 9500 Villach, Telefon (04242) 39 222. E-Mail: office@ra-steinacher.at

STEIERMARK

Graz: RA Mag. Eva Waisoher, Rechtsanwaltskanzlei Waisoher & Partner, 8010 Graz, Kreuzgasse 2c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

SALZBURG

ADAM & FELIX Rechtsanwälte KG, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen aller Art in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax DW -6, office@adam-felix.at

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg, mit Kanzleisitz unmittelbar neben Bezirks- und Landesgericht Salzburg, übernimmt auch kurzfristig Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon-Nr.: 0662/843164, Telefax: 0662/844443, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

INTERNATIONAL

Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

Deutschland: Rechtsanwalt *Klamert* (Mitglied RAK Tirol/München) steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen/grenzüberschreitende Angelegenheiten und Substitutionen/Zwangsvollstreckungen jederzeit gerne in Gesamt-Deutschland/Kitzbühel zur Verfügung. Telefon 0049/89/540 239-0, Telefax 0049/89/540 239-199, E-Mail: klamert@klamertpartner.de; www.klamertpartner.de

Griechenland: RA Dr. Eleni Diamanti, in Österreich und Griechenland zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht für rechtliche Angelegenheiten zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Ypsilantou 6, 10675 Athen, Telefon (01) 713 14 25, E-Mail: office@diamanti.at, www.diamanti.at

Italien: RA Avv. Ulrike Christine Walter (Partner von del Torre & partners), in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Alter Platz 23/2, 9020 Klagenfurt und corso Verdi 90, 34170 Goerz, und 33100 Udine, Via Cussignacco 5, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Tel. 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: udine@euroius.it, Internet: www.euroius.it

Niederlande: Rechtsanwaltskanzlei Schmidt Advocatuur aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeinen Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. J. Menno Schmidt (M: +43 [0]680 118 1515). Amsterdam, Sarphatistraat 370, NL-1018 GW, Telefon +31 (0)20 320 03 60, E-Mail: mail@schmdt.nl; www.schmdt.nl

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo: Rechtsanwaltskanzlei – Steuerberatungskanzlei

Mag. Dr. Mirko Silvo Tischler d.o.o. (GmbH), Trdinova ulica 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.

Telefon +386 (0)1 434 76 12,

Telefax +386 (0)1 432 02 87,

E-Mail: office@mst-rechtsanwalt.com,

Web: www.mst-rechtsanwalt.com

Ungarn: Substitutionen und sonstige anwaltliche Aufgaben (Insbesondere aus Wirtschaftsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Immobilienrecht und Arbeitsrecht) übernimmt Dr. *Tibor Gálffy*, Rechtsanwalt in **Wien** und **Budapest** bei GÁLFFY & VECSEY, Vertrauensanwalt der österreichischen Botschaft in Ungarn.

Kontakt: 1111 Budapest, Bartók Béla út 54.

Telefon +36 (1) 799 84 40

E-Mail: bp@ga-ve.com www.ga-ve.com

REGIEPARTNER:IN/ KANZLEIRÄUMLICHKEITEN

SALZBURG

Regiepartnerschaft / Substitutionspartnerschaft / Coworking. Büroräume bis zu 30 qm. Auf Wunsch voll möbliert, inkl kompletter IT-Ausstattung, Drucker, Datensicherung, Internetanschluss, Telefon, Büromaterial, Sekretariat, Besprechungsraum, Parkmöglichkeit – kurz gesagt: nicht nur Büroräume, sondern eine voll funktionsfähige Anwaltskanzlei.

(S) Harlander & Partner, Stadt Salzburg,
<https://harlander-partner.eu/karriere/>

KANZLEIÜBERNAHME

NÖ/BADEN

Freundlich und modern voll ausgestattetes, barrierefreies, energieeffizientes Büro (130m² und 2 Kundenparkplätze) sucht Kolleg*in für jederzeitige Mitnutzung und nachfolgende Übernahme ab 2025. Klimaanlage, Server, PCs, umfangreiche Bibliothek, Besprechungszimmer, bis zu 6 Arbeitsplätze. Sehr günstige Miete. Kein Startkapital erforderlich. Tel. 0664–88234299

RECHTSANWALTSANWÄRTER:IN

SALZBURG

RAA mit großer LU, gerne mit RAP / Eintragungsfähigkeit gesucht. Nach Abschluss der RAA-Ausbildung wird die spätere Übernahme als zuerst RA und in weiterer Folge als Mitgesellschafter:in angestrebt.

(S) Harlander & Partner, Stadt Salzburg,
<https://harlander-partner.eu/karriere/>

SCHRIFTSÄTZE UND GUTACHTEN

Rechtsanwalt verfasst für Kolleginnen und Kollegen Schriftsätze, Verträge und Gutachten insbesondere in den Bereichen europäisches und österreichisches Wettbewerbsrecht („Kartellrecht“), Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht und Mietrecht aber auch im allgemeinen Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht. Anfragen unter Chiffre-Nummer A-100924 an den Verlag.

Indexzahlen

Indexzahlen 2024	Jänner	Feber
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2015 (Ø 2015 = 100)	132,5	133,4*
Großhandelsindex 2015 (Ø 2015 = 100)	132,4	134,1*
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100)	146,8	147,7*
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100)	160,7	161,8*
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	177,6	178,8*
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	186,9	188,2*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	244,4	246,0*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	379,9	382,4*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	666,8	671,1*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	849,5	855,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	852,4	857,9*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	7464,5	7513,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	6433,3	6475,3*
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100)	137,2	138,9*
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100)	152,0	153,9*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	167,3	169,4*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	172,4	174,5*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	179,8	182,0*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	239,4	242,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	398,4	403,4*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	3887,0	3934,9*

*) vorläufige Werte Zahlenangaben ohne Gewähr

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG · WOLLZEILE 1-3 · 1010 WIEN
TEL.: +43 1 535 12 75-0 · FAX: +43 1 535 12 75-13 · office@oerak.at · www.oerak.at

Die Österreichischen
Rechtsanwältinnen
und Rechtsanwälte

DATENSCHUTZ Informationspflicht gemäß Art 13 DSGVO:

Das Österreichische Anwaltsblatt ist das Kundmachungorgan des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK). Im Rahmen des Österreichischen Anwaltsblatts informiert der Österreichische Rechtsanwaltskammertag Rechtsanwälte, emeritierte Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art 13 DSGVO wie folgt:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, +43 1 535 12 75-0, office@oerak.at, www.oerak.at. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter an der Anschrift des Verantwortlichen sowie unter der E-Mail-Adresse dsba@oerak.at.

Der ÖRAK verarbeitet personenbezogene Daten der Rechtsanwälte, emeritierten Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter lediglich zur formalen Abwicklung der vom ÖRAK zu besorgenden, gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsfälle, sowie personenbezogene Daten von Veranstaltungsteilnehmern zum Zwecke der Abwicklung der Veranstaltung auf Grundlage deren Einwilligung sowie zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses. Der von der Verarbeitung Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten gemäß Art 15 DSGVO, auf Berichtigung unzutreffender Daten gemäß Art 16 DSGVO, auf Löschung von Daten gemäß Art 17 DSGVO, auf Einschränkung der Verarbeitung von Daten gemäß Art 18 DSGVO, auf Widerspruch gegen die unzumutbare Datenverarbeitung gemäß Art 21 DSGVO sowie auf Datenübertragbarkeit gemäß Art 20 DSGVO. Sofern die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligungserklärung erfolgt, hat die betroffene Person die Möglichkeit, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird. Der Betroffene hat das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren – zuständig ist in Österreich die Datenschutzbehörde.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.oerak.at/impresumdatenschutz/>

IMPRESSUM gem. § 24 MedienG

Offenlegung gem. § 25 MedienG und Angaben zu § 5 ECG abrufbar unter <https://www.manz.at/impresum>

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. **Anschrift:** Kohlmarkt 16, 1010 Wien. **Verlagsadresse:** Johannesgasse 23, 1010 Wien (verlag@manz.at). **Herausgeber:** RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: office@oerak.at, www.oerak.at **Redaktionsbeirat:** em. RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Wolfgang Kleibel, RA Hon.-Prof. Dr. Elisabeth Scheuba, RA Dr. Armenak H. Utudjian, M.B.L.-HSG, RA Dr. Rupert Wolff. **Redakteure:** Bernhard Hruschka Bakk., Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und Mag. Christian Moser, Juristischer Dienst. **Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, Wollzeile 1-3, 1010 Wien, Tel. (01) 535 12 75, Fax: (01) 535 12 75-13, E-Mail: anwaltsblatt@oerak.at **Hersteller:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn. **Herstellungsort:** Horn, Österreich. **Verlagsort:** Wien, Österreich. **Zitervorschlag:** AnwBl 2024/Nummer; AnwBl 2024, Seite. **Anzeigenkontakt:** Stefan Dallinger, Tel. (01) 531 61-114, Fax: (01) 531 61-596, E-Mail: stefan.dallinger@manz.at **Bezugsbedingungen:** Das AnwBl erscheint 11x jährlich (1 Doppelheft). Der Bezugspreis 2024 (86. Jahrgang) beträgt € 395,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 43,10. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen müssen schriftlich bis spätestens 18. November des laufenden Abojahres beim Verlag einlangen. **AZR:** Die Abkürzungen entsprechen den „Abkürzungs- und Zitierrregeln der österreichischen Rechtsprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 8. Aufl (Verlag MANZ, 2019). **Urheberrechte:** Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. **Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. **Fotocredits:** Aufmacher Schwerpunkt/Abhandlungen: istockphoto/boana; Aufmacher Service: istockphoto/Bim; Legal Tech & Digitalisierung: shutterstock_523742284 ©Artistdesign29; Aufmacher Rechtsprechung: istockphoto/tomleo; Foto Umschlag: Diliff_Photo by DAVID ILIFF. License CC-BY-SA 3.0; Foto Editorial: Marcella Prunbauer-Glaser; Foto Atelier Doris Kucera; Foto Othmar Karas; Jakob Glaser; Foto Marc Rotenberg; privat; Foto Zoé Vilain; Pierre Morel; Foto Pierre-Dominique Schupp; Louis Muskens; Foto Lidija Izovitova; UNBA; Foto Heinz Tempel; Ludwig Rusch; Foto Markus Weiss; privat; Foto Michael Buresch; privat. **Grafisches Konzept:** WERTHER - Marketing- und Kommunikationsberatung, Türkenschanzstraße 46, 1180 Wien. Wird an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

BRUSH UP

ZIVILRECHT MUST KNOW 2024:

AKTUELLESTE JUDIKATUR -
EINORDNUNG, VERNETZUNG UND
BEWERTUNG FÜR DIE TÄGLICHE PRAXIS

6. JUNI 2024

Vortragende

Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner und
Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer

LINZ

12. JUNI 2024

Vortragender

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer

INNSBRUCK

14. JUNI 2024

Vortragender

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer

FELDKRICH

Die Vortragenden



Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner
Institut für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, WU Wien



Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer
Institut für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, WU Wien



Anmelden unter
[awak.at](https://www.awak.at)

4

5

4 der 5 größten Anwaltskanzleien Österreichs, sowie
9 der 11 besten Sozietäten in den Bundesländern,*
dürfen wir zu unseren Kunden zählen.

9

11

Darauf sind wir stolz!

ADVOKAT

Software für Anwaltskanzleien

www.advokat.at • office@advokat.at



*) Quelle TREND Ranking 2024
trend.EDITION 02